

**Die Debatte um Gender und Menschenrechte im Islam**

Mitschrift des Seminars von

**Univ.Doz. Dr. Liselotte ABID**

Handouts ® von Frau Dr. Liselotte ABID eingelesen, die sie dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.

Upgedatet und optisch strukturiert bis inkl. 1Semesterende

*Persönliche Anmerkungen aus der Vorlesung und Infos kursiv.*

Die arabischen Schriftzeichen sind mit Font KUNEW eingespeichert und damit richtig lesbar



## **Inhaltsverzeichnis**

- 0 Prinzipielles
  - 0.1 Vorlesung
  - 0.2 Prüfung
  
- 1 **Fragestellung und Ziel des Seminars**
  
- 2 **Kurzer historischer Exkurs**
  - 21 **Entstehung der Menschenrechte**
  - 22 **Islamischer Kulturraum**
  
- 3 **Geschlechter spezifische Rollenbilder**
  - 31 **Allgemeines**
  - 32 **Wie wendet sich der Koran an Männer und/oder Frauen**
  - 33 **Betonung der geschlechter-spezifischen Pflichten**
  - 34 **Ehe- und Familiengesetzgebung heute**
  
- 4 **Frauenrechte und Frauenrollen im Wandel der Zeit**
  - 41 **Von Mohammed bis zum Mittelalter**
  - 42 **Die Wende vom 19. zum 20. Jh**
  - 43 **Die 1950er und 60er Jahre**
  - 44 **Muslimische Autorinnen**
  
- 5 **Frauenbewegung und Frauenrechte in muslimischen Ländern**
  - 51 **Türkei**
  - 52 **Exkurs: Islamische Menschenrechtsdokumente**
  - 53 **Zur Frage der Frauenrechte**
  - 54 **Gesellschaftliche Aufwertung der Frau, säkulare Gesetze**
  - 55 **Ägypten / Naher Osten**
  - 56 **Nordafrika**
  - 57 **Beispiele aus arabischen Ländern des Mittleren Ostens**
  
- 6 **Vom Umgang mit zentralen Begriffen im Diskurs um Menschen- und Frauenrechte**
  - 61 **Der Mensch im islamischen Weltbild**
  
- 7 **Grundrechte des Menschen in islamischen Quellen**
  
- 8 **Nigeria zwischen kolonialer Vergangenheit, Schari'a und sozialen Missständen**
  - 81 **Der Islam**
  - 82 **Unabhängigkeit**
  - 83 **Frauen**
  - 84 **Warum wurde in Nord-Nigeria die Schari'a eingeführt?**
  
- 9 **Muslime in Europa und die Diskussion um Menschenrechte / Frauenrechte**
  - 91 **Österreich**
  - 92 **Integration und / oder Assimilation**
  - 93 **Debatte um Menschenrechte / Frauenrechte**
  
- 10 **Zum Thema „Kopftuch“**
  
- 11 **Abschließende Zusammenfassung**
- 12 **Schlussbemerkung**
  
- Literaturliste**
  
- Anhang**
  - Egyptian Women - Chronology Of Major Events**
  - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**
  - Transkriptions-Tabelle**

## **0 Prinzipielles**

### **0.1 Vorlesung (aus dem KoVo)**

#### **210238 Die Debatte um Gender und Menschenrechte im Islam,**

2 std., Do 17.00 - 18.30, SE (Beginn: 9. 10.2003, Hs. 3, RP)

1)

#### **Liselotte Abid**

In Anbetracht der Forderung "Frauenrechte sind Menschenrechte" werden die bisher von muslimischen Körperschaften oder islamischen Universitäten und Organisationen veröffentlichten Menschenrechts-Dokumente auf Gender-spezifische Inhalte untersucht, die über den Stand des aktuellen Diskurses in der arabischen Welt, aber auch unter Muslim/inn/en in Europa, Aufschluss geben.

Den Schwerpunkt bilden emanzipatorische und sozio-kulturelle Fragen vor dem Hintergrund der religiösen Quellentexte des Islam.

Ziel ist es, die Entwicklung des inner-muslimischen Diskurses über Frauen- und Menschenrechte darzustellen und neue hermeneutische Ansätze in diesem Bereich aufzuzeigen.

Dadurch soll ein diskursiver Zugang zu diesem sensiblen Bereich der Menschenrechtsdebatte für den interreligiösen Dialog zwischen Christen und Muslimen eröffnet werden.

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Leistungs-/Prüfungsanforderungen:

Schriftliche Arbeit im Ausmaß von mindestens 5 Seiten

Stellung im neuen Studienplan: Wahlfach für das Diplomstudium Fachtheologie und das Lehramtsstudium im 1. und 2. Studienabschnitt (Frauen- und Geschlechterforschung)

1) aus formellen Gründen eine VO

### **0.2 Prüfung / Zeugnis**

- O Termin, Stoff: Schriftliche Arbeit (mit etwa 5 Seiten) ODER Referat
- O Skriptum: Kurze Handouts über die Vorlesung
- O Leseliste: im Anhang bzw. laufend bei den Texten;

## **1 FRAGESTELLUNGEN UND ZIEL DES SEMINARS**

### 1. Übersicht

#### Fragestellungen:

- Diskrepanz zwischen dem Anspruch auf Universalität der Menschenrechte (MR) und zwischen der Rezeption des MR-Gedankens in der "islamischen Welt".
- MR-Verletzungen in muslimischen Ländern, bes. was Frauenrechte betrifft.
- "Westliches" versus "östliches / islamisches" Menschenrechtsverständnis ?
- Woher kommen diese Diskrepanzen?
- Vorwurf an den Islam/die muslimische Gelehrtschaft, mit dem modernen Menschenrechts-Gedanken nicht Schritt gehalten zu haben.
- In den Quellen des Islam/in der Frühzeit des Islam zeigen sich Ansätze und Grundlagen für Rechte des Menschen, zum sind Teil auch sehr detaillierte Einzelrechte ausgeführt.

#### Ziele

- In dieser VO sollen internationale und islamische MR-Dokumente verglichen und auf ihre Gender-relevanten Inhalte untersucht werden.
- Außerdem soll der Bestand an Einzelrechten für Frauen, Männer, Kinder, Minderheiten .... untersucht werden, die sich in den islamischen Quellen finden.
- Die Absicht ist nicht eine vergleichende Bewertung oder eine kultur-relativistische Darstellung, sondern eine Analyse der unterschiedlichen Zugänge, mit dem Ziel, Gemeinsamkeiten sowie kontroverse Punkte zu untersuchen, die unterschiedlichen Auffassungen transparent zu machen, und sie ggf. näher aneinander heranzuführen.

## **2 KURZER HISTORISCHER EXKURS**

### **2.1 Entstehung des Menschenrechts-Gedankens in Europa**

(Lit.: BIELEFELDT, Heiner (s. unten);

GALTUNG Johan: Menschenrechte - anders gesehen; Suhrkamp Taschenb. Wissensch. Nr. 1084, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/Main 1994)

In Europa: mit Beginn der Neuzeit

Aufklärung

Säkularisierung (nicht nur Trennung des "Geistlichen/Geistigen" und "Weltlichen", sondern auch "Emanzipation" des Menschen, der menschl. Gesellschaft und ihrer weltlichen Institutionen aus der Vormachtstellung der Kirche(n).

Humanismus - Rechte des Individuums

Mensch (und das Diesseits - "diesseitige" Interessen!) rückt ins Zentrum der Lebensinteressen - Religion zieht sich aus weltlichen Institutionen (v.a. im Bereich der Politik), weiterhin auch aus dem öffentlichen Leben zurück. Religiöser Bereich, Jenseitsvorstellungen ... werden zunehmend ins Private verlegt.

→ Als Ergebnis einer langen Entwicklung wurde 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

## **2.2 Islamischer Kulturraum**

### **2.2.1 Herausbildung des islamischen Rechts, der *Šarīʿa***

Kodifizierung ab Mitte des 7. Jh, Erarbeitung des Rechtskorpus aus geoffenbarten Texten (Koran) und *Sunna*, d.h. überlieferte Aussprüche und Handlungen des Propheten Muhammad (*Hadīth*).

Weitere wichtige Rechtsquellen:

- Meinungskonsens (*al-iğmāʿ*) (vor allem) der Rechtsgelehrten
- der Analogieschluss (*al-qyās*), bei dem eine Rechtserkenntnis von früheren analogen Rechtsfällen abgeleitet wird (nur im sunnitischen Islam!)
- selbständige Urteilsfindung bzw. Meinungsbildung (*al-iğtihād, ar-raʿy*) durch Gelehrte und kompetente Gläubige; als Prinzip der Flexibilität
- öffentliches Interesse (*al-istiślāh*),
- (lokales) Gewohnheitsrecht (*al-ʿurf*).
- 

*Šarīʿa* gilt den Muslimen als göttl. Gesetz, das (in der Substanz) nicht verändert werden darf. Heute jedoch weitreichende Diskussion, was an der *Šarīʿa* Offenbarung ist und in welchem Ausmaß sie ein von Menschen erstelltes Gesetzesgebäude ist.

### **2.2.2 Rechtsschulen**

Etablierung der sog. Rechtsschulen (RS) im 8. Jh.

Am Anfang große Pluralität (Anfang des 9. Jh. gab es ca. 19 RS!)

Heute sind 4 sunnitische und 1 schiitische RS maßgeblich.

Sunnitische RS anerkennen einander u. bedingt auch die schiitische Schule (Lehrstuhl an der Al-Azhar Univ. seit Mitte des 20. Jh.)

Daneben existieren z.B. Ismaʿiliten (= "Siebener-Schiiten"), Zaiditen (= "Fünfer-Schiiten") und eine Vielzahl von Gruppierungen mit z.T. eigenständiger Theologie bis hin zu z.T. synkretistischem Charakter (Drusen, Aleviten, Qadiani, Ahmadiya, Yaziden, Sikhs ....). Traditionelle Sufi-Orden fühlen sich zumeist einer Rechtsschule zugehörig, moderne Sufi-Gruppen gehen für ihr breites Publikum jedoch davon ab und sind teils sogar religionsübergreifend.

Ab Beginn des 20. Jh Bestrebungen zur Harmonisierung der RS.

Parallel dazu wurden zivile Gesetzbücher erstellt (Handelsrecht, Beamtenrecht, Strafrecht, teils auch Familienrecht ...).

Modernisierungsdruck (auch über Kolonialbehörden) spielte dabei große Rolle.

Die Begegnung mit der Moderne und der Einfluss muslimischer Reform-Theologen ließen die Bedeutung der Rechtsschulen schwinden. Die Kombination der Meinungen aus verschied. Schulen (*talfīq*) liegt auch im Interesse einer modernen Rechtsentwicklung.

### **2.2.3 Iğtihād**

Heute aktuelle Debatte in muslimischen Ländern, wer *Iğtihād* betreiben darf/soll (Monopol der Gelehrtenschaft wird zunehmend in Frage gestellt).

Der indisch-pakistanische Philosoph M. Iqbal (1877-1932) spricht z.B. auch einem gewählten Parlament Auslegungsbefugnis zu.

**Zentrale Frage (und Streitpunkt) ist, ob Offenbarung (und im weiteren Sinne die *Šar<sup>2</sup>c*a) wörtlich oder sinngemäß zu verstehen ist. Dieses Verständnis ist für die Rezeption des modernen Menschenrechts-Gedankens in muslimischen Ländern wichtig.**

Diese Frage begleitet die Haltung der muslimischen Länder seit der Verabschiedung der Allgem. Erklärung der MR bis heute.  
Rezeption des MR-Gedankens in der islamischen Welt war zunächst überwiegend positiv. Als im Jahre 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der UNO-Vollversammlung verabschiedet wurde, befanden sich unter den 48 Ländern, die mit "Ja" stimmten, 6 muslimische Länder.  
Es waren Afghanistan, Ägypten, Iran, Iraq, Libanon und Pakistan.  
In mehreren dieser Länder haben sich seither grundlegende Änderungen der politischen Struktur ergeben.  
Unter den 8 Mitgliedern, die sich damals der Stimme enthielten, war Saudi-Arabien das einzige muslimische Land.  
Mittlerweile hat eine bedeutende Anzahl von Staaten in Nordafrika und im Mittleren Osten die Unabhängigkeit erlangt. Die meisten dieser Länder haben die Deklaration der MR unterzeichnet, die Folgedokumente z.T. nur mit Vorbehalt.

**Literatur (im Handapparat):**

- BIELEFELDT Heiner: Muslim Voices in the Human Rights Debate.  
Human Rights Quarterly 17, 4 (© Johns Hopkins Univ. Press, USA 1995) S.587-617  
HAMM Brigitte: Menschenrechte für Frauen!  
INEF-Report, Institut f. Entwickl. u. Frieden der Gerhard-Mercator-Univ. Duisburg, Heft 8 (1994)  
LEGENHAUSEN Muhammad: Islam und Menschenrechte,  
in: Al-Fadschr - Die Morgendämmerung, Jg. 20, Nr. 112 (Hamburg, April-Juni 2003) S.42-50

<b>3 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ROLLENBILDER</b>
--

<b>3.1 Allgemeines:</b>
-------------------------

Frauen im frühen Islam - aktiv, nahmen Anteil am gesellschaftlichen Leben.  
Islam brachte Verbesserungen für die Frau im Vergleich zur vorislamischen Gesellschaft.  
In den folgenden Jahrhunderten kam es zur Zurückdrängung der Frauen aus dem öffentlichen Leben.

Heute findet man sehr unterschiedliche Sozialstrukturen in verschiedenen muslimischen Ländern und bei den Muslimen in Europa.  
Hinzu kommt noch eine Fülle verschiedener Gelehrtenmeinungen zu aktuellen Fragen der heutigen Zeit.  
Problem ist, dass Ideal und Wirklichkeit, Anspruch und Realität weit auseinander klaffen.

Bevor man auf geschlechtsspezifische Rollenbilder eingeht, ist zu beachten:

- Mann und Frau sind vor Gott gleich (Schöpfungsgeschichte vgl. v.a. Koran 7.19 ff, islam. Bild von Adam und Eva als gleiches Paar ...Eva nicht Verführerin, sondern beide übertraten Gottes Gebot, beiden wurde verziehen).
- Keine Unterschiede im Kultus, bei den relig. Pflichten gibt es einige Erleichterungen mit Rücksicht auf die Frau.
- Beide besitzen ihre menschliche Integrität,
- beiden wird Belohnung und Strafe verheißen,
- beide sind Rechtspersönlichkeiten mit definierten Kompetenzen.

## **3.2 Wie wendet sich der Koran an Männer und/oder Frauen?**

### **3.2.1 „Alles in Paaren...“**

Koran weist darauf hin, dass "alles in Paaren" erschaffen wurde.

Koran 4:124: "Wer recht handelt, sei es Mann oder Frau, jene sollen ins Paradies eingehen und nicht um eine Rille im Dattelkern Unrecht erleiden."

Ebenso 16:97.

3:195: "Ich lasse das Werk des Wirkenden unter euch nicht verloren gehen, sei es Mann oder Frau. Die einen von euch sind von den anderen.

33:35 "Die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen, die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen ..... die Männer die Almosen geben und die Frauen, die Almosen geben, die Männer, die fasten und die Frauen die fasten ...." usw.

Diese Verse sind weniger bekannt; wenn man von Mann und Frau im Islam spricht, taucht meist die Frage nach einem anderen bekannten Koran-Vers auf, nämlich 4:34, der da lautet:

"Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben ...." oder  
"....wegen der Vorzüge, die Gott dem einen vor dem anderen gegeben hat ..."

= bedeutet sprachlich und sinngemäß nicht, dass Männer Vorzüge vor den Frauen hätten, sondern dass jeweils Männer **und** Frauen geschlechtsspezifische Vorzüge voreinander haben!

Häufige Übersetzung "Die Männer stehen über den Frauen ...." -

Ebenso Koran 2:228: "...Und den (Frauen) stehen die gleichen Rechte zu wie sie (die Männer) zur gütigen Ausübung über sie haben. Doch die Männer stehen eine Stufe über ihnen...." (bezieht sich primär auf Scheidung, im Kontext des ganzen Verses gelesen)

### **3.2.2 Bildung / Wissenserwerb**

Pflicht für Mann und Frau

*Hadīth*: "Das Streben nach Wissen ist eine heilige Pflicht für jeden Muslim, Mann oder Frau."

### **3.2.3 Wirtschaftliche Rechte, Privatbesitz:**

für Mann und Frau weitgehend identisch.  
Berufstätigkeit /Einkommen/Erbrecht.

### **3.2.4 Emotionale Ebenen, Ehe**

Das Verhältnis der Geschlechter hat der menschlichen Natur entsprechend sowohl eine emotionale wie auch eine physische Ebene.

Koran 2:187 "Sie (die Frauen) sind ein Gewand für euch und ihr seid ein Gewand für sie."

Koran 3:195: "Die einen von euch sind von den anderen."

Emotionale Ebene berührt auch den sexuellen Bereich. Männer und Frauen haben Anspruch auf sexuelle Erfüllung (detaillierte Regelungen in den Rechtsbüchern).

#### Einbettung in soziale Strukturen / rechtliche Aspekte:

Als rechtlicher Rahmen für die Partnerschaft von Mann und Frau gilt die Ehe - eine Verbindung, in der die Rechte der Partner sowohl gegeneinander wie auch gegenüber Außenstehenden gewahrt werden sollen. Um diesen Rahmen abzustecken, hat der Islam einen Ehevertrag vorgesehen (Zivilvertrag, kein Sakrament).

#### Unterschiedliches Moralgefüge:

Außerhalb der Ehe sind sexuelle Beziehungen nicht gestattet. Im Sexualbereich keine Selbstbestimmung im westlichen Sinn, weder für Frauen noch für Männer. Realität in den muslimischen Ländern sieht oft anders aus (Auswirkungen wirtschaftlichen u. sozialer Verelendung; Probleme der Verstädterung, der Landflucht, des Auseinanderbrechens traditioneller Familienstrukturen ...). Jedoch: Nachsicht für solche Fälle war schon im frühen Islam empfohlen.

#### Vertragliche Rechte:

Braut kann eine Vielzahl von Bedingungen in den Ehevertrag aufnehmen lassen. *Hadīṭ*: "Von allen Verträgen, die eingehalten werden müssen, ist der am wichtigsten, mit dem ihr Erlaubnis zum Verkehr mit eurer Frau erlangt habt." (überliefert von A. Ibn ʿAmr, Buḥārī, Muslim)

#### Vertragsabschluss:

Zustimmung beider Partner erforderlich / ev. rechtliche Vertretung. Falls auf eine Frau Druck ausgeübt wird, hat sie das Recht auf Annullierung des Ehevertrages.

#### Sinn der Ehe:

Im Koran (Sure 30:21) beschrieben:

"Und zu den Zeichen Gottes gehört es, dass er für euch aus euch selber (d.h. von derselben Art) Gattinnen schuf, auf dass ihr an ihrer Seite Ruhe und Frieden fändet und Liebe und Barmherzigkeit zwischen euch sei!"

- Zweck der Ehe ist multifunktional, nicht einseitig auf Nachkommenschaft gerichtet.
- Ehe = Grundlage der Familie, die wiederum kleinste Einheit der Gesellschaft ist.
- Außerdem: Heim für Frau und Mann, soziale Sicherheit, emotionale Geborgenheit; Befriedigung sexueller Bedürfnisse in einem rechtlich abgesicherten Rahmen, dient der Wahrung der öffentlichen Moral.
- Eheliches Leben ist für Männer und Frauen empfohlen, Ehelosigkeit wird abgelehnt - zahlreiche *Aḥādīṭ* (= Aussprüche des Propheten Muḥammad; Pl. v. *Ḥadīṭ*), Überlieferungen von Gefährten des Propheten und islamischen Persönlichkeiten.

*Ḥadīṭ*: "Ihr jungen Leute! Wer von euch imstande ist, einen Hausstand zu gründen, der möge heiraten. Denn das hält eher den Blick gesenkt und die sexuellen Bedürfnisse unter Kontrolle. Wer dazu nicht imstande ist, der soll fasten, denn das ist ein Schutz für ihn." (*Ḥadīṭ*: -Sammlungen von Buḥārī u. Muslim)

Nach einem anderen Ausspruch Muḥammads erfüllt man durch die Ehe die Hälfte des Glaubens. Muḥammad hat die Frauen als "Zwillingshälften der Männer" bezeichnet.

Als der Prophet <sup>°</sup>Alī u. Fāṭima nach ihrer Eheschließung jeden für sich fragte, wie er/sie mit dem Partner zufrieden sei, sagten beide, dass der Partner/die Partnerin ihn/sie dabei unterstütze, Gottes Wort zu befolgen, die Religion zu praktizieren und dadurch Gott näher zu kommen (= asketische Aussage über den Sinn der Ehe, bei näheren Hinsehen jedoch viele praktische Aspekte).

Mann gilt als Haushaltsvorstand (allerdings nicht im Sinne einer häuslichen Diktatur). Wirtschaftlich/rechtlich können heute auch Frauen zu Haushaltsvorständen erklärt werden. Gegenseitige Beratung (*Ṣūrah*) gilt auch in der Ehe (z.B. Koran-Vers über das Stillen) Auch Muḥammad beriet sich mit seinen Frauen (z.B. mit Umm Salamā vor dem Vertrag v. Ḥudaybiya ...)

Beratung auch bei Familienplanung. Diese ist grundsätzlich erlaubt, darf aber nicht gesundheitsschädlich sein und soll zwischen den Partnern einvernehmlich geregelt werden.

*Ḥadīṭ*: "Jeder von euch ist ein Hirte, und jeder von euch ist für die ihm anvertraute Herde verantwortlich. Der Imam, der die Leute leitet, ist ein Hirte und verantwortlich für die ihm Anvertrauten (oder als Vorbeter: für die hinter ihm Betenden). Der Mann ist ein Hirte über seine Familie und die Haushalts-Angehörigen, die Frau ist Hirtin des Hauses ihres Gatten und der Kinder und für diese verantwortlich, und der Bedienstete ist Hirte über das ihm anvertraute Gut seines Arbeitgebers und dafür verantwortlich." (Ibn <sup>°</sup>Umar, Buḥārī, Muslim)

*Ḥadīṭ*: "Der Mann ist der Verantwortliche der Familie, und als solcher hat er für die ihm Anvertrauten Sorge zu tragen."

### **3.3 Betonung Geschlechter-spezifischer Pflichten**

tritt heute zunehmend in den Hintergrund, gilt jedoch für Familie und Gesellschaft.

Begründung: *Fitra* = Natur des Menschen.

#### **3.3.1 a.1 Pflichten des Ehemannes:**

*Hadī*: "Der beste von euch ist der, der sich seiner Gattin gegenüber am besten verhält, und ich bin zu meiner Frau freundlicher als ihr es euren Gattinnen gegenüber seid." (Tirmidī)

In seiner Abschiedsansprache ermahnt Muḥammad die Männer speziell im Hinblick auf die Frauen.

Weitestgehende Unterhaltspflicht des Mannes für Frau und Kinder (bedeutet auch: kein Geiz gegenüber der Familie). Großeinkäufe sind Pflicht des Mannes (Stichwort "Taschen schleppen ...").

Darüber hinaus sagte Imām Ġāfar aṣ-Ṣādiq (= Begründer der schiitischen Rechtsschule), als er gefragt wurde, welchem Ansprüche seiner Frau der Mann unbedingt zu erfüllen habe. Er sagte: "Der Mann hat für seine Frau zu sorgen, sie zu kleiden und zu ernähren, freundlich und gütig zu ihr zu sein und ihr die Fehler und Fehlritte, die sie in Ahnungslosigkeit und (vielleicht aus) Torheit begeht, zu verzeihen." (Ṣāfī B.2, S. 139)

#### Moralregeln

gibt es für Männer und Frauen gleichermaßen (Koran 24:30-31)

Ebenso von Imām Ṣādiq: "Das Betrachten fremder Frauen ruft mit der Zeit unerlaubte Wünsche hervor - etwas, das den Betrachter abirren lässt."

(Anm.: als "fremde Frauen" gelten hier Frauen, zu denen keine nahe Verwandtschaft bzw. denen gegenüber kein Eheverbot besteht).

#### Gepflegtheit

des Mannes ist ebenfalls eine Pflicht. Der Prophet Muḥammad mahnte. "Es ist dem Manne eine Pflicht, vor seiner Frau gepflegt und gut anzusehen zu erscheinen."

#### **3.3.2 a.2 Idealvorstellungen über die Ehefrau:**

Muḥammad wurde einmal gefragt, welche Frau die beste sei. Er antwortete: "Die Frau, die (ihren Gatten) erfreut, wenn er sie ansieht, die ihm folgt, wenn er ihr etwas aufträgt, und die nicht in Bezug auf sich selbst und ihr Hab und Gut eine Meinung vertritt, die ihr Gatte verabscheut." (Nasā'ī, Abū Hurayra).

Frau wird im Hinblick auf Haus und Besitz oft als Treuhänderin des Mannes bezeichnet (= meist patrilokale Familienform; es gibt jedoch auch matrilokale muslim. Gesellschaften).

Der Prophet sagte auch: "Eine Frau kann man aus vier Gründen heiraten: wegen ihres Vermögens, wegen ihrer edlen Abstammung, wegen ihrer Schönheit und wegen ihres

Glaubens. Wähle jedoch die gläubige Frau, das wird das Beste für dich sein." (Buḥārī, Muslim)

°Alī, der 4. Kalif, sagte einmal: "Der Ğihād einer Frau besteht darin, eine gute Gattin zu sein."

Was ist also eine "gute Gattin"? Hat sie eine eigene Persönlichkeit, eigene Interessen? Oder lebt sie nur dafür, für das Wohlbefinden des Partners zu sorgen, ihren Mann bei seinen gesellschaftlichen Aufgaben zu unterstützen, im "modernen" Sinn vielleicht bei seiner "Karriere" - wie immer diese aussehen mag?

In der Tat ist die "Zufriedenheit" des Ehemannes mit seiner Frau eine der Tugenden, die in islamischen Büchern über Mann und Frau und über die Ehe ganz oben rangieren. So sagte Muḥammad:

"Stirbt eine Frau, deren Gatte mit ihr zufrieden war, so tritt sie ein ins Paradies." Und weiter: "Gott wird nicht mit einer Frau zufrieden sein, solange sie den Rechten, die ihr Mann an ihr hat, nicht entspricht."

### **3.3.3 Wie sehen diese "Rechte" aus?**

(Mann = viele Rechte / Frau = viele Pflichten ?)

Koran 2:228: "Ebenso wie die Frau gegenüber ihrem Mann Pflichten hat, hat auch dieser Pflichten ihr gegenüber."

#### Eheliche Pflichten

sollen nicht ohne Grund verweigert werden (sowohl von Seiten der Frau als auch des Mannes). Gründe der Verweigerung müssen vom Partner akzeptiert werden.

#### Gehorsam

oft zitiert - entspricht in vieler Hinsicht unserem Begriff der Loyalität = nicht vorsätzlich die eheliche Gemeinschaft zu schädigen, keine Interessen zu verfolgen, die dem Partner zuwider handeln. Da der Mann Familienoberhaupt ist und die Familie nach außen vertritt, wird im *Hadīṭ*: -Material meist die Frau angesprochen, in diesem Sinne "gehorsam" zu sein (beide Partner sollen "an einem Strang" ziehen).

#### Geduld und Verzeihen:

zahlreiche Aussprüche des Propheten fordern von beiden Partnern Geduld und die Bereitschaft, zu verzeihen. Unter den Bedingungen einer patriarchalen Gesellschaft werden in vielen Rechtsbüchern Frauen stärker angesprochen, Geduld zu üben. Es wird oft als "natürliche weibliche Eigenschaft" angesehen, geduldig und nachgiebig zu sein.

#### Die emotionale Seite

spielt jedoch eine ebenso große Rolle wie die rechtliche Seite. Muḥammad sagte u.a.: "Einige Frauen sind ihren Männern ein großer Gewinn ..., nämlich jene, die ihren Gatten zeigen und sagen, dass sie sie gern haben."

*Hadīṭ*: "Wer seine Frau am Tag hart behandelt und nachts mit ihr intim sein möchte, handelt der Schönheit der menschlichen Natur zuwider."

Gegenseitige Zuneigung zeigen - Ausspruch von Imam Ṣādiq: "Wenn du jemand gern hast, so zeige es."

Muḥammad soll auf die Frage eines Gefährten, wer ihm der liebste Mensch sei, geantwortet haben: " °Ā'īša" (seine Gattin).

Auch seiner Tochter Fātima gegenüber zeigte er Zuneigung und große Wertschätzung.

Höflichkeit und Respekt im Umgang miteinander  
von beiden Partnern gefordert.

Der Mann ist gehalten, wenn er von einer Reise zurückkehrt, seiner Frau Zeit zu geben, sich für ihn vorzubereiten!

Ehekrisen:

Koran 4:35: Vermittlung .... Aussöhnung

Koran 49:12: "Oh ihr, die ihr glaubt! Vermeidet häufigen Argwohn, denn mancher Argwohn ist Sünde. Und spioniert (einander) nicht (nach) und führt keine üble Nachrede übereinander..."

Spott, üble Nachrede verboten, Koran 49:11

Frage der Züchtigung der Frau

durch den Mann (Koran 4:34): Muḥammad hat sich ausdrücklich gegen Gewalt gegen Frauen in jeder Form geäußert, hat selber niemand geschlagen und das Verhalten der Männer diesbezüglich stark kritisiert.

Ehe im Islam kein Sakrament, hat praktische gesellschaftl. Bedeutung. Ehe ist daher auflösbar (auch von Seiten der Frau).

Vertragsende: Scheidung (Koran 2:231), Verwitwung, Auflösung der Ehe...

Nach einem *Ḥadīṭ*: ist die Scheidung das von Gott am meisten Gehasste unter den erlaubten Dingen. Das Wort "*talāq*" (Scheidung) lasse den Thron Gottes erzittern, sagte Muḥammad. Er gab auch zu bedenken: "Der Engel Gabriel empfahl mir so sehr die Frauen an, dass ich zu der Ansicht fand, man könne sich von ihnen nur bei erfolgtem Ehebruch scheiden."

Wichtig: Gütertrennung:

Besitz der Frau geht nicht ins Eigentum des Mannes über.

Fairness

nach der Scheidung, kein Ausplaudern von Eheheimnissen ....

Unterhalt / Abfindung für Geschiedene:

Koran 2:241: "Und den geschiedenen Frauen eine Versorgung auf gütige Weise (zu geben) ist eine Verpflichtung für die Gottesfürchtigen"

Mütter / Kinder / Sorgerecht

*Ḥadīṭ*: "Das Paradies liegt zu Füßen der Mütter."

*Ḥadīṭ*: Ein Mann kam zum Propheten und fragte: "Oh Gesandter, wer hat am ehesten Anspruch, dass ich ihm ein guter Gefährte bin?" Muḥammad antwortete: "Deine Mutter". Er fragte: "Und wer dann?" Wieder entgegnete der Prophet: "Deine Mutter". Der Mann fragte ein drittes Mal und wieder sagte Muḥammad: "Deine Mutter". Erst bei der vierten Frage antwortete Muḥammad: "Dein Vater."

"Kinder sind die Blumen im Garten der Ehe" (orientalisches Sprichwort)

### Stillen

empfohlen, es schafft "Still-Verwandtschaft".

Koran 2:233: "Und die Mütter stillen ihre Kinder zwei volle Jahre. (Das gilt) für die, die das Stillen vollenden wollen. Und es obliegt dem, dem das Kind geboren wurde, für ihre Nahrung und Kleidung auf gütige Weise Sorge zu tragen. Keiner Seele soll mehr aufgebürdet werden, als sie zu tragen vermag. Einer Mutter soll nicht wegen ihres Kindes Schaden zugefügt werden, und dem (Vater), dem das Kind geboren wurde, nicht wegen seines Kindes." ..... "Und wenn sie beide in gegenseitigem Einvernehmen und nach Beratung (das Kind vorzeitig) entwöhnen sollen, dann liegt darin kein Vergehen für sie."

Frau ist nicht zum Stillen verpflichtet (Möglichkeit der Abgeltung in den Rechtsbüchern!). Dem Stillen wird ein starker psychischer Einfluss auf die körperliche Entwicklung und Persönlichkeitsbildung nachgesagt (Überlieferungen von und °Alī, anderen isl. Persönlichkeiten). "Stillverwandtschaft": zwischen einem Mann und einer Frau, die in der Kindheit von derselben Frau (Mutter oder Amme) gestillt wurden, besteht Eheverbot!

### Töchter und Söhne

Koran 16:58-59 beschreibt vor-islamische Haltung gegenüber Töchtern:

"Und wenn einem von ihnen die Nachricht von der Geburt einer Tochter überbracht wird, so verfinstert sich sein Gesicht, und er unterdrückt den inneren Schmerz. Er verbirgt sie vor den Leuten wegen der schlimmen Nachricht, die er erhalten hat: soll er sie behalten trotz der Schande, oder (soll er sie) in der Erde verscharren? Wahrlich, übel ist, wie sie urteilen!"

(Siehe auch Koran 17:32: "Und tötet nicht eure Kinder aus Furcht vor Armut, Wir sorgen für sie und für euch." )

Diese Einstellung gegenüber Töchtern konnte der Islam nicht über Nacht beseitigen. Folgende Begebenheit wird berichtet:

Ein Mann saß beim Propheten als ihm die Nachricht gebracht wurde, dass er Vater geworden sei. Sein Gesicht verfinsterte sich, als er hörte, dass das Kind ein Mädchen sei. Doch Muḥammad sprach: "Die Erde wird sie tragen, der Himmel seinen schützenden Schatten über sie breiten und Gott wird für ihren Unterhalt sorgen. Sie ist wie eine duftende Blume, an der du dich erfreust."

Muḥammad sagte deshalb auch: "Wer eine Tochter hat und sie nicht lebendig begräbt, sie nicht missachtet und ihr seine Söhne nicht vorzieht, den lässt Allah ins Paradies eintreten." (Ibn Abbās, Abū Dā'ūd).

*Ḥadīth:* "Ein Zeichen des Glücks, das euch eure Frau mit ihrem Kommen in euer Haus bringt, ist, dass sie euch als erstes Kind eine Tochter schenkt."

*Ḥadīth:* "Die besten eurer Kinder sind eure Töchter."

*Ḥadīth:* "Einem jeden, der drei Töchter oder drei Schwestern versorgt, ist das Paradies bestimmt." Auf weitere Nachfrage sagte der Prophet: "... auch bei zweien und bei einer."

Das ideale Heim -

Idealvorstellungen, die aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen oft nicht zu realisieren sind.

Haushalt / Mithilfe

Haushaltsarbeit keine Verpflichtung der Frau! Sozialer Status spielt dabei eine Rolle. Muḥammad fand es selbstverständlich, bei häuslichen Tätigkeiten mitzuhelfen, z.B. den Ofen zu reinigen und anderes. Seine Frau ʿĀ'īša berichtete: "Wenn er Zeit dazu fand, besserte er selbst seine Kleidung aus und flickte seine Schuhe. Er arbeitete wie andere Männer auch im Hause."

Sein Schwiegersohn ʿAlī, der Gatte Fāṭimas, pflegte sich um die Kinder zu kümmern und knetete auch den Brotteig.

Sauberkeit

im Heim und in der Umwelt

*Ḥadīṭ:* "Reinlichkeit ist ein Teil des Glaubens."

Sorgsamer Umgang mit den gemeinsamen Gütern, keine Verschwendung.

*Ḥadīṭ:* "Zu den besten Frauen gehören die, die nicht verschwenden".

Kochen ....

Muḥammad äußerte sich niemals negativ über eine Speise. Entweder aß er sie oder er ließ sie stehen. Er lobte auch die Kochkunst mancher seiner Frauen (z.B. Ṣafiya).

Gäste / Gastrecht:

Etikette, moralische Vorgaben, Höflichkeit. Kleidungsvorschriften, ev. Geschlechtertrennung - getrennte Räume f. Frauen- u. Männergesellschaft bei Unterhaltungen ....

Wert "typisch weiblicher" Tätigkeiten:

Alles, was die Frau im Haushalt u. für die Familie tut, ist *Ṣadaqa* (milde Gabe), keine Pflicht (aktuelle Frage der Abgeltung bei Scheidung!).

*Ḥadīṭ:* "Wenn eine Frau schwanger wird, lässt Gott ihr die Belohnung zuteil werden, die er jenen gibt, die sich mit ihrem Besitz und ihrem Leben im Wege Gottes mühen. Bei der Geburt des Kindes werden ihr ihre Sünden vergeben. Sie selbst ist wie neugeboren. Und jedes Mal, wenn sie ihr Kind stillt, wird dies im Buch ihrer Taten vermerkt, wie ein gutes Werk dessen, der einem Sklaven zur Freiheit verhilft."

**3.4 Ehe- und Familiengesetzgebung heute:**

Polygynie:

ist dem Mann nur in seltenen Ausnahmefällen erlaubt; heute in den meisten muslim. Ländern gesetzlich eingeschränkt, in einigen abgeschafft.

Ursprünglicher Grundgedanke war Versorgung für Witwen und Waisen (Koran 4:3);

Beschränkung durch Forderung nach Gleichbehandlung der Ehefrauen: "Und ihr könnt zwischen den (Ehe)frauen nicht Gerechtigkeit üben, so sehr ihr auch danach trachtet." (Koran 4:129)

## 4 FRAUENRECHTE UND FRAUENROLLEN IM WANDEL DER ZEIT

### 4.1 Von Muhammad bis zum Mittelalter

In der wechselvollen Geschichte der islamischen Welt war auch die soziale und rechtliche Stellung der Frau großen Veränderungen unterworfen. Einige Textbeispiele sollen dies veranschaulichen:

Aus der Abschiedsansprache des Propheten Muhammad ca. 632 n.Chr.):

"Ihr Männer: ihr habt Rechte über eure Frauen, und sie haben Rechte über euch. Zu eurem Recht über sie gehört, dass sie nicht jemand, den ihr nicht wollt, Zutritt zu eurem Haus gewähren, und es ist ihre Pflicht, nichts offenkundig Unzüchtiges zu tun. Aber wenn sie solches tun, dann ist es euch erlaubt, euch der ehelichen Pflichten zu enthalten und sie milde zu strafen. Wenn sie jedoch davon Abstand nehmen, so haben sie Anspruch auf Versorgung mit Nahrung und Kleidung in der besten Weise.

Ich ermahne euch, gedenket meiner Aufforderung zur Güte gegen die Frauen; sie sind euch hilfreiche Gefährtinnen und euch zum Schutz anbefohlen, und sie vermögen nichts für sich selber. Sie sind euch ein Pfand des Vertrauens von Gott, und nur durch Gottes Wort ist es euch erlaubt, mit ihnen intim zu sein. Deshalb, ihr Männer, merket meine Worte wohl und nehmt sie euch zu Herzen!"

*In der Zeit des Propheten waren die Frauen ebenfalls in der Moschee - hinter den Männern um eine eventuelle Ablenkung zu verhindern - anwesend. Jahrhundertlang - danach - durften sie aber nicht mehr in die Moschee. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jh sind sie wieder in der Moschee; oft räumlich abgetrennt.*

Der 2. Kalif °Umar ibn al-Ḥaṭṭāb, als eine Frau während seiner Predigt in der Moschee den Einwand geltend machte, er habe kein Recht, die Brautgabe (*mahr*) zu begrenzen:

"Die Frau hat recht und °Umar hat Unrecht." (Die Frau bezog sich dabei auf einen Koran-Vers).

Ein Ausspruch des Propheten lautet:

"Verbietet nicht den Mägden Gottes den Eintritt in die Moscheen".

°Abdallāh ibn °Umar (Sohn des 2. Kalifen) soll daraufhin gesagt haben: "Wir verbieten es ihnen dennoch," worauf er empfindlich gerügt wurde.

Von °Alī ibn Abū Tālib, dem 4. Kalifen und 1. Imām der Schiiten, werden in der Sammlung seiner Reden und Schriften (*Nahǧ al-Balāǧa*) etliche Aussprüche über Frauen überliefert, in denen er Frauen ein minderes Urteilsvermögen zubilligt und davon abrät, dem Ratschlag von Frauen zu folgen. Spätere Kommentatoren haben diese Einstellung gegenüber Frauen mit dem Konflikt zwischen °Alī und °Ā'īša in Zusammenhang gebracht (s. unten: Sorūš u. Ṭayyibī).

Der spanisch-muslimische Philosoph Ibn Rušd (Averroes; 1126 - 1198):

"Wir wissen, dass die Frau, insoweit sie dem Mann gleicht, selbstverständlich der letzten Bestimmung des Menschen teilhaftig sein muss, auch wenn es die einen oder anderen Unterschiede gibt (...). Wenn die Natur von Mann und Frau gleich ist und jede Konstitution der gleichen Art auf eine bestimmte Tätigkeit in der Gesellschaft gerichtet sein muss, erscheint es offensichtlich, dass in besagter (Muster-)Gesellschaft die Frau die gleichen Arbeiten verrichten sollte wie der Mann (...). Würden manche Frauen sehr gut geschult und

besäßen überragende Anlagen, schiene es nicht unmöglich, dass sie es zum Philosophen oder Herrscher brächten (...). Doch weiß man in unseren Gesellschaften nichts über die Fähigkeiten der Frauen, da sie in ihnen nur für die Fortpflanzung gebraucht werden und damit zum Dienst am Ehemann bestimmt sind und ihnen die Betreuung des Nachwuchses, die Erziehung und das Aufziehen übertragen ist. Da sich die Frauen in besagten Gemeinschaften für keine der menschlichen Tugenden vorbereiten, kommt es vor, dass sie in diesen Gesellschaften oftmals Pflanzen gleichen, eine Last für die Männer darstellend, was einer der Gründe für die Armut dieser Gemeinschaften ist, in welchen sie zahlenmäßig bis doppelt soviel wie die Männer ausmachen. Gleichzeitig, da ihnen die Ausbildung fehlt, beteiligen sie sich an keiner der anderen erforderlichen Tätigkeiten, mit wenigen Ausnahmen wie Spinnen und Weben, denen sie sich meist dann widmen, wenn sie Mittel für den Unterhalt benötigen."

Aus: Anmerkungen zu Platon, Staat I (Übersetzung: UNESCO-Kurier, "Texte von Averroes und Maimonides").

Al-Ġazālī (1058 - 1111):

Das Buch von der Ehe sowie „*Die Wiederbelebung der islamischen Wissenschaft*“

### 4.2 Die Wende vom 19. zum 20. Jh.:

Maulana Ashraf Ali Thanawi: "Perfecting Women", übersetzt durch Univ. of California Press, Berkeley 1990 (Orig. Titel: *Bihīš-t-i ziwar*). Das Werk entstand um 1900 in Nord-Indien, enthält religiöse Lehren für Mädchen u. Frauen, Benehmen- und Verhaltensregeln, Ratschläge für den Alltag, Erziehungslehre, sufische Spiritualität ...

Der ägyptische Reformdenker Qāsim Amīn (1863 - 1903), ein Schüler des Reform-Theologen Muḥammad ʿAbduh, verfasste das Buch: "Die Befreiung der Frau" (Kairo 1901). Vgl. dazu Smail Balic: "Islam für Europa" (Böhlau Wien, 2001). Balic beschreibt die "anfänglich hoffnungsvollen Auswirkungen dieses Buches", jedoch müssten diese erweitert werden, um der heutigen Zeit zu genügen.

### 4.3 Die 1950er und 60er Jahre:

Der pakistanische Gelehrte Sayyid A. A. Maudoodi, ursprünglich Journalist, gründete eine islam. Zeitschrift), vertritt - was Frauen anbelangt - eine betont traditionalistische Haltung (Befürwortung des Gesichtsschleiers und strenger Geschlechtertrennung, Ablehnung der 'Geburtenkontrolle' ...):

"Der Islam unterstützt eine Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern und setzt verschiedene Arbeitsbereiche für beide fest. Die Frauen sollten sich hauptsächlich den Haushaltspflichten in ihrem Heim widmen, und die Männer sollten sich mit ihren Berufen im gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bereich beschäftigen. Außerhalb des Kreises, der die nächsten Anverwandten umfasst, zwischen denen eine Heirat verboten ist, werden Männer und Frauen dazu angehalten, nicht frei miteinander zu verkehren, und auch wenn sie miteinander Verbindung aufnehmen müssen, dann sollten sie dies nur unter Beachtung des *Ḥiğāb* (Gebot der Verschleierung - sic!) tun. Das heißt, dass Frauen, die ihr Heim verlassen, einfach angezogen und gut verschleiert gehen sollten. Normalerweise sollten sie auch Gesicht und Hände bedeckt halten. Nur wenn es unumgänglich nötig wird, können sie den Schleier heben, sie müssen sich jedoch wieder vollkommen umhüllen, wenn die außergewöhnliche Gelegenheit vorüber ist.

Die Männer ihrerseits sind dazu angehalten, ihre Augen gesenkt zu halten und Frauen nicht direkt anzuschauen ...."

Aus: "Weltanschauung und Leben im Islam", S. 167, The Islamic Foundation, Leicester, 1978  
Vgl. ebenso S. 161-164

Der Schriftsteller Muḥammad Qutb (Ägypten):

vergleicht Stellung der Frau in verschied. Zeitaltern und Kulturen mit dem Islam. Kritisiert Einbindung der Frau in die westliche Industriegesellschaft und sieht darin vor allem die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft. Betont Unterschiede der Geschlechter (Frau = zart, emotional, schutzbedürftig / Mann = gerüstet für den Kampf ums Dasein, Lebensunterhalt ...).

Traditionelle Auffassung über Ehe und Sexualität.

Textbeispiel zur Zeugenaussage (aus: "Einwände gegen den Islam", S. 93. Erste arab.

Ausgabe 1958, übersetzt ins Deutsche von Amina Saleh-Ronnweber, Bavaria Verlag, München 1994):

"Da die Frau über eine gefühlsbetontere Anlage verfügt, die sie eher dazu veranlassen kann, sich von den Umständen einer Gerichtsverhandlung beeinflussen und ablenken zu lassen, stellt man ihr eine zweite zur Seite, um sie dadurch an die Wahrheit zu erinnern. Es kann sich bei der unter Anklage stehenden Person um eine schöne Frau handeln, die die Eifersucht der Zeugin erregt und so ihre Aussage beeinflusst. Oder um einen charmanten jungen Mann, zu dem sie sich hingezogen fühlt, oder für den sich ihre mütterlichen Gefühle regen mögen .... Es gibt aber genauso gut auch Angelegenheiten, für die nur eine erfahrene Frau angehört wird, deren Fachurteil sozusagen gebraucht wird."

Vgl. zur Zeugenaussage den Artikel der deutschen Konvertitin und islam. Theologin Halima Krausen für die Homepage der islamischen Frauenzeitschrift "HUDA" (Bonn/Bremen).

Muḥammad Al-Ġazālī (Ägypten): zahlreiche theoret. Werke über verschied. Aspekte des Islam. Stellte z.B. die absolute Gültigkeit des Ausspruches des Propheten in Frage, wonach (sinngemäß) "ein Volk, das seine Führung einer Frau überträgt, nicht vorwärts gehen wird." Er interpretierte diesen Ausspruch als zeit- und situationsbezogen (Kriege mit dem Perserreich ?) und wurde dafür von konservativen Kreisen kritisiert.

Der Vordenker der islamischen Revolution im Iran, ʿAlī Šarīʿatī (an der Sorbonne ausgebildeter Soziologe, 1933 - 1977): zahlreiche Essays und Vortragstexte. Interessant zum Thema Frau: "Fāṭima ist Fāṭima" (Dt. Ausgabe durch die iran. Botschaft Bonn, 1981).

Der iranische Theologe M. Muṭaharī (- 1980) verfasste das umfangreiche Werk "Rights of Women in Islam" (deutsche Kurzfassung: "Stellung der Frau im Islam", Reihe Isl. Echo in Europa, Hrsg. Islam. Zentrum Hamburg, ohne Datum, ca. 1981/82).

Der zeitgenössische iranische Philosoph ʿAbd al-Karīm Sorūš (kritischer Intellektueller, Reformdenker) diskutierte in Vorträgen über die Frau im Islam in London die Aussprüche ʿAlīs in *Nahġ al-Balāġa* (vgl. oben). Trotz seiner sonst progressiven Haltung treten dabei im Hinblick auf Frauen traditionelle Einstellungen zu Tage; teils apologetisch, jedoch reformorientiert.

Yūsuf Al-Qaradāwī: zeitgenössischer Gelehrter und Exeget, in den arab. Ländern weithin anerkannt. Tritt in zahlreichen arab. TV-Programmen auf u. beantwortet Fragen der relig. Praxis (z.B. im Sender Al-Ġazīra, mit Live-Zuschaltungen aus der ganzen Welt). Einige seiner Werke wurden ins Englische und Deutsche übersetzt, z.B. "Erlaubtes und Verbotenes

im Islam". Der Autor hält sich strikt an die kanonischen Grenzen der *Šarīʿa*, schöpft jedoch ihren Interpretationsrahmen aus, um auch zeitgemäße Antworten zu geben ("weiche" Formulierungen).

#### **4.4 Muslimische Autorinnen: Theologinnen, Wissenschaftlerinnen, Schriftstellerinnen ....**

Nawal El Saadawi (Ärztin/Psychotherapeutin, Ägypten, geb. 1931): soziologische u. sozial-medizinische Werke über die arab. Frau, gesellschaftskritische Erzählungen und Romane, Engagement gegen weibl. Genitalverstümmelung, Gründung mehrerer Frauen- und Menschenrechts-Vereinigungen. Neueste Publikation (= Anthologie älterer und neuerer Texte): "Fundamentalismus gegen Frauen", Diederichs/Hugendubel, Kreuzlingen/München, 2002

Fatima Mernissi (Soziologin, Marokko) mehrere Bücher über Frauen/Islam, muslimische Herrscherinnen .... ; bekanntestes Werk: "Der politische Harem", Dagyeli Verlag, Frankfurt/M. 1989.

Nusrat as-Sādāt Amīn (= Bānū Amīn, Theologin, Iran, geb. 1895 - 1983): Sie erlangte den relig. Gelehrtenrang *Huǧǧat al-Islām* sowie die Befugnis zum *Iǧtihād*. Sie selbst erteilte u.a. einem späteren Āyatullāh die Lehrbefugnis.

Assia Djebbar (Algerien): Schriftstellerin (schreibt hauptsächl. Französisch) - Romane und Erzählungen über Frauenschicksale, literarische Texte über Frühzeit des Islam.

Nāhīd Tayyibī (Soziologin/Theologin, Iran): verfasste u.a. eine Biografie über Bānū Amin sowie ein Buch über die Psychologie der Frau anhand des *Nahǧ al-Balāǧa* .

Fatima ʿUmar Naseef (saudische Erziehungswissenschaftlerin, geb. 1944): "Women in Islam - A Discourse in Rights and Obligations" Hrsg.: Intl. Isl. Committee for Woman and Child, Cairo 1999. Autorin vergleicht in "klassischer" Form den Status der Frau im Altertum, in Judentum und Christentum sowie in Arabien beim Auftreten des Islam. Sodann werden soziale und familiäre Rechte, das Recht auf Bildung, auf die Wahl des Ehemannes, auf Arbeit, sowie religiöse, politische und wirtschaftliche Rechte erörtert. Bei den Pflichten wird zwischen jenen der unverheirateten jungen Frau, der Ehefrau und Mutter unterschieden. Als Ziele der Ehe werden Geborgenheit und emotionale Zuneigung, moralisches Verhalten/Keuschheit einerseits und sexuelle Befriedigung in der Ehe andererseits sowie Reproduktion genannt.

Unter den Pflichten der Ehefrau wird der Gehorsam genannt, was unter Hinweis auf den Koran so erklärt wird, dass sie "ihre Keuschheit und den Besitz ihres Mannes bewahren." Gehorsam im Gegenzug für Unterhalt und Schutz wird gemäß traditionellem Verständnis interpretiert.

Gleichwertigkeit u. Ausgeglichenheit von Rechten und Pflichten werden betont, gute Behandlung der Frau eingefordert; Respekt der Partner füreinander wird als Ideal dargestellt. Interessanterweise diskutiert die Autorin eine mögliche Aufgabenteilung zwischen Frau und Mann am Beispiel der Prophetentochter Fāṭima und ihres Gatten ʿAlī, sowie am Beispiel anderer Ehepaare jener Zeit. Sie kommt zu dem Schluss, dass trotz mancher diesbezgl.

Überlieferungen eine Aufgabenteilung nicht festgeschrieben sei und Frauen auch außer Haus erwerbstätig waren.

Ziba Mir-Hosseini (Sozialanthropologin, Iran/Großbritannien): Buch "Islam and Gender - The Religious Debate in Contemporary Iran", Tauris Publishers, London/New York 2000.

Analysen und Interviews. Unterscheidet zwischen

- a) Traditionalisten, die eine Ungleichheit der Geschlechter postulieren,
- b) Neo-Traditionalisten, die ein ausgeglichenes Geschlechter-Verhältnis befürworten,
- c) Modernisten, welche die Gleichheit zwischen Mann und Frau in Familie und Gesellschaft anstreben.

Mir-Hosseini drehte gemeinsam mit einer britischen Filmemacherin sozialkritische Dokumentarfilme über den Iran (z.B. "Scheidung auf iranisch").

## **5 FRAUENBEWEGUNG UND FRAUENRECHTE IN MUSLIMISCHEN LÄNDERN**

### **5.1 Türkei**

Änderung der gesellschaftlichen Stellung der Frau war v.a. Anliegen einer reformorientierten (auch weiblichen) Elite. Diskussion darüber begann bereits Mitte des 19. Jh., als im Osmanischen Reich Modernisierungsbestrebungen im Gange waren (*Tanzimat*-Gesetze). Diese brachten eine gewisse Säkularisierung mit sich. Debatte um den Status der Frau wurde in der Presse und Literatur fast ausschließlich von Männern geführt. Befürworter einer Modernisierung nach westlichem Muster machten den Islam für Bildungsdefizit und marginale soziale Stellung der Frau verantwortlich. Gegner dieser Ideen waren vor allem pan-islamische Strömungen unter Abdulhamit II., doch auch diese Gruppe trat für eine drastische Änderung des Status der Frauen ein.

Dazu gehörte Halil Hamit, der die die Schrift "Der Feminismus im Islam" (Übersetzung ??) verfasste (1908).

Er argumentierte, der Islam biete sämtl. Möglichkeiten der Gleichberechtigung von Mann u. Frau, befürwortete Frauen im Parlament.

#### **5.1.1 Bildung**

Osmanische Regierungen führten bereits Innovationen durch, die anfangs nur den städtischen Frauen zugute kamen:

- 1845 Grundschulen für Knaben und Mädchen
- ab 1959 Mittelschulen/Gymnasien
- ab 1863 Lehrerbildungsanstalten
- ab 1869 industrielle Berufsschulen für Mädchen
- ab 1842 Hebammenschule.

Ende des 19. Jh. wurde das Hanafitische Eherecht kodifiziert, um die Jahrhundertwende wurde es auf Betreiben der österr. Verwaltung in Bosnien-Herzegowina ins Deutsche übersetzt. Es nutzt die Möglichkeiten des islamischen Gesetzes zugunsten der Frau.

Während der konstitutionellen Monarchie ab 1908 wurden Bildungsmöglichkeiten für Mädchen ausgebaut u. eine Krankenschwesternschule eröffnet.  
1913 Handelsschule; während des 1. Weltkrieges eine Hochschule f. Bildende Künste u. Musikkonservatorium, auch für weibl. Schüler zugänglich.  
1916/17 gab es 1005 Schülerinnen an der Lehrerbildungsanstalt in Istanbul.  
ab 1914 Hochschulstudium für Frauen. Erste Ärztin: Dr. Safiye Aliye, eröffnete 1922 eine Klinik.

Türkischer Nationalismus um die Jahrhundertwende verlangte eine Politik der nationalen Souveränität, Orientierung am Vorbild der westl. Zivilisation (Idee des Nationalstaates gegenüber Vielvölkerstaat, wichtigste Vertreter Ziya Gökalp, Hamdullah Suphi Tanrıören). Schriftstellerin Halide Edip vertrat nationalistisch-idealist. Weltanschauung, lehnte orthodoxe Auslegungen des Islam ab, wollte ihn aber als kulturelles Erbe beibehalten.

### **5.1.2 Frauen in der osmanischen Wirtschaft:**

1902 arbeiteten ca. 34.000 Frauen an Webstühlen.  
1913 ca. 50 % Frauen in der Textilindustrie, 95 % in der Seidenindustrie.  
1. Weltkrieg: Frauen in Munitions- und Lebensmittelfabriken.  
Später weibl. Beamte in Bank-, Post-, Verwaltungs- und Gesundheitswesen.  
Es gab Erlaubnis, den Schleier (?) während der Arbeit abzulegen.  
1917 Gesetzentwurf für ein neues Familienrecht mit Abschaffung der Polygamie  
Diskussion darüber innerhalb eines schmalen Eliterahmens.  
Mustafa Kemal Atatürk bezeichnete westl. Zivilisation als einzig sinnvolles Vorbild für die Modernisierung der Türkei.  
Nach der Besetzung von Teilen der Türkei durch die Alliierten wurden Frauen auch politisch aktiv: ab 1919 entstanden div. Frauenvereine zur "Verteidigung des Vaterlandes".  
1921 gemeinsame Ausbildung von männl. u. weibl. Studenten an der Univ. Istanbul.  
1923 Ausrufung der Republik; 1928 Übernahme des Laizismus  
1930 Wahlrecht für Frauen, 4 Jahre später Frauen als Abgeordnete im Parlament (16 Frauen nach den ersten Wahlen). Die türk. Frauen erhielten dieses Recht 14 bzw. 15 Jahre früher als die französ. u. italienischen Frauen. Außerdem Frauen in linken Parteien.

### **5.1.3 Abweichungen des Türk. Zivilrechts vom islam. Recht:**

es verbietet Polygamie, gibt beiden Seiten Scheidungsrecht, Sorgerecht f. Kinder. Außerdem gleiches Erbrecht, Gleichheit bei der Zeugenaussage. Türkische Frauen dürfen lt. Gesetz "Ausländer" (d.h. auch Nichtmuslime) heiraten.

Elemente aus dem islamischen Recht: Mann Familienoberhaupt, hat Recht zur Wahl des Wohnsitzes, konnte der Frau außerhäusliche Tätigkeit verbieten. Frau verfügt frei über ihren Besitz (Gütertrennung). Brautgabe (*mahr*) noch aufrecht. Zweck: Abgeltung des Verlustes der Arbeitskraft an die Familie der Frau ! = *Mahr* fällt an die Familie! Wird in der Praxis jedoch für die Ausstattung der jungen Familie benutzt.

1975 wurden von türkischen Frauenrechtlerinnen anlässlich des UN-Jahres der Frau folgende Forderungen gestellt:

- Mann sollte nicht mehr Familienoberhaupt sein
- Frau sollte ihren Mädchennamen beibehalten können
- Berufsausübung sollte vom Mann nicht mehr verboten werden können

- Karenzurlaub nach Geburt
- soziale Sicherheit für die Bäuerinnen
- Verbesserung der Lebensbedingungen von Prostituierten, öffentl. Unterstützung

Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre wurden einige dieser Punkte im Rahmen des neuen Zivilrechts verwirklicht.

1983 Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (während Militär-Übergangsregierung)

Mit der Rezeption des Schweizer Zivilrechts unter Atatürk verloren amtlich nicht registrierte Ehen ihre Gültigkeit. Mitte der 80er Jahre wurden 35 % der Eheschließungen nur standesamtlich, 49 % sowohl standesamtlich wie auch islamisch, 15 % nur islamisch ("Imam-Ehe", manchmal Zweitehen; neuerdings auch junge, islamisch orientierte Paare, die gegen den Willen ihrer traditionell eingestellten Eltern heiraten).

Heute soziale Unterschiede durch Urbanisierung, Migration. Türkische Gesellschaft war seit Beginn der Modernisierungsbestrebungen unter den Osmanen von einem gewissen Antagonismus geprägt: urbane Eliten, gebildet, säkularisiert, modern im westl. Sinne, Zugang zu Ämtern, Berufschancen auch für Frauen. Im Gegensatz dazu ländliche Agrargesellschaft mit traditionellen Werten. Muslimischer Sektor kam zunächst vorwiegend aus diesen Schichten, verlagerte sich durch Zuwanderung auch in die Städte. Im letzten Jahrzehnt ist jedoch eine zunehmende Professionalisierung und ein Bildungsschub im islamisch orientierten Sektor festzustellen. Aktuelles Ziel ist die Überbrückung dieses Antagonismus auf jeder Ebene.

### Literatur:

ABADAN-UNAT Nermin: Chancen der Gleichberechtigung durch westliche Einflüsse in einer islamisch geprägten Gesellschaft.

Studententagung des AAI Graz: "Frauen in Entwicklungsländern" (1988)

SEUFERT Günter: Café Istanbul - Alltag, Religion und Politik in der modernen Türkei. C.H. Beck (1999)

## 5.2 EXKURS: Zu islamischen Menschenrechtsdokumenten:

*"Menschenrechte sind ein **genuin moderner** Anspruch, auch wenn die religiösen 'Wurzeln' der Menschenrechtsidee in altem Gedankengut nicht zu bestreiten sind,"* schreibt Anna Strobl in ihrem Buch "Islam in Österreich" (6). Die Autorin verweist auf das *"Ethos der unantastbaren Würde des Menschen, das den innersten Kern des Menschenrechtsethos darstellt"* und in den Offenbarungsschriften der abrahamitischen Religionen – so auch im Qur'an – bereits vorhanden ist (S.197).

Wie Anna Strobl ausführt, werden heutzutage *„Als weiteres Zeichen okzidentaler Überlegenheit ... die Menschenrechte als „europäisches Produkt“ angeführt, wobei der Islam häufig als menschenrechtsfeindlich bezeichnet und als ein ideologisches Gebilde, das geradezu eine Antithese zum westlichen Menschenrechtsverständnis bildet, dargestellt wird. Hier darf nicht übersehen werden, dass innerhalb islamischer Gesellschaften nicht nur Diskussionen über westliche Denk- und Lebensformen stattfinden, sondern auch die Frage der Menschenrechte von Bedeutung ist. So gibt es zahlreiche islamische Versuche, eigene Konzepte von Menschenrechten zu entwerfen.“* ( S.197).

Strobl weist darauf hin, dass es seit den siebziger Jahren verschiedene islamische Stellungnahmen zum Thema Menschenrechte gegeben hat, die *„teils in der Absicht, dem*

*Vorwurf der Menschenrechtsfeindlichkeit entgegenzutreten, abgegeben worden (sind), teils auch mit dem Ziel, den Menschenrechten in der islamischen Welt mehr Geltung zu verschaffen.“ (vgl. 20).*

Strobl geht weiter auf die Skepsis ein, die man in vielen muslimischen Ländern gegenüber der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO antrifft und erwähnt dafür teils historische Gründe wie die vom Westen ausgehende und bis ins 20. Jh. hineinreichende Kolonisierung. *„Weitere Verständigungsschwierigkeiten ergeben sich aus dem Vokabular, das stark „westlich“ geprägt ist. So sind für die Abfassung und Wortwahl der Menschenrechtserklärung fast ausschließlich europäische Begriffe herangezogen worden. Kritisiert wird außerdem, dass bei der Erstellung der Charta, die einen internationalen Charakter aufweisen und die ganze Menschheit umfassen soll, ... der Einfluß vieler Kulturen fehlt ...“* führt Strobl aus ( S. 199, unter Hinweis auf Mahmud: "Menschenrechte im Islam" S.248 f).

Während die ersten im Zusammenhang mit den Menschenrechten relevanten Dokumente aus der islamischen Welt teils stark von landesspezifischen Tendenzen geprägt waren, weist „Die islamische Deklaration der Menschenrechte“ (Universal Islamic Declaration of Human Rights), die 1980 in London veröffentlicht wurde, sowie die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte“ von 1990 bereits einen universalen Charakter auf, der auf positive Interaktion mit der internationalen Gemeinschaft ausgerichtet ist. Diese Dokumente im einzelnen zu diskutieren, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen; beim Lesen ergibt sich der Eindruck, dass die Möglichkeiten zur Artikulierung von Menschenrechten auf islamischer Basis nicht voll ausgeschöpft wurden.

Auch Anna Strobl spricht zwar von „vielen Auslassungen“, erkennt jedoch an: *„Wenn sich die Dokumente der islamischen Menschenrechtsdiskussion auch als ‚zweideutig‘ erweisen, so ist dies nicht als ‚ideologischer Etikettenschwindel‘ abzutun, sondern man kann sie als einen Versuch werten, die Schari‘a vorsichtig dem Menschenrechtsanspruch anzunähern.“* (Strobl, S.202)

Literatur:

STROBL Anna: Islam in Österreich.

Peter Lang, Europ. Verlag d Wissenschaften, Frankfurt/Main, Wien. 1999

LIENEMANN-PERINN C.: Anmerkungen zum Verständnis der Menschenrechte im Islam.

In: CIBEDO-Dokumentation 5/6, 162-174 (1991)

### 5.3 Zur Frage der Frauenrechte

Die Wahrung der Menschenrechte ist ohne Realisierung der Frauenrechte nicht vorstellbar. Der Islam hat Frauen und Männern im Rahmen seines sozialen Gefüges Rechte und Pflichten übertragen, die ein harmonisches Zusammenleben der Geschlechter ermöglichen sollen. Dabei wird sowohl eine Sexualethik wie auch eine soziale Ethik definiert. Die islamische Lehre anerkennt die geschlechtsspezifischen Charakteristika in physischer und psychischer Hinsicht. Der Qur'an-Vers 4:34 (*"Die Männer sind die Verantwortlichen für die Frauen, weil Gott einem Teil (der Menschen) einen Vorzug vor dem anderen gegeben hat und weil die Männer von ihrem Vermögen hingeben."*) wird heute meist dahingehend interpretiert, dass Gott sowohl Männern als auch Frauen geschlechtsspezifische Vorzüge verliehen habe, die trotz ihrer Unterschiede prinzipiell gleichwertig sind. Das traditionelle Rechtsverständnis hat bezüglich der Interpretation der Rechte der Frau und ihrer gesellschaftlichen Position viel

aufzuholen. Nicht nur die Erstarrung der Rechtsentwicklung hat die Frauen besonders hart getroffen; lokale Traditionen und zählebige – oft vor-islamische Bräuche – führten zu einer Diskriminierung der Frau in vielen Bereichen und in manchen Gesellschaften zu ihrer völligen Zurückdrängung aus dem öffentlichen Leben.

Aus dem Katalog von Rechten, welche die Schari'a der Frau verbrieft, seien hier die wesentlichen aufgezählt:

- eigene Rechtspersönlichkeit
- Recht auf Bildung, Lehre und Lernen in allen Wissensdisziplinen
- Recht auf die Wahl des Ehepartners
- und das Recht, den eigenen Familiennamen weiterhin zu führen,
- auf Scheidung und Sorgerecht für ihre Kinder gemäß den Bedingungen der Schari'a,
- auf eigenen Besitz und auf das eigene Einkommen bei gleichzeitigem vollem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann,
- Recht auf Erbschaft im Rahmen der islamischen Erbgesetze,
- Recht auf Arbeit unter Wahrung ihrer Würde als Frau und unter Rücksichtnahme auf weibliche Bedürfnisse (z.B. bei Mutterschaft). (Allerdings wird erwartet, dass die Frau im Falle der Berufstätigkeit auf die Bedürfnisse ihrer Familie Bedacht nimmt.)
- Wirtschaftliche Aktivitäten in Eigenverantwortlichkeit,
- Recht auf Teilnahme am sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Gemeinschaft.

Unter den Muslimen hat sich das Verständnis von der Ehe im Laufe der Zeit gewandelt. Heute tritt der partnerschaftliche Charakter der Ehe stärker in den Vordergrund. Ein totales Abhängigkeitsverhältnis der Frau, wie man es in traditionellen Gesellschaften zum Teil noch heute beobachten kann, beruht nicht auf islamischen Vorschriften sondern auf althergebrachten Sozialstrukturen. Die Ausübung absoluter Vorrechte durch den Mann ist im Islam vielen Beschränkungen unterworfen. Zur Illustration seien hier nur die wichtigsten Gründe angeführt, durch die eine Frau die gerichtliche Scheidung beantragen kann: 38)

- Ehebruch (hier: des Mannes)
- grobe Verletzung der Unterhaltspflicht
- psychische und physische Grausamkeit,
- Zerrüttung der Ehe durch dauernde Zwietracht
- unzumutbarer Statusunterschied der Gatten (ursprünglich durch Herkunft begründet; kann in der heutigen Zeit auch durch Bildung und Beruf bedingt sein!)
- unzumutbar lange Abwesenheit des Gatten bzw. dessen Verschollensein,
- schwerwiegende Erkrankung, die eine Fortführung der Ehe nicht zumutbar erscheinen lässt,
- Impotenz.

Es ist jedoch Tatsache, dass in manchen muslimischen Ländern Gerichte einem Scheidungsantrag der Frau nicht oder nur sehr schwer stattgeben. Auch von vielen anderen Rechten, die ihnen der Islam zuerkennt, konnten Frauen Jahrhunderte lang keinen Gebrauch machen. Denn im Laufe der Zeit hat sich die Gewichtung zu Ungunsten der Frau verschoben und erst in diesem Jahrhundert, speziell in den letzten Jahrzehnten, haben muslimische Frauen begonnen, ihre islamischen Frauenrechte verstärkt einzufordern. Gesetzliche Maßnahmen zugunsten der Frauen, die in einigen muslimischen Ländern durchgesetzt wurden, zeigen, dass Reformen möglich sind, die dennoch im Rahmen des islamischen Rechts bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit sei noch erwähnt, dass der Islam keine Frauen-Beschneidung verlangt. Im Gegensatz zur Beschneidung des Mannes, der die Medizin bestimmte hygienische und gesundheitliche Vorteile zuschreibt, bringt die weibliche Beschneidung eine Beeinträchtigung körperlicher Funktionen mit sich und führt oft zu schweren Verstümmelungen. Frauen leiden dann ihr Leben lang unter den physischen und psychischen Schäden, bei Geburten sind sie und nicht selten ihre Kinder gefährdet.

6.11.2003

#### **5.4 Gesellschaftliche Aufwertung der Frau, säkulare Gesetze**

Die Diskussion um geschlechtsspezifische Rollenbilder, um die gesellschaftliche Aufwertung der Frau und ihre Rechte ging in den muslimischen Ländern der Ausarbeitung entsprechender Gesetze zumeist weit voraus. Widersprüche in der Rechtsentwicklung und Rechtspraxis ergaben sich durch eine nach sozialen Schichten stark differenzierte Entwicklung (Bildungsstand!). Ergebnis: "moderne", teils säkular angelegte Gesetze, häufig nach westl. Vorbildern, während die große Masse der Bevölkerung (spez. Frauen) zum Rechtssystem kaum Zugang hat bzw. es nicht zu nutzen weiß. Parallel dazu verläuft ist die Lehre des islamischen Rechts noch immer in traditionellen Mustern.

Der Anfang 2003 veröffentlichte Arab Human Development Report (im Auftrag der UNDP von arab. Autoren verfasst) warnt davor, dass die arabische Welt den Anschluss an die moderne Welt zu verlieren droht, weil sie sich der Entwicklung zur Wissensgesellschaft verschließe. Autoritäre Erziehung und autoritäre Wissensvermittlung (auswendig lernen statt begreifen, kein Hinterfragen), undemokratische Verhältnisse (auch Geschlechterverhältnis!) sowie intellektuelle Engstirnigkeit bei der Interpretation religiöser Texte ... führen dazu, dass Bildung kaum als Wert an sich angesehen werde, sondern gesellschaftl. Ansehen "vor allem auf materiellem Reichtum basiere"

(s. Report unter <http://www.undp.org/rbas/ahdr/english2003.html> oder <http://www.undp.org/rbas/ahdr/arabic2003.html> )

#### **5.5 ÄGYPTEN / Naher Osten**

"Frauenfrage" wurde bereits Ende des 19. Jh. in Ägypten diskutiert (1873 erste staatl. Mädchenschule, 1892 erste Frauenzeitschrift (hrsg. durch eine syrische Christin). Der Reformtheologe Sayyid Muḥammad °Abduh (1849 - 1905), Großmufti von Ägypten und Šayḥ der Al-Azhar-Univ. in Kairo: "Es gibt keine Möglichkeit, ein Volk zu erziehen, solange die Polygynie in ihm verbreitet ist." (nach M.S. Abdullah, S. 31)

Anfang des 20. Jh. erschienen in der Kairoer Zeitschrift *al-Mu'ayad* einige Beiträge zur Verhüllung der Frau. Der französ. Orientalist Louis Massignon berichtete 1910 in der *Revue du Monde Musulman* über einen radikalen und einen gemäßigten Anhänger der Entschleierungsbewegung sowie über zwei Vertreter der konservativen Richtung. Der russische Orientalist I.J. Kratschkowsky übersetzte 1912 das Buch *Al-mar'a al-ğadīda* ("Die neue Frau") von Qāsīm Amīn. 1913 erschien in der *Revue* die Übersetzung einer Artikelserie über die Frage der Polygamie.

Die "gemäßigte Emanzipistin" (J. van Ess) Malak Ḥifnī Nāṣif (1886 - 1918) veröffentlichte um 1910 einige "Aufsätze über die Frauenfrage" (übersetzt von Oskar Rescher).

Rescher übersetzte auch das Hauptwerk von Qasim Amin *Taḥrīr al-mar'a* ("Die Befreiung der Frau" - erstmals erschienen 1899).

Hudā Ša<sup>c</sup>rawī (geb. 1879 in Kairo), Frauenrechtlerin, arbeitete in der Frauensektion der Wafd-Partei, in der ihr Ehemann eine wichtige Position einnahm. Sie nahm an Konferenzen in Europa teil, legte 1923 nach ihrer Rückkehr von Rom ihren Schleier ab. Gründete erste Frauenvereinigung Ägyptens.

1919: erste Frauendemonstrationen. Forderungen: Recht auf Bildung, Verbesserung der sozialen Situation, Anhebung des Heiratsalters auf mind. 16 Jahre f. Mädchen u. 18 für Männer (1924 durchgesetzt), Abschaffung der Mehrehe, Wahlrecht. Politische Ambitionen der Frauen werden jedoch enttäuscht, Wahlrecht wird ihnen auch von progressiven Parteien verweigert (neue Verfassung 1924).

1928: Studentinnen an der Univ. Kairo.

Literatur zur "Frauenfrage" im arab. Raum beeinflusst auch Ägypten:

1928 publizierte Naẓīra Zaynaddīn, eine libanesische Drusin *As-sufūr wa-l-ḥiḡāb* ("Entschleierung und Verschleierung"). Sie behandelt darin auch den Begriff der menschl. Freiheit, Grundzüge der *Šarī<sup>c</sup>a*, und die Gleichwertigkeit der Frau gegenüber dem Mann. Nimmt gegen die Verschleierung und Absperrung der Frau Stellung, versucht aber, ihre Emanzipationsanliegen mit den Prinzipien des Islam in Einklang zu bringen. Erhebt Anspruch auf die Möglichkeit des *iḡtihād* für sich und ihre Generation u. argumentiert, dass der Geist, der aus Koran u. Sunna spricht, mit der Vernunft im Einklang stehen müsse. Wegen ihrer radikalen Kritik an den traditionellen Exegeten gab es einen Sturm der Entrüstung und zahlreiche Gegenschriften.

1930 erschien das Buch des tunesischen Soziologen Ṭāhir Ḥaddād "Unsere Frau in der *Šarī<sup>c</sup>a* und in der Gesellschaft". Ḥaddād war auch Gründer einer sozialistischen Arbeitervereinigung. Sein Buch hat einen religiös-gesetzlichen und einen weltlich-soziologischen Teil. Er bezieht sich auf die Frühzeit des Islam und betont die schrittweise (nicht plötzliche) Umsetzung relig. Prinzipien durch den Propheten. Zitat: "Der Geist, der aus er *Šarī<sup>c</sup>a* spricht, ist klarer und beständiger als ihre Einzelbestimmungen, die ja notwendigerweise hin und wieder die Farbe der Jahrhunderte annehmen, die über sie hinweg gehen." (nach J. van Ess) Im 2. Teil kritisiert Ḥaddād sowohl die Benachteiligung der tunesischen Frau als auch "die seit dem Weltkrieg immer stärker werdende Sucht der Tunesier und Tunesierinnen sich zu europäisieren, bzw. äußerlich europäische Lebensformen und Luxusbedürfnisse zu übernehmen." (van Ess) Ḥaddād entwarf auch ein Frauenbildungsprogramm mit dem Titel "Was für eine Ausbildung wir dem Mädchen für seinen späteren Beruf als Gattin und Mutter angedeihen lassen" (van Ess).

Gegenschriften zu diesen Werken wurden von muslim. Gelehrten in Beirut und Tunis verfasst.

1932 schrieb der isl. Reform-Theologe Muḡammad Rašīd Riḡā (1865 - 1935), Schüler des isl. Reformators Muḡammad <sup>c</sup>Abduh (s. oben), eine Abhandlung über die Rechte der Frau im Islam ("Aufruf an das zarte Geschlecht - zum Geburtstag des Propheten 1932"). Er befasst sich ebenfalls mit der Polygynie: "Die Polygynie widerspricht der natürlichen Grundregel im Ehewesen, nämlich dass der Mann eine einzige Frau habe, zu der er als Gatte so steht, wie sie zu ihm steht." (nach M.S. Abdullah, S. 31). Außerdem schrieb er über Fragen des Konkubinats, Verschleierung und Entschleierung, Scheidung (auch *Ḥul<sup>c</sup>* !) Erziehung der Töchter, Verhalten gegenüber den Eltern usw. - Riḡā gehört zu den bedeutendsten isl. Theologen der Gegenwart. Er gründete 1899 die einflussreiche Zeitschrift *Al-Manār* (Das Minarett; der Leuchtturm) u. veröffentlichte dort einen zeitgemäßen Koran-Kommentar.

1936 gründete Zaynab al-Ġazālī (geb. 1917) die Muslim Women's Association (3 Mill. Mitglieder, 1964 verboten). Sie stand der Muslim-Bruderschaft nahe, nach der Ermordung von deren Gründer Ḥasan al-Bannā 1949 nahm sie dort eine aktive Rolle ein (Zeitschrift al-Daʿwa); leitete später die Frauensektion. 1965 zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, im Gefängnis gefoltert, 1971 unter Präs. Sādāt entlassen, anschließend wieder schriftstellerische Tätigkeit.

1949 wurde ʿĀʾiṣā Rātīb, einer junge Juristin, die Aufnahme als Rechtspflegerin (?) verweigert. Sie klagte daraufhin die ägypt. Regierung. Im Prozess wurde bestätigt, dass das islamische Gesetz die Tätigkeit von Frauen im Justizwesen nicht verbiete, dass dies aber nicht den gesellschaftl. Gepflogenheiten in Ägypten entspräche. - wurde später Sozialministerin und 1979 erste Botschafterin ihres Landes.

### 1956 Frauen-Wahlrecht in Ägypten

Lt. ägypt. Verfassung (1971) sind Frauen und Männer in allen politischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Bereichen gleichberechtigt, jedoch wird die Rolle der Frau in der Familie betont. Dennoch ist die Diskriminierung der Frau in der Gesellschaft noch immer weitreichend: "Ägyptischen Mädchen wird aus Kostengründen die schulische Ausbildung oft vorenthalten. Das staatliche Gesundheitssystem bleibt vielen Frauen ebenso vorenthalten, da sie nicht im Besitz einer Geburtsurkunde oder eines Personalausweises sind. Als Konsequenz werden viele Mädchen schon vor dem gesetzlichen Alter von mind. 16 Jahren verheiratete, nicht selten auch gegen ihren Willen." (des weiteren siehe Veranstaltungsbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung, M. A. Lange, 2003)

1976 erstmals eine Frau als Professorin für isl. Recht an die Al-Azhar Universität berufen. Frauenrechtlerin Zayn Fātīḥ äußert sich zwar positiv zu historischen weiblichen Vorbildern aus der westlichen Welt, betont aber, dass die muslimische Frau "in einem Kampf um Gleichberechtigung nach westlichem Muster keine Lebensaufgabe erblicken" könne. (nach Abdullah, S. 39)

Zayn Fātīḥ, muslimische Frauenrechtlerin: "Wichtig ist, dass jede Frau die ihr vom Koran verbrieften Rechte kennt, denn wer seine Rechte und Pflichten nicht kennt, kann beides nicht wahrnehmen. Studium, Interpretation und Hinweis auf diese Rechte sowie ihr richtiger Gebrauch sind also sehr wohl eine Aufgabe der muslimischen Frauen, wie ihre Beachtung eine der Männer ist." (Abdullah, S. 35). Fātīḥ weist darauf hin, dass die Frau in den Ehevertrag Klauseln aufnehmen könne, durch die der Mann sich zur Einehe verpflichte. Sie betont, dass Frauen nicht zur Ehe (als Zweitfrau) gezwungen werden können, weshalb die Polygynie durch die Frauen selbst eingeschränkt werden könne. Ein unbelöstes Problem ist, dass diese Rechte in einer patriarchalen Gesellschaft theoretisch bleiben, solange die gesellschaftliche Position der Frau nicht aufgewertet wird. Letzteres ist eine Bildungsfrage, wird aber auch von der wirtschaftl. Unabhängigkeit der Frau maßgeblich beeinflusst - bei der tristen Wirtschaftslage der muslim. Länder ein Circulus vitiosus. *Ġabr* - väterliche Gewalt - bei der Eheschließung - ein Begriff, der ursprünglich in der isl. Rechtslehre nicht enthalten war - hindert Frauen an der freien Wahl ihres Ehepartners.

Polygynie ist bis heute nicht abgeschafft, aber durch div. Bedingungen eingeschränkt. 5 % aller Ehen sind polygam (durch Binnenmigration u. Landflucht leicht steigende Tendenz).

1979 - 1984: "Ġihān-Sādāt-Gesetze" sahen u.a. Scheidungsrecht für Frauen vor, falls der Ehemann eine zweite Frau ehelichte. Es gab Demonstrationen gegen diese Gesetze, einige

mussten wieder aufgehoben werden. Quote von 30 Frauen im ägypt. Parlament (wurde als nicht verfassungskonform aufgehoben).

1998 - 2000: Die Juristin Prof. Dr. Amna Nosair ist an der Reform des ägypt. Familien- u. Scheidungsrechts maßgeblich beteiligt. Ergebnis: Frauen sollen Scheidung durch *Hul'* erwirken können. Das neue Gesetz wird jedoch von Gegnern als zu liberal kritisiert und von Befürwortern als nicht ausreichend bezeichnet.

Problem bei der Scheidung: *Tā'a* -(Gehorsams-)Prinzip = Wahl des Wohnsitzes liegt beim Mann; Frau darf den gemeinsamen Wohnsitz nicht ohne Zustimmung des Mannes verlassen, auch wenn er sie schlecht behandelt.

Das neue Familiengesetz wurde Anfang 2000 verabschiedet. Es gilt (noch) nicht für Koptinnen.

Analphabetenrate bei Frauen (offiz.) 10 %.

### Weibl. Beschneidung

hängt stark vom Bildungsstand der Mutter ab; v.a. im ländlichen Bereich und städt. Unterschicht noch sehr verbreitet, ca. 85 % der 13 - 19-jährigen Mädchen sind beschnitten. Gesetzl. Verbot in den 80er Jahren, dann wieder aufgehoben (nur an Kliniken, nur milde Form der Circumcision). Endgültiges Verbot 99/2000.

### Arbeitsrechtliche Bestimmungen:

Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Recht auf Fortbildung. Angaben über berufstätige Frauen schwanken stark. Um 2000 waren lt. offiz. Statistiken 15 % der Erwerbstätigen Frauen, unbezahlte Arbeit in der Landwirtschaft nicht eingerechnet.

Laut M.A. LANGE sind 49 % der Frauen zwischen 20 u. 39 Jahren berufstätig, davon nur 15 % nicht in der Agrarwirtschaft. (erwerbsfähige Männer: zu 77 % in etablierten Berufen, Frauen nur 27 %).

### Rechtswesen:

Das ägypt. Recht schließt Frauen vom Richteramt nicht explizit aus, doch hatten Frauen bisher keinen Zugang dazu. Juristinnen arbeiteten meist als Rechtsanwältinnen. Eine Umfrage 1997 zeigte, dass die stärkste Ablehnung gegen Frauen als Richterinnen von den ägypt. Frauen selbst kam ("Frau zu empfindlich u. zart für dieses Amt ..."). Alle Bewerbungen von Frauen für das Richteramt wurden bis 2003 abgelehnt, obwohl ca. 60 % der Jus-Professoren Frauen sind.

Jan. 2003: Tahany El Gibaly wird in Ägypten als erste Frau zur Verfassungsrichterin berufen. Richterinnen gibt es derzeit in 11 arab. Ländern, darunter Marokko, Libyen, Jordanien u. Algerien.

### Literatur:

ABDULLAH Muhammad S.: Die islamische Frau zwischen Tradition und Emanzipation.  
In: Fitzgerald, Khoury, Wanzura (Hrsg.): Mensch, Welt, Staat im Islam. Styria-Verlag, 1977

DILGER Konrad: Tendenzen der Rechtsentwicklung. S. 171-180 in: Ende, Steinbach (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart, C.H. Beck, München, 3. Aufl. 1991

Van ESS Josef: Zur Frauenfrage in der arabisch-islamischen Welt. In: Schriften zum Islam (ESS Hrsg.), Verlag Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981

LANGE Michael A.: Frauen in Ägypten/Frauen im Islam. Zur Konferenz des Ägypt. Zentrums für Frauenrechte u.d. Konrad-Adenauer-Stiftung in Kairo, 2003 (aus dem Internet)

## **5.6 Nordafrika**

### **5.6.1 Tunesien:**

1881 - 1956 französ. Protektorat (geringer Widerstand).

Nach 1910 etablierte sich geschlossene europ. Gesellschaft mit eig. Verwaltung u. Infrastruktur. Aufkommen der Unabhängigkeitsbewegung, 1920 Gründung der Destour (Verfassungs-)Partei.

Entschleierungskampagne der Kolonialbehörden in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh.; in den 30er Jahren auch Stimmen tunes. Schriftsteller gegen den Schleier.

1924 nahm Ḥabība Mancharī öffentlich den Schleier ab - geringer Erfolg.

Bourgiba (1903 - 2000; damals junger Nationalist) verteidigte damals den Schleier als Mittel des Widerstandes gegen die Kolonialmacht.

1889 gab es 67 öffentl. Grundschulen mit französ. Lehrplan, unter über 6000 Schülerinnen jedoch nur 34 muslim. Mädchen. Knaben dagegen mehr als ein Drittel der Gesamtschüler (Mehrzahl der SchülerInnen waren französ. Kinder).

1900 Gründung einer Schule für muslim. Mädchen durch eine Französin (kostenlos, französ. Lehrplan). Im Jahr 1940 hatte sie 500 Schülerinnen. 1914 zweite Mädchenschule (später College).

1930 Ṭāhir Ḥaddād's Werk wird veröffentlicht (vgl. Handout Nr. 5). Es wurde durch die Religionsgelehrten offiziell als ketzerisch verurteilt; ihm wurde sein Notariatsdiplom u. d. Lehrberechtigung entzogen.

1933 Gründung der Neo-Destour-Partei durch Bourgiba, griff auch Frauenfrage auf.

1935 Gründung der Frauenzeitschrift "*Laylā*", 1936 entstand erste polit. Frauengruppe, ab 1950 offizieller Verein (UNFT). 1960 über 40.000 Mitglieder.

1944 Erlass über bilinguale Erziehung - Mädchenbildung nahm Aufschwung: Berufsschulen, etc.

1956 (März) Unabhängigkeit, Juni: Frauenwahlrecht auf kommunal. Ebene.

August 1956 Abschaffung der *Šarī'a*-Gerichte u. Erlass über Personenstandsrecht: Verbot

- der Polygamie (daneben weiterhin zusätzl. relig. Eheschließungen, jedoch ab 1964 dafür schwere Strafen).
- des *ğabr* (Recht des Vaters, Minderjährige zu verheiraten)
- der einseitigen Scheidung/Verstoßung durch den Mann u. Einführung der gerichtl. Scheidung, welche auch die Frau verlangen konnte.
- Heiratsalter f. Mädchen 15, für Burschen 18, darunter nur mit richterl. Genehmigung.

Gesetzl. Reformen wurden vom Großmufti gut geheiß.

Morgengabe u. Unterhaltsrecht der Frau wurden beibehalten, isl. Erbrecht ebenfalls. Mann ist Familienoberhaupt u. Vormund der Kinder. Berufstätigkeit der Frau muss mit Bedürfnissen der Familie im Einklang stehen.

1959 neue Verfassung: Gleichheit f. alle Bürger/innen, allgem. Wahlrecht f. Frauen.

60er Jahre - Regierungszeit Ḥabīb Bourgibas: Modernisierungsdruck "von oben";  
Bourgiba nun gegen den Schleier.  
Elite zweisprachig, französisch geprägt.  
Nationalökonomie sozialdemokratisch bis sozialistisch ausgerichtet.  
Familienpolitik: Favorisierung der Kleinfamilie; Mutterschaft weiterhin als vornehmste Aufgabe der Frau bezeichnet.  
1964 neuerliche Anhebung des Heiratsalters: Frauen 17, Männer 20.

1966 erste Richterin ernannt.

Bourgiba (selbst ausgebild. Rechtsanwalt) griff in mind. 2 Fällen auch in Gerichtsverfahren zugunsten der Frauen ein.

Alphabetisierungskampagne in den 60er Jahren.  
1966 waren 53,3 % der Männer u. 82 % der Frauen Analphabeten.

Weibl. Berufstätigkeit Mitte der 60er Jahre: 15,4 %, zumeist in typisch "weibl. Berufen".  
1975 ca. 27 %, davon ca. die Hälfte in d. Landwirtschaft. Wirtschaftliche Probleme der Familien verlangten weibl. Berufstätigkeit, Arbeitsmarkt konnte jedoch nicht mithalten.  
Tourismus wichtiger Wirtschaftszweig, bietet Arbeitsplätze. Da sich aber statt "sanftem Tourismus" eher Massentourismus entwickelt hat, wird dessen Einfluss auf die indigene Kultur auch kritisiert (nicht nur von islam. Gruppierungen, sondern auch von Künstlern, Intellektuellen ...).

1970 praktizierte ungefähr ein Drittel der Frauen Familienplanung. Anfang der 70er Jahre durchschnittl. 5,2 - 6,3 lebende Kinder pro Frau (Land-Stadt-Gefälle; Einfluss des Bildungsniveaus ...)

1987 Ende der Regierung Bourgiba.

Hauptquelle: RICHTER-DRIDI Irmhild: Frauenbefreiung in einem islamischen Land - ein Widerspruch? Fischer-Verlag 1981

### **5.6.2 Algerien:**

Allgemein: starke Beteiligung der Frauen am Unabhängigkeitskampf. Dieses Engagement wurde nach der Unabhängigkeit nicht "honoriert", Frau wurde in die traditionelle Rolle zurück verwiesen.

1916 "Avant-projet de Code présenté à la Commission de Codification du Droit Musulman Algérie",  
eine Erfassung des islam. Rechts, wie es in Algerien von verschied. Gelehrten angewandt wurde, v.a. des muslimischen Personenstandsrechts, zusammengestellt von Marcel MORAND.  
Das "Avant-projet" wurde von bekannten alger. Islam-Gelehrten ausdrücklich gut geheißen, obwohl von einem Nicht-Muslim ausgearbeitet.

- Das Werk beschränkte sich auf die Erfassung u. kombinierte v.a. die malikitische und die hanafitische Rechtsschule, wobei letztere bevorzugt wurde. Der "Code" wurde jedoch von der französ. Regierung nicht in Kraft gesetzt.
- 1962 Unabhängigkeit, National Union of Algerian Women (UNFA) gegründet.
- 1963 Fātima Khemistī (Gattin eines früheren Außenministers) arbeitete ein Gesetz aus, durch welches das Heiratsalter auf 16 für Mädchen und auf 18 für Männer erhöht wurde.
- 1964 Gründung von *Al-Qiyām*, einer islamischen Organisation, die für die Beibehaltung des islam. Familienrechts eintrat.
- 1965 APN (Assemblée Populaire Nationale) von Boumedienne suspendiert. Obgleich darin keine Frauen vertreten waren, hatten sie Vorschlagsrecht für Resolutionen und nutzten dies als öffentl. Forum.
- 1967 wurden 99 Frauen in Kommunalvertretungen gewählt (aus einer Gesamtzahl v. 10.852)
- 1976 APN wieder zugelassen, 9 Frauen vertreten.
- 1976: Nationale Charta garantiert Gleichheit von Mann u. Frau vor Gesetz u. im öffentlichen Recht. Recht auf Bildung der Frauen anerkannt, ihre Rolle im sozialen, kulturellen und ökonomischen Leben gewürdigt. Weibl. Berufstätigkeit jedoch geringer als in Tunesien u. Marokko.
- Bis 1977 gab es kein ziviles Personalstatut. Im Familienrecht *Šarī'a* weiterhin gültig.
- 1980 ca. 300 weibl. Kommunalvertreter.
- 1981 neues Familienrecht vorgeschlagen, das von islam. Bewegungen unterstützt wurde. Dagegen gab es Frauendemonstrationen wegen "ungenügender Reformen" (es wurden 6 Scheidungsgründe für Frau anerkannt; außerhäusliche Arbeit erlaubt, falls im Ehevertrag festgelegt, bzw. wenn der Mann zustimmt; Einschränkungen für Polygynie). Gesetzesvorlage wurde zurückgezogen.
- 1984 Überarbeitetes Familiengesetz verabschiedet, darin wurden die 1981 vorgesehenen Möglichkeiten reduziert.
- Jedoch Heiratsalter auf 18 (Frauen) u. 21 (Männer) erhöht.
  - Rechtliche Unabhängigkeit der Frau vom Vormund/Vater erst durch Heirat (während Männer mit 18 volljährig werden). G
  - esetz wurde trotz Demonstrationen rasch verabschiedet.
- In den 80er Jahren entstanden einige Frauenvereinigungen, jedoch geringe Mitgliederzahl (polit. Umstände!).
- 1984 erste Ministerin ernannt, größere Rolle der Frau im öffentl. Leben vorgesehen. Arbeitsplätze für Frauen versprochen.
- 1992 Auflösung der APN
- 1993 und Folgejahre nur wenige Frauen in politischen Körperschaften.

### **5.6.3 Marokko: (siehe Artikel "Morocco pushes ahead", CSM, 12.11.2003)**

Seit den 70er Jahren entstanden nach und nach mehr als 60 Frauenvereinigungen und zahlreiche NGOs.

In den 80er Jahren begannen stärkere Aktivitäten der Frauenbewegung.

Feministisch orientierte Auslegungen des Islam: z.B. Fātima Mernissi ...

Jedoch: schwierige soziale Situation, Analphabetenrate 2000 zw. 45 u. 55 %

Reformpläne der Regierung treffen auf Widerstand islamischer Kreise (Demonstrationen für u. wider die Reformen).

Sprecherin der islam. Bewegung Nadia Yassine zu den Gegendemonstrationen:

"Sie wollen, dass der Westen unserer Kultur seine Ideen aufpropft. Wir sind alle für die Emanzipation der Frauen, aber wir wollen das auf der Grundlage islamischer Prinzipien erreichen."

Frauen in der Westsahara/Polisario:

stark vertreten auf kommunaler Ebene (Flüchtlingscamps), Mitsprache, Engagement für die Unabhängigkeitsbestrebungen, im gesellschaftl. Bereich eher partnerschaftl. Verhältnisse, wobei man sich jedoch auf den Islam beruft. Status der Frau in der Familie aufgewertet durch schwieriges Flüchtlingsdasein, Leistung der Frauen wird besser anerkannt.

27.11.2003

## **5.7 Beispiele aus arabischen Ländern des Mittleren Ostens**

Allgemein:

1929: erster palästinensisch-arab. Frauenkongress in Jerusalem

1930: Frauenkongress in Damaskus unter Vorsitz von Fr. Nūr Ḥamāda;

1932 Folgekongresse in Damaskus, Bagdad und Teheran.

Beginnende Aktivitäten v.a. der säkularen Frauenbewegungen, die schließlich zu gesetzlichen Reformen führen (siehe frühere Handouts).

Derzeit sind nach UN-Quellen Frauen in den Parlamenten arabischer Länder nur mit durchschnittlich 3,4 % vertreten, im Unterschied zum weltweiten Durchschnitt von 11,4 %. Die Analphabeten- rate der arab. Frauen beträgt durchschnittlich 55 %.

Im Nov. 2000 fand in Kairo ein "Gipfeltreffen" der First Ladies arabischer Länder statt, an dem auch weibl. Regierungsbeamte teilnahmen. Die Tagung befasste sich mit aktuellen Problemen der arabischen Frau und sah eine aktivere Rolle der Frauen in der Entwicklung ihrer Länder vor.

Zur Vorbereitung eines weiteren Treffens gab es drei Meetings: in Manama, Baḥrayn (Titel: "Frauen und Gesetz"), in Tunesien ("Frauen und Politik") und in Amman, Jordanien ("Arabische Frauen in der Emigration").

Im Nov. 2001 wurde auf Einladung von Frau Suzanne Mubarak ein außerordentlicher "Frauengipfel" abgehalten. Darauf folgten weitere Meetings über "Frauen u. Medien in den VAE" und "Frauen und Wirtschaft" in Kuwait 2002.

Im Nov. 2002 fand ein Folgetreffen in Amman auf Einladung von Königin Rania statt: Arab Women's Organization im Rahmen der Arab. Liga gegründet.

Vgl. außerdem:

DILGER Konrad: Tendenzen der Rechtsentwicklung. S. 171-180

in: Ende, Steinbach (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart, C.H. Beck, München, 3. Aufl. 1991

### **5.7.1 Saudi Arabien:**

In den 1960er Jahren Mädchen-Bildung gefördert, Mitte d. 70er Jahre gingen ca. 50 % der Mädchen zur Schule. Nach offiz. Angaben ist nun Schulbildung für Mädchen allgemein zugänglich.

Ende 1999 wurde erstmals geplant, Personalausweise für Frauen auszustellen. Bisher sind sie in den Ausweisen ihrer Väter oder Ehemänner eingetragen. Im Sommer 2003 wurde ein

Gesetz über die Ausstellung von Personalausweisen für Frauen beschlossen, ein Zeitplan für die Umsetzung ist noch nicht bekannt.

Menschenrechts-AktivistInnen haben verlangt, dass Frauen in Saudi-Arabien künftig Autos lenken dürfen.

Im Parlament sind keine Frauen vertreten, sie können jedoch in einem getrennten Raum als Beobachterinnen die Sitzungen verfolgen. Weibliche Abgeordnete sind bisher kein Thema.

### **5.7.2 Kuwait:**

Wahlrecht für Frauen 2003 abgelehnt, auch keine Vertreterinnen in der Beratenden Versammlung (äbnl. Parlament). 70 % der Abgeordneten gegen politische Rechte für Frauen. Bei informellen Befragungen äußerten sich auch gebildete kuwaitische Frauen gegen polit. Rechte für Frauen. Präsident der Universität von Kuwait ist jedoch eine Frau.

Fahmī Al-Huwaydī, ein bekannter islamischer Gelehrter, äußerte sich jedoch "schockiert und traurig", als er hörte, dass die Gesetzesvorlage abgelehnt worden sei. Während junge muslim. Männer außerhalb des Gebäudes die Entscheidung lautstark begrüßten, meinte er, diese Haltung und die Ablehnung des Gesetzes sei eine Entstellung des Islam.

Eine Frau wurde 2003 als Unterstaatssekretärin (mit ministeriellen Aufgaben) eingesetzt.

### **5.7.3 Vereinigte Arabische Emirate:**

1972 erste Frauenvereinigung in Abu Dhabi gegründet, anschließend auch in den weiteren Emiraten - Dachorganisation UAE Women's Federation. Derzeit über 30 Zweigstellen in allen Emiraten. Aktivitäten: Mutter-Kind-Fürsorge, Alphabetisierung, Kurse f. Haushalt, Schneiderei, Handarbeiten, div. Berufstraining, relig. Ausbildung, Familienberatung u. -planung, Gesundheitsfürsorge, soziale Aufgaben, Fürsorge für Alte u. Behinderte, Frauensport, Hochzeits-Fonds für Bedürftige.

Im Anschluss an die Frauenkonferenz in Peking wurden erstmals demografische Studien durchgeführt.

1999 Technologie-Kongress: den Frauen soll Zugang zu techn. Berufen ermöglicht werden. Teilnahme von 20 arab. Ländern.

Weitere Daten siehe Anlage (Quelle: UAE Women's Federation).

Aktuell: Ministerposten für Frauen gefordert.

### **5.7.4 Jordanien:**

Frauenbewegungen und Menschenrechts-NGOs sind seit Jahren bestrebt, das Strafgesetz zu ändern. Gemäß diesem Gesetz hat ein Mann, der seine Frau oder eine seiner weibl.

Verwandten bei außerehelichem Sexualverkehr ertappt und sie und/oder deren Partner tötet oder verwundet, keine Strafe zu befürchten oder kann eine Reduktion des Strafmaßes erwarten.

Der König befürwortet ebenfalls eine Gesetzesänderung - die öffentliche Meinung ist jedoch gespalten: 62 % sind gegen eine Gesetzesänderung, da sie moralischen Verfall befürchten. Der Berater des Königs, Šayḥ Tamīmī, erklärte, dass der Islam es nicht erlaube, den Strafvollzug selbst in die Hand zu nehmen, auch nicht im Falle des Ehebruchs. In jedem Falle müsse es eine ordentliche und faire Gerichtsverhandlung geben. 1999 lehnte das

"Unterhaus" des jordanischen Parlaments eine Gesetzesänderung ab. Regierung war seither Kritik sowohl von Frauenverbänden als auch von isl. Gruppen ausgesetzt. Neue Gesetzesvorlage sah vor, dass auch Frauen, die ihre Männer in einer derartigen Situation töten, straffrei bleiben sollten.

Die Meinung verschiedener jordanischer Frauenrechts-Organisationen darüber ist geteilt: ein Teil begrüßte dies als rechtliche "Angleichung", andere

lehnten es aus humanitären Gründen ab. - Weitere Vorschläge waren, dass Männer, die weibliche Familienangehörige, die vergewaltigt wurden, um der "Familienehre" willen töten, strenger bestraft werden sollten. Ebenso sollten Männer, die nach einer Vergewaltigung das Opfer heiraten, nicht mehr straffrei bleiben. Bei Ehebruch/außerehelichen Beziehungen sollte es strengere Strafen für Mann und Frau geben. Alle diese Vorschläge wurden vom Unterhaus abgelehnt, jedoch vom Senat angenommen.

### **5.7.5 Syrien:**

ca. 50 % der Bevölkerung in ländl. Gebieten, davon die Hälfte Frauen (wirtschaftl. Leistung: neben unbezahlter Frauen-Arbeit sind offiziell 30 % der landwirtschaftlich Erwerbstätigen Frauen. Besitzstrukturen: Landbesitz durch Frauen: 5 %, Nutztiere 7 - 8 %, landwirtschaftl. Maschinen: 1 %.

Landreform in den späten 70er Jahren ermöglichte kleinen Grundbesitz für breite Schichten. Erbrecht der Frauen nach der *Šarīʿa* (!) wird jedoch kaum anerkannt! Traditionelle Familienstrukturen.

Gesetzlich sind Frauen weitgehend gleichgestellt (staatl. Bildungs- und Berufsmöglichkeiten). Einzige größere Frauenzeitschrift ist staatlich (Organ der Baath-Partei).

## **6 VOM UMGANG MIT ZENTRALEN BEGRIFFEN IM DISKURS UM MENSCHEN- UND FRAUENRECHTE:**

- "Universalität", "Gleichheit" - vgl. dazu Brigitte Hamm (1994) sowie Hamm, Nuscheler (1995)
- "Gleichwertigkeit" der Geschlechterrollen sowie der Rechte und Pflichten von Frau und Mann, bes. bei religiösen muslimischen Autoren, z.B. Jamal Badawi und Murtaḍā Muṭaharī (1981) - vgl. dazu die Analyse der Sozialanthropologin Ziba Mir-Hosseini - (vgl. auch Handout Nr. 3, Schluss).

Rechtsverständnis hat sich in verschiedenen Zivilisationen teils unterschiedlich entwickelt.

*"Wie es keine universelle Wissenschaft gibt, gibt es auch kein universelles Recht."*

Diese (zu hinterfragende) These stellt der bekannte Menschenrechtsexperte und Friedensforscher Johan Galtung auf (S.79), weil eben *"Gesetz" für verschiedene Kulturen ganz verschiedene Dinge bedeutet.* Mit dem Hinweis auf die Vielfalt der Kulturen plädiert Galtung dafür, die Basis der Menschenrechte zu verbreitern (S. 41):

*"Wir sind immer noch reich. Wir untergraben diesen Reichtum, indem wir die kulturelle und strukturelle Vielfalt in der Welt ebenso reduzieren wie die für das ökologische Gleichgewicht notwendige Vielfalt der Biosphäre. Die Metanorm wäre, die kulturelle und strukturelle Vielfalt so zu erhalten und zu vermehren, dass daraus eine immer reichere Menschenrechtstradition entstehen kann."*

**Im Folgenden wird versucht, den Ansätzen einer Menschenrechtstradition im islamischen Rechtsverständnis nachzugehen (dies ist jedoch keine erschöpfende Darstellung!).**

Auch wird die Frage, ob und warum das islamische Recht kollektive Rechte gegenüber den individuellen betont, hier nicht ausreichend geklärt werden können. Dies bleibt ein gesellschaftspolitisches Spannungsfeld.

## **6.1 DER MENSCH IM ISLAMISCHEN WELTBILD**

Das Konzept der Menschenrechte im Islam leitet sich von der Position ab, die dem Menschen nach islamischem Verständnis innerhalb der Schöpfung zukommt. Der Mensch besitzt die unveräußerliche Würde, Gottes Statthalter auf Erden zu sein – wobei die Tatsache, dass der Mensch nicht fehlerlos ist, als Teil des Schöpfungsplanes gesehen werden kann.

In der Schöpfungsgeschichte, so wie sie im Qur'an wiedergegeben ist, äußern sogar die Engel massive Bedenken über Gottes Entscheidung, einen "menschlichen Statthalter" auf Erden einzusetzen:

*"Und als dein Herr zu den Engeln sprach: 'Ich werde einen Statthalter auf Erden einsetzen' – da sagten sie: 'Willst du auf der Erde jemand einsetzen, der auf ihr Unheil anrichtet und Blut vergießt ...?'... – Er sagte: 'Ich weiß vieles, was ihr nicht wisst.' "* (Qur'an Sure 2: Vers 30)

Nun, der Mensch ist zwar kein Engel, aber es ist der menschliche Intellekt und der freie Wille, der den Menschen den Engeln überlegen macht: *"Und Er lehrte Adam aller Dinge Namen. Hierauf legte er sie den Engeln vor und sagte: 'Tut mir ihre Namen kund, so ihr wahrhaftig seid!' Sie sprachen: 'Gepriesen seist du' Wir haben kein Wissen außer dem, was du uns vermittelt hast. .... "...*Er sagte: 'Adam! Nenne ihnen ihre Namen.' Als er sie ihnen kundgetan hatte, sprach Gott: 'Habe ich euch nicht gesagt, dass ich die Geheimnisse von Himmel und Erde kenne?' ..." (2:31 – 33)

Die (potentielle) Fähigkeit der Unterscheidung zwischen Gut und Böse, Recht und Unrecht ist es auch, welche die Verantwortlichkeit des Menschen mit sich bringt. Manche muslimische Autoren (wie z.B. M. Asad) sind der Ansicht, dass die Geschichte des Sündenfalls symbolisch für den evolutionären Schritt zur (geistigen und seelischen) "Menschwerdung" stehe – und in diesem Zusammenhang ist es interessant, dass "Ādam" im Arabischen und in anderen orientalischen Sprachen ja nicht bloß ein Name ist, sondern vor allem "Mensch" bedeutet. Wo immer im Qur'an der Name "Adam" steht, kann man dafür sinngemäß das Wort "Mensch" einfügen, und in der traditionellen Umgangssprache vieler muslimischer Länder werden die Menschen oft "*Banī-Ādam*", die Kinder Adams, genannt. – Wie dem auch sei, die Veranlassung zum Sündenfall wird im Islam keineswegs der Eva (arab. *Ḥawwā'*) aufgebürdet (vgl. Badawi S. 7); vielmehr haben beide, Mann und Frau, das Gebot Gottes übertreten. Beiden wurde aber auch verziehen (20:121-123) und ihre Nachkommen tragen keine Erbsünde.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Frau im religiösen Bereich dem Mann völlig gleichgestellt ist:

*"Oh ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, der euch aus einem einzigen Wesen erschaffen hat, und aus ihm erschuf Er seine Gattin und aus den beiden ließ Er viele Männer und Frauen entstehen ..."* (4:1)

Der zweite Teil dieses Qur'ān-Verses wird nicht als Hinweis verstanden, dass Eva aus der Rippe des Adam geschaffen sei. Vielmehr bedeutet es, dass Mann und Frau "von der gleichen Art" sind.

Sie tragen die gleiche ethische Verantwortung, die der Mensch durch seine "Menschwerdung", durch seine Statthalterschaft auf Erden, übernommen hat:

*"Wahrlich, wir boten das Treuhänderamt den Himmeln, der Erde und den Bergen an, doch sie weigerten sich, es zu tragen und schreckten davor zurück. Aber der Mensch nahm es auf sich...." (33:71(72))*

Menschen sind demnach mit Würde ausgestattet. Der Qur'ān fordert sie auf, ihren Schöpfer zu erkennen und ihm zu dienen. Diese Dienerschaft ist jedoch kein sklavisches Verhältnis, sondern ist das, was eigentlich den Menschen adelt. "Islām" bedeutet "Hingabe an Gott": nur Gott allein Anbetung zuteil werden zu lassen, nur ihn als Herrn anzuerkennen, macht den Menschen frei. Es hindert ihn daran, andere Menschen – seien sie nun politische oder religiöse Führer oder sonstige **Verführer** – zu vergöttlichen und ihre Aussagen oder Anweisungen unhinterfragt zu übernehmen. Es verhindert auch, dass der Mensch sich anderen, materiellen oder ideellen Götzen zuwendet: Konsum, Kapital, ungezügelter Genuss, Selbstsucht, Verherrlichung von Nation und Abstammung ... um nur einige zu nennen. Oft wird dem Islam entgegen gehalten, dass der Glaube an die Vorherbestimmung – das sogenannte "Kismet" (arab. *Qismet*<sup>m</sup> = der Anteil) - die menschliche Freiheit einschränke. Nach islamischer Auffassung besteht jedoch ein Gleichgewicht zwischen Vorherbestimmung und menschlicher Entscheidungsfreiheit (vgl. Motahhari/Muṭaharī 1987). Der Mensch stößt nämlich erst dort an die Grenzen der Vorherbestimmung, wo er trotz all seiner Kreativität, seinem Einfallsreichtum, seinem Wissen und seinem Tatendrang die Gegebenheiten nicht ändern kann. Erst an diesem Punkt kommt der Glaube an ein vorherbestimmtes Schicksal dem Gläubigen zu Hilfe und lässt ihn auch in unausweichlichen und oft tragischen Situationen einen höheren Sinn erkennen.

Gottesdienst besteht nach islamischer Auffassung nicht nur aus Gebet; alles Erlaubte, alle Handlungen, die einen positiven Sinn ergeben, sind Gottesdienst.

Die Handlungen des Menschen, seine Rechte und Pflichten, erhalten ihre wahre Bedeutung erst im Kontext des sozialen Umfeldes, in dem der Mensch lebt. Das komplexe Geflecht sozialer Verbindungen, wirtschaftlicher Systeme, menschlicher Beziehungen, aber auch politischer Strukturen bildet das Netzwerk, in dem die Rechte und Pflichten des Menschen zum Tragen kommen.

Der Islam versteht sich als ein umfassendes System, das alle Bereiche des menschlichen Lebens umschließt. Islam ist eine Naturanlage, *Fiṭra*, mit der nach muslimischer Auffassung der Mensch geboren wird. Daher bedarf es auch keiner besonderen Aufnahmearten, um Muslim zu werden: es genügt, die Existenz und Einheit Gottes durch das islamische Glaubensbekenntnis zu bezeugen und zu spezifizieren, dass man Muḥammad als (letzten) Propheten anerkennt. Die Muslime erkennen die ganze lange Reihe von Propheten an, beginnend von Adam, über Noah, Abraham, Moses, Jesus (der nach islamischer Auffassung Prophet und nicht Gottessohn war) bis zu Muḥammad, dem letzten Gottgesandten. Während hier nur die wichtigsten Propheten genannt sind, schließen die Muslime keineswegs aus, dass nicht nur andere Weltreligionen, sondern z.B. auch die religiösen Traditionen der Naturvölker auf Propheten zurückgehen: *"Und in jedem Volk erweckten wir einen Gesandten (der da predigte): Dienet Gott und meidet die Götzen ..."* (16:36) " An einer anderen Stelle heißt es, dass nicht alle Propheten, die zu Völkern gesandt wurden, im Qur'ān erwähnt sind (40:78).

Aufgabe der Propheten war es, jedem Volk entsprechend dem Stand seiner sozialen Entwicklung einen dafür adäquaten Kodex zu überbringen. Menschliche Gesellschaften sind jedoch nicht statisch, und so kamen immer neue Propheten mit neuen Offenbarungen. Da nach muslimischer Überzeugung der Qur'ān, die von Muḥammad überbrachte göttliche Botschaft, die abschließende Offenbarung darstellt, muss diese einerseits so ausgefeilt, aber auch so flexibel sein, dass sie der menschlichen Entwicklung in jedem Zeitalter gerecht wird.

Für die Position, die der Islam gegenüber den Menschenrechten nach heutigem Verständnis einnimmt, wird die weitere Entwicklung zur Frage des *Iḡtihād* von entscheidender Bedeutung sein.

## **7 GRUNDRECHTE DES MENSCHEN IN ISLAMISCHEN QUELLEN**

"Menschenrechte" sind im Rahmen der *Šarīʿa* nicht in ihrer Gesamtheit herausgearbeitet, sondern vielmehr nach Themenbereichen angesprochen. Dabei wurde historisch gesehen viel an Detailarbeit geleistet - andererseits haben es die Muslime verabsäumt, dieses Material zu verbinden und ihm eine zeitgemäße Form zu verleihen.

Viele **Grundrechte** sind eindeutig in den primären Rechtsquellen niedergelegt. Allerdings ist der Bereich, in dem diese Grundrechte wirksam werden, durch die *Šarīʿa* definiert und unterscheidet sich in manchem vom westlichen Verständnis (vgl. Köhler; Boisard; Maududi)

Zwei große **Kategorien** sind zu unterscheiden (Hofmann):

- 1) **Allgemeine Grundrechte des Menschen**, die für alle Menschen gelten, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Stand, Geschlecht ...  
Wesentlich ist das Recht auf Gerechtigkeit, das die Basis für das gesamte islamische Rechtsverständnis bildet. Abū Bakr, der erste Nachfolger des Propheten Muhammad hat dies anlässlich seiner Wahl in schlichten Worten ausgedrückt: *"Der Schwache soll in meinen Augen stark sein, bis ich ihm sein verlorenes Recht wieder gegeben habe; und der Starke soll in meinen Augen schwach sein, bis ich das Recht des Schwachen von ihm genommen habe."*  
Abū Bakr stellte überdies klar, dass auch der Herrscher dem Gesetz untersteht: *"Gehorcht mir, solange ich Gott und dem Propheten gehorche. Tue ich dies nicht, so gehorcht mir auch nicht."*
- 2) **Spezielle Rechte bestimmter Gruppen** (werden hier nicht behandelt)
  - z.B.:Rechte von Minderheiten
  - Frauenrechte
  - Rechte der Kinder / der Eltern
  - Rechte der Arbeiter
  - Rechte der Bedürftigen..... usw.

Ad 1 (vgl. Shaukat Hussain; Maududi):

**Die im Folgenden angeführten Grundrechte lassen sich in islamischen Quellen nachweisen. Die Angaben sind als Einzelbeispiele zu verstehen; die rechtswissenschaftlichen *Fiqh*-Bücher enthalten weitere detaillierte Ausführungen unter Heranziehung zahlreicher Überlieferungen aus der Zeit des Propheten und seiner vier unmittelbaren Nachfolger.**

**Recht auf Leben:** *"Und tötet nicht das Leben, das Allāh unverletzlich gemacht hat, es sei denn zu Recht."* (Qur'ān 17:33; vgl. auch 6:151)

Weiterhin wird das Prinzip früherer Offenbarungen bestätigt. Wenn Gott im Qur'ān sagt: *"Deshalb haben Wir den Kindern Israels verordnet, dass, wenn jemand einen Menschen tötet, ohne dass dieser einen Mord begangen hätte, oder ohne dass ein Unheil im Lande geschehen wäre, so soll es sein, als hätte er die ganze Menschheit getötet; und wenn jemand einem Menschen das Leben rettet, so soll es sein, als hätte er der ganzen Menschheit das Leben erhalten ..."* (5:32), dann gilt dies auch für das Rechtsverständnis der Muslime.

Die vorislamische Praxis, neugeborene Mädchen unter gewissen Umständen lebendig zu begraben, wurde durch den Qur'ān verboten: *"Und tötet nicht eure Kinder aus Furcht vor Armut; Wir sorgen für sie und für euch. Wahrlich, sie zu töten, ist ein großer Fehler."* (17:31)

**Gleichheit vor dem Gesetz**

**"Die Gläubigen sind Brüder (Geschwister im Glauben); so stiftet Frieden zwischen euren Brüdern und fürchtet Allāh, auf dass euch Barmherzigkeit erwiesen werde."**  
**(49:10)**

*"Oh ihr Menschen, Wir haben euch aus Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, auf dass ihr einander kennen möget. Wahrlich, der Angesehenste von euch vor Allāh ist der, welcher der Gottesfürchtigste ist."* (49:13)

In einem *Ḥadīṭ*, der in der Sammlung *Ṣaḥīḥ Muslim* als Teil der "Abschiedspredigt" Muḥammads zitiert wird, sagte der Prophet: *"Ein Araber ist nicht besser als ein Nicht-Araber, und ein Nicht-Araber ist nicht besser als ein Araber. Ein Weißer ist nicht einem Schwarzen überlegen, noch ein Schwarzer einem Weißen. Ihr seid alle Kinder Adams, und Adam wurde aus Erde geschaffen."*

**Recht auf ein gerechtes Verfahren / auf rechtliches Gehör:**

In Sure 42:15 fordert Gott den Propheten Muḥammad unter anderem auf: *"Sprich: ..... mir ist befohlen worden, zwischen euch gerecht zu richten."* Diese Vorschrift gilt für alle, die Recht sprechen: *"... und wenn ihr zwischen den Menschen richtet, dann richtet in Gerechtigkeit."* (4:58)

In Sure 38, Vers 26 wird den Muslimen das Beispiel des Propheten David vor Augen geführt, der von Gott aufgefordert wurde: *"... richte darum zwischen den Menschen in Gerechtigkeit und folge nicht (deinen) persönlichen Neigungen ..."*

**Recht auf persönliche Integrität / Schutz der Ehre / der menschlichen Würde:**

*"Oh ihr, die ihr glaubt! Wenn ein Frevler euch eine Kunde bringt, so vergewissert euch (dessen), damit ihr nicht anderen Leuten in Unwissenheit ein Unrecht tut und hernach bereuen müsst, was ihr getan habt."*

In Sure 24:4-5 wird für Verleumdung eine abschreckende Strafe festgesetzt: *"Jenen, die ehrbare Frauen verleumdern, jedoch nicht vier Zeugen beibringen, verabreicht achtzig Peitschenhiebe. Und nehmt nie mehr ihr Zeugnis an, denn sie sind Frevler; außer jenen,*

*die es hernach bereuen und sich bessern, denn wahrlich, Allāh ist allverzeihend, barmherzig."*

In etlichen *Aḥādīṭ* wird üble Nachrede scharf verurteilt; der Prophet bezeichnete sie als so verabscheuungswürdig, als würde jemand das Fleisch seines toten Bruders essen. "*Allāhs Gesandter verbot Verleumdung, üble Nachrede und das Zuhören bei übler Nachrede,*" berichtete Ibn ʿUmar (zitiert in den Überlieferungen *Rīyāḍ aṣ-ṣāliḥīn*).

### **Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Folter, vor unberechtigter Verfolgung und Willkür**

Im Normalfall wird die körperliche Unversehrtheit dadurch geschützt, dass Körperverletzung nach der *Ṣarīʿa* ein strafbares Delikt ist.

Selbst nach dem Tod verbietet der Respekt vor der Integrität des Menschen dessen Verstümmelung: Nachdem in der Schlacht von Uhud der Onkel des Propheten Muḥammad getötet wurde, verstümmelten die Angreifer seinen Körper. Muḥammad verbot hingegen seinen Anhängern, gefallene Feinde zu verstümmeln.

Verwandte und Familie eines Angeklagten dürfen nicht Druck und Willkür ausgesetzt werden: "*Jede Seele wirkt nur für sich selbst, und kein Belasteter soll eines anderen Last tragen.*" (Qurʾān 6:164)

Der Prophet verbot alle Formen von "Sippenhaftung", indem er sagte: "*Ein Sohn kann nicht für das Verbrechen seines Vaters zur Verantwortung gezogen werden.*" (zit. bei Doi, S. 37)

Ein großer Schritt vorwärts war, dass Muḥammad die vor-islamische Praxis der Blutrache abschaffte. Dies betonte er noch in seiner Abschiedsansprache. Streitfälle müssen vor ein ordentliches Gericht gebracht werden; ein Ansatz dazu findet sich schon in der "Verfassung" von Medina. Verzeihen geht grundsätzlich vor Vergeltung.

Ein Beispiel für den Schutz vor Folter ist das Verhalten des vierten Kalifen ʿAlī: selbst tödlich verwundet durch ein Attentat, verlangte er, die Fesseln des gefangenen Attentäters zu lockern, als er bemerkte, dass ihn diese einschnürten. Er gab Anweisung, den Mann nicht zu foltern, ihn menschlich zu behandeln und ihn nur dann zu strafen, wenn er, ʿAlī, das Attentat nicht überlebe.

Auch ungebührende Verfolgung lehnte er ab. Vor der Schlacht von Ṣiffīn (im Jahre 657) gegen seinen Widersacher Muʿāwiya gab ʿAlī unter anderem folgende Anweisung: "*Verfolgt und tötet niemals jene, die vom Schlachtfeld fliehen. Das Leben ist ihnen teuer. Lasst sie leben, solange der Tod ihnen zu leben erlaubt.*" (zit. bei Schreiner et al.)

### **Recht auf Eigentum**

" Qurʾān 4:29 "*Ihr Gläubigen! Bringt euch nicht untereinander in betrügerischer Weise um euer Vermögen!*" Noch deutlicher 2:188 "*Und verschlingt nicht euren Besitz untereinander in ungerechter Weise und bestecht nicht damit die Behörden (auch: Machthaber, Richter), um einen Teil vom Besitz der Menschen in sündhafter Weise zu verschlingen, obwohl ihr es wisst.*"

Aus der Abschiedsansprache Muḥammads:

*"Ihr Menschen! Achtet einer des anderen Blut und Eigentum als heilig und unverletzlich...."* und weiter: "*Wisset, dass alle Muslime Brüder sind. Und dem Bruder ist vom Besitz des anderen nur erlaubt, was dieser ihm gerne freiwillig gibt ..."*

Ḥadīṭ:

*"Wenn jemand ein Unrecht sieht, dann sollte er es mit seinen Händen beseitigen; und wenn er das nicht kann, soll er dagegen sprechen; wenn er aber auch das nicht vermag, dann soll er es in seinem Herzen verurteilen. Doch dies ist die schwächste Form des Glaubens."*

### **Recht auf Privatsphäre**

Qur'ān Sure 49, Vers 4-5 kritisiert jene, die den Propheten und seine Familie auch zu unpassender Zeit in ihren Privatgemächern störten:

*"Wahrlich, jene, die dich von außerhalb der Gemächer her rufen - die meisten von ihnen haben keinen Verstand; und wenn sie sich geduldeten, bis du zu ihnen herauskämst, so wäre es besser für sie gewesen. Doch Allāh ist allverzeihend, barmherzig." Außerdem 24:27 "Oh ihr, die ihr glaubt, betretet keine anderen Wohnungen als die euren, bevor ihr nicht um Erlaubnis gebeten und ihre Bewohner begrüßt habt..." (vgl. weiterhin bis Vers 29)*

Über den Kalifen ʿUmar werden einige interessante Begebenheiten berichtet. Einmal soll er mit einem Begleiter abends durch die Straßen von Medina gegangen sein, als sie am Haus eines Mannes vorbei kamen, der für seine Trunksucht bekannt war. Aus dem Gebäude drangen Lärm, Grölen und zweideutige Lieder. "Hier wohnt der So-und-so, und jetzt trinken sie wieder", meinte ʿUmar und schlug vor: "Gehen wir hinein!". Sein Gefährte aber erinnerte ihn an die Qur'ān-Verse, die die Privatsphäre schützen und ungefragtes Eindringen in ein Haus untersagen, worauf ʿUmar von seinem Vorhaben abließ.

Ein anderes Mal wurde ʿUmar zugetragen, dass am Rande von Medina eine Gruppe von Frauen ohne Ehemänner unter unklaren Verhältnissen lebe und eine von ihnen ein Kind zur Welt gebracht habe. Da der Islam außereheliche Beziehungen nicht erlaubt, machte ʿUmar sich selbst auf den Weg, um sich ein Bild von den Vorgängen zu machen. Die Frauen verbargen aber geschickt vor ihm, welche die Mutter des Kindes war. Da zog selbst der gestrenge ʿUmar mit einem Lächeln ab und statt einer Strafe wies er den Frauen soziale Unterstützung zu.

### **Recht auf persönliche Freiheit**

ʿAlī schrieb in seinem Testament an seinen Sohn al-Ḥasan: *"Mache Dich nicht zu irgend jemandes Sklaven, denn Gott hat dich frei geschaffen. Verkaufe Deine Freiheit für nichts auf der Welt!" (Nahǧ al-Balāǧa S. 231)*

Der Kalif ʿUmar warnte einen seiner Beauftragten davor, Menschen zu versklaven, die von ihren Müttern frei geboren wurden.

Persönliche Freiheitsrechte unterscheiden sich im Islam von der westlichen Konzeption: während nach letzterem Verständnis die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo er/sie die Rechte anderer verletzt, möchte der Islam den Menschen auch davor bewahren, sich selbst Schaden zuzufügen (Asādī-Garmarūdī). Diese Idee sollte jedoch nicht in religiöse Bevormundung münden, wo doch im Qur'ān mehrfach klargestellt ist, dass "diejenigen, die sündigen, nur gegen sich selbst sündigen ..." (vgl. z.B. 4:110-111 u.a.)

### **Recht des Protests gegen Unterdrückung**

*Ḥadīṭ: "Der beste Ġihād ist das Wort der Wahrheit und des Rechts vor einem ungerechten Herrscher."*

### **Gedanken- und Gewissensfreiheit**

Qur'ān 49:12

*"Oh ihr, die ihr glaubt! Vermeidet häufigen Argwohn, denn manche Verdächtigungen sind Sünde. Und spioniert nicht und führt keine üble Nachrede übereinander."*

In der islamischen Geschichte lehrten zahlreiche progressive Geister an den islamischen Lehrstätten und konnten ihre Gedanken im Allgemeinen ungehindert zu Papier bringen. Skeptiker, Mystiker - fast schon Pantheisten - und selbst mögliche Agnostiker blieben unbehelligt; manche hatten eine große Anhängerschaft. Andererseits kam es auch zu Verleumdungen und Hinrichtungen, jedoch lieferte die Religion für die Betreiber solcher Prozesse wohl nur einen Vorwand - vielmehr dürften persönliche oder politische Interessen im Spiel gewesen sein.

### **Freiheit der Meinungsäußerung**

Aus der Zeit der ersten vier Kalifen gibt es etliche eindrucksvolle Beispiele dafür, dass Männer und Frauen gegenüber dem Staatsoberhaupt frei ihre Meinung äußerten. Im politischen Sinn ist es interessant, wie Imam °Alī mit Dissidenten verfuhr. Die Gruppe der Charidschiten (*Ḥawārīg*) nahm gegenüber jeglicher Staatsmacht eine oppositionelle Position ein, obgleich sie Muslime waren. Wenn sie verhaftet wurden, pflegte °Alī sie freizulassen und sagte zu seinen Offizieren: *"Solange sie nicht gewaltsam gegen den Staat etwas unternehmen, sondern nur darüber schimpfen - und selbst wenn sie drohen, dagegen anzukämpfen - dies sind keine Vergehen, für die sie ins Gefängnis geworfen werden können."* (Maududi, 34)

### **Vereins- und Versammlungsfreiheit**

ist ein Recht, das zur Zeit des Propheten im Stadtstaat von Medina ganz selbstverständlich war.

Sowohl die Praxis der Ratsversammlungen (*Šūrā* siehe unter Punkt S) als auch informelle Zusammenkünfte brachten dies mit sich; beide wurden aber schon in vorislamischer Zeit unter den arabischen Stämmen praktiziert. Muhammad institutionalisierte dies und ermutigte darüber hinaus seine Gefährten, sich miteinander zu treffen und ihre Angelegenheiten zu besprechen.

Oft wurde zur Lösung eines Problems in der Gemeinde rasch eine Versammlung einberufen. Auch die Gegner Muhammads hielten ihre Versammlungen ab, und dies meist mit seinem Wissen und ohne dass er sie daran gehindert hätte.

Im Qur'ān (58:9-10) heißt es:

*"Oh ihr, die ihr glaubt, wenn ihr euch heimlich miteinander besprecht, so verabredet euch nicht zu Sünde und Übertretung und Widersetzlichkeit gegen den Gesandten, sondern verabredet euch zu Gottesfurcht und Rechtschaffenheit, und fürchtet Allāh, zu dem ihr versammelt werdet. - Die geheime Verschwörung rührt allein vom Satan her, der die betrüben will, die gläubig sind; doch er kann ihnen nicht den geringsten Schaden zufügen, außer mit Allāhs Erlaubnis. Und auf Allāh sollen die Gläubigen vertrauen."*

### **Freie Wahl des Wohnsitzes**

Das Leben des Propheten selbst ist ein Beispiel von Auswanderung und ständigem Ortswechsel.

Der Verlauf der islamischen Geschichte zeigt nicht nur, wie sich Muslime in vielen ihnen bisher fremden Gebieten niederließen; die Wanderung erfasste auch andere Völker und Individuen. Nicht nur Händler, sondern auch Gelehrte unternahmen weite Reisen, ganz

abgesehen von den Pilgern, die sich oft länger an einem Ort niederließen. Innerhalb des islamischen Hoheitsgebietes gab es keine Reisebeschränkungen.

Wenn Muslime unterdrückt werden oder unter unzumutbaren Bedingungen leben müssen, so legt ihnen der Qur'an (4:97) nahe:

*"War Allāhs Erde nicht weit genug für euch, dass ihr darin hättet auswandern können?"*

Und weiter heißt es (4:99): *"Und wer für die Sache Allāhs auswandert, der wird auf Erden genug Stätten der Zuflucht und der Fülle finden ..."*

### **Recht auf soziale Gerechtigkeit**

*Ḥadīṭ: "Wer morgens aufsteht, ohne sich um die Probleme der Muslime zu kümmern, gehört nicht zu uns; und wer abends satt und zufrieden schlafen geht, während sein Nachbar hungert, gehört ebenfalls nicht zu uns."*

### **Recht auf Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung,**

#### **Wohnung.**

Soziale Verantwortung ist eine der Grundlagen einer islamischen Gesellschaft.

An mehreren Stellen spricht der Qur'an davon, dass im Besitz der Vermögenden ein Anteil für die Bedürftigen reserviert sein sollte. Dies bezieht sich nicht (nur) auf die Sozialabgabe "Zakat" (*Dakāt*), die einen der fünf Grundpfeiler des Islam darstellt. In Sure 2:219 heißt es: *"Und sie fragen dich, was sie spenden sollen. Sprich: 'Den Überfluss'."* - Ohne hier alle Belege aus dem Qur'an anführen zu wollen, sei noch auf 2:195, 215, 254, 261-262, 265, 267, 270-274; 16:90, 17:26; 57:10-11, 18 ... u.a. hingewiesen. Nach islamischem Verständnis ist irdischer Reichtum nur ein Nießbrauch auf Zeit - der eigentliche Besitzer ist Allāh.

Sure 102, *"Das Streben nach Mehr"*, warnt eindringlich vor menschlicher Raffgier und schrankenlosem Materialismus (vgl. "Die Bedeutung des Korans"). Der Mensch wird dereinst Rechenschaft darüber ablegen müssen, wie er mit den Gottesgaben, die ihm zuteil wurden, umgegangen ist. Interessant ist ein *Ḥadīṭ*, der im Qur'an-Kommentar von Aṭ-Ṭabarī (vgl. w.o., Teil 3, S. 287-288) in diesem Zusammenhang erwähnt wird. Die Überlieferung geht auf einen Klienten bzw. Schutzbefohlenen des Propheten selbst zurück. Er berichtet, dass jemand ein Bündel reifer Datteln zu Muhammad brachte, als gerade Abū Bakr und ʿUmar bei ihm waren. Sie aßen gemeinsam von den Datteln. Nachher verlangte der Prophet nach kühlem Wasser und trank davon.

Dann sagte er:

*"Danach werden sie (die Menschen) am Tag der Auferstehung gefragt." ʿUmar fragte: "Nach diesem, am Tag der Auferstehung?" - "Ja," entgegnete der Prophet, "(nach allem) außer nach drei (Dingen): ein schlichtes Gewand, mit dem man die Blöße bedeckt, ein Stück Brot, mit dem man den Hunger stillt und eine Unterkunft, in die man sich vor Hitze und Kälte zurückzieht."* -

Man könnte diesen *Ḥadīṭ* so interpretieren, dass Gott dem Menschen das Recht auf eine gewisse Mindestversorgung zubilligt. Es liegt in der Verantwortung all jener, die mehr haben, sich um die Grundversorgung benachteiligter Mitmenschen zu kümmern, wobei man annehmen darf, dass der jeweilige soziale Standard einer Gesellschaft als Maß herangezogen werden kann. Weitere *Aḥādīṭ*, die Aṭ-Ṭabarī dort zitiert, raten dazu, auch kleine Annehmlichkeiten als spezielle Gottesgaben zu begreifen. Das solle den Menschen zur Dankbarkeit gegen den Schöpfer und zur Güte gegen die Mitmenschen anregen und schließlich zu seiner eigenen Zufriedenheit und Ausgeglichenheit führen .

In Sure 107 werden diejenigen, welche Waisen und Armen die Hilfeleistung verweigern, mit jenen verglichen, die die Religion leugnen.

Aus der Frühzeit des Islam gibt es etliche Beispiele selbstlosen Teilens in Zeiten der Not. Nach der Auswanderung des Propheten und seiner Gefährten von Mekka nach Medina teilten die dortigen Muslime ihren gesamten Besitz mit den Zuwanderern, da diese ihr Hab und Gut in Mekka hatten zurücklassen müssen.

Ein *Hadīṭ*, überliefert von Malik (in der *Hadīṭ*-Sammlung *Ṣaḥīḥ Muslim*) lautet:

*"Keiner von euch ist ein wahrer Gläubiger, bevor er nicht für seinen Bruder oder seinen Nächsten dasselbe wünscht, das er für sich wünscht."*

Darüber hinaus gab es unter den "rechtgeleiteten Kalifen" schon ein ausgeprägtes Gefühl für das, was man heute Wohlfahrtsstaat nennt. Während seines rund 10 Jahre dauernden Kalifats nahm ʿUmar notwendige Umverteilungen von Besitz vor und schuf Ansätze eines umfassenden Sozialsystems, das auch Nichtmuslime einbezog.

Berühmt ist sein Ausspruch: *"Auch wenn eine Ziege irgendwo im Land auf einem Berg verhungert, ist ʿUmar dafür verantwortlich."*

ʿAlī ibn Abū Ṭālib, der als 4. Kalif regierte, führte Verwaltungs- und Steuerreformen durch, die eine gut organisierte soziale Verwaltung erkennen lassen. In seinem berühmten Brief an seinen Statthalter Malik al-Aṣṭar beschrieb er die verschiedenen Gesellschaftsschichten mit ihren Rechten und Pflichten.

Daran anschließend heißt es:

*"Jede dieser Klassen hat folgendes Recht gegenüber dem Herrscher: dass zumindest das erforderliche Minimum für ihr Wohlbefinden und ein zufriedenes Leben gewährleistet wird."* *Nahǧ al-Balāǧa* S. 251)

Der Islam überträgt jedoch der Familie, dem Nachbarn und dem Glaubensbruder immer noch soviel persönliche Verantwortung für seinen Nächsten oder für Familienmitglieder, dass dem Staat nicht ein unfinanzierbares Wohlfahrtssystem aufgebürdet wird. Es muss Aufgabe einer modernen und effizienten Verwaltung sein, zwischen individueller und kollektiver Fürsorge ein Gleichgewicht herzustellen.

### **Recht auf Familiengründung**

Der Prophet Muḥammad empfahl: *"Thr jungen Leute! Wer von euch imstande ist, einen Hausstand zu gründen, der soll heiraten ..."* (überliefert von Ibn Masʿūd in *Ṣaḥīḥ Buḥārī, Muslim*)

### **Recht auf Bildung**

*Hadīṭ* "Das Streben nach Wissen ist eine Pflicht für jeden Muslim, Mann oder Frau".

### **Recht auf Asyl**

Qurʾān 9:6 *"Und wenn einer der Götzendiener bei dir Schutz sucht, so gewähre ihm Schutz, damit er das Wort Allāhs vernehmen kann. Hierauf lasse ihn den Ort seiner Sicherheit erreichen ..."*

Muḥammad anerkannte auch das individuelle Recht, Asyl zu gewähren.

### **Wahlrecht und Recht auf politische Partizipation**

Die Teilnahme aller am politischen Leben ist im Prinzip der *Ṣūrā* (Beratung) verankert. Dieses ist so wichtig, dass es den Schwerpunkt einer ganzen Qurʾān-Sure bildet, nämlich der 42. In Vers 38 werden diejenigen lobend erwähnt, *"...die ihre Angelegenheiten in Beratung untereinander (erledigen) ..."* (vgl. dazu auch Qurʾān 3:159)

Die gegenseitige Beratung ist auf allen Ebenen empfohlen, sei es in der Familie, am Arbeitsplatz und natürlich in der Politik.

Die Wahl der ersten Kalifen erfolgte zwar durch Wahlmänner, wurde jedoch anschließend durch den Gefolgschafts-Eid aller Bürger/innen bestätigt. Berichte erwähnen, dass bei der Wahl des 3. Kalifen Gefährten des Propheten in Medina von Haus zu Haus gingen und die Einwohner, auch die Frauen, fragten, wem sie ihre Stimme geben wollten.

### **Religionsfreiheit:**

*"Es gibt keinen Zwang im Glauben"* Qur'an 2:257 (vgl. Denffer).

Nicht immer haben sich die Muslime an dieses Ideal gehalten, während der Ausbreitung des Islam blieben Zwangsbekehrungen in großem Stil jedoch Ausnahmen.

### **Die Unschuldsvermutung**

ist heute in den Gesetzbüchern der meisten muslimischen Länder festgeschrieben.

Dieses Prinzip ist unter anderem aus folgendem überlieferten Ausspruch Muhammads zu entnehmen: *"Keiner wirft einem anderen vor, er übertrete (die Gesetze) des Islam, oder wirft ihm Unglauben vor, ohne dass es (d.h. dieser Vorwurf) auf ihn zurückfällt, wenn sein Gefährte nicht so ist."* (überliefert von Abū Darr in *Ṣaḥīḥ Buḥārī*)

Diese Zitate stellen nur eine Auswahl dar.

- Die Beispiele zeigen, dass sich die Muslime mit der Forderung nach Menschenrechten auseinandersetzen und dass sie zu diesem Zweck während ihrer ganzen Geschichte aus ihren religiösen Quellen schöpften.
- In der heutigen Zeit sind die Muslime mit einer Vielzahl neuer Fragen konfrontiert.
- Wissenschaft und Technik, das Kommunikationszeitalter und die Globalisierung, aber auch der drohende Missbrauch all dieser Mittel, stellen die Menschheit vor schwierige Aufgaben.
- Wenn die *Umma*, die Gemeinschaft der Muslime, diesen Herausforderungen gewachsen sein will, ist die erwähnte Praxis des *Iğtihād* unabdingbar.
- Es wird auch zeitgemäßer Formulierungen bedürfen, um in einer breiten Öffentlichkeit Verständnis und Akzeptanz zu finden.
- Der Islam stellt den Rechten des Menschen keine Hindernisse in den Weg, es liegt vielmehr an den politischen Strukturen der einzelnen muslimischen Länder wie weit sie diese Rechte zulassen, verwirklichen und schützen.

**11.12.2003**

## **8 NIGERIA ZWISCHEN KOLONIALER VERGANGENHEIT, SCHARI<sup>C</sup>A UND SOZIALEN MISSTÄNDEN**

(Publiziert in "HUDA - Die muslimische Frauenzeitschrift" Nr. 2, Mai 2002, Bonn  
Aktualisiert Dez. 2003)

Nigeria ist mit etwa 110 Millionen Einwohnern das volkreichste Land Afrikas. Über 430 verschiedene Völker und Stämme repräsentieren ein teils sehr unterschiedliches kulturelles Erbe. Im ganzen Land werden weit über 400 verschiedene Sprachen und Dialekte gesprochen, Amtssprache ist Englisch.

Nigeria erlangte 1960 die Unabhängigkeit von Großbritannien und ist - wie so viele Staaten Afrikas - eine postkoloniale geografische Einheit.

### 8.1 Der Islam

Die Muslime, die knapp die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, leben hauptsächlich in den nördlichen Provinzen. Die Haussa- und Fulani-Bevölkerung - letztere teils nomadisch - ist dort das dominierende Element.

Der Islam gelangte bereits im 14. Jh. vor allem durch Händler und Gelehrte in dieses Gebiet. Neben den west- und zentralafrikanischen Reichen von Mali, Kanem-Bornu und Songhai entstanden muslimische Emirate, die teilweise die alten Königreiche ablösten.

Das Kalifat von Sokoto in Nord-Nigeria vereinigte mehrere kleinere lokale Einheiten und erlangte Anfang des 19. Jh. die größte Bedeutung. Bis heute ist der Norden Nigerias islamisch geprägt.

Aber auch unter den Yoruba, die im Südwesten des Landes und im Bereich der heutigen Mega-City Lagos leben, gibt es viele Muslime. Schon im späten 19. Jh. verlangten die Muslime von Lagos von der britischen Kolonialverwaltung die Einführung der Schari'a, des islamischen Rechts. Einige muslimische Yoruba-Herrscher errichteten damals in ihren Gebieten islamische Gerichtshöfe.

Christliche Missionare kamen ebenfalls während jener Periode ins Land und begannen von der südlichen Küste aus ihre Aktivitäten. Durch die zunehmende Christianisierung wurde die Verbreitung des Islam dort gebremst und das Christentum wurde im Süden zur dominierenden Religion. Das koloniale Prinzip "Teile und herrsche" ließ eine kulturelle Trennlinie zwischen dem Norden und dem Süden entstehen, die in der vorkolonialen Epoche nicht existiert hatte. Die Zugehörigkeit zum Islam bedeutete früher soziales Prestige und relative Bildung; im 20. Jahrhundert haben jedoch die vorwiegend christlichen Provinzen einen gewissen wirtschaftlichen Fortschritt erzielt, der das Christentum für viele Menschen attraktiv macht (vgl. OKUNNU, 2001)

Im Süden Nigerias gewann das westliche Erziehungssystem im 19. und 20. Jh. v.a. durch Missionsschulen große Bedeutung. Es verschaffte den Bewohnern dieser Provinzen Ausbildungsvorteile, die sie in der spät- und postkolonialen Entwicklung auch nutzten.

Die im Süden lebenden Muslime erkannten diese Herausforderung und gründeten eine Reihe von Vereinigungen, welche die Ausbildung von Jungen und Mädchen im Rahmen islamischer Schulen förderte. Publizistische Aktivitäten, auch von Frauen, gingen damit einher.

Leider setzte sich dieser Trend in Nord-Nigeria nicht durch. Dort herrschten (und herrschen z.T. noch immer) traditionelle Sitten, welche oft in krassem Widerspruch zur islamischen Forderung nach Bildung für Mann und Frau stehen.

Die Ausbildung der Mädchen wurde vernachlässigt oder sogar verhindert, da man davon ausging, sie würden nach der Heirat ohnehin nur noch mit Haushalt und Kindern zu tun haben und dafür keine besondere Bildung brauchen. Dies ist umso tragischer, als eine der führenden Persönlichkeiten einer muslimischen Unabhängigkeits- und Reformbewegung, Scheich Usman dan (= ibn) Fodio, schon um die Wende vom 18. zum 19. Jh. die Wichtigkeit der Bildung von Mädchen betonte und seinen eigenen Töchtern eine für damalige Zeiten hervorragende Ausbildung angedeihen ließ. Eine seiner Töchter, Nana Asma'u, ist bis heute als islamische Gelehrte bekannt, die auf vielen Gebieten, darunter der Heilkunde, versiert war (vgl. BOYD). Sie setzte sich für Frauenbildung auf breiter Basis ein und trat auch gegen lokale Traditionen auf, die vor allem Frauen mit physisch und psychisch riskanten Tabus belegten

Bemerkenswert ist, dass die Gelehrten jener Zeit zumeist in Arabisch schrieben. Auch die bis heute weit verbreitete Umgangssprache Hausa wurde damals in arabischer Schrift geschrieben. Aus dieser Kombination entwickelten sich literarisch interessante Stilmittel; zahlreiche Schriften sind aus dieser Zeit erhalten. Die Orthografie des sogenannten "Adjami" war jedoch nicht standardisiert, weshalb als Gelehrtensprache das Arabische diente. Im Zuge der Kolonisierung wurde aber für das Hausa die lateinische Schrift eingeführt, was die neuen Generationen vom Zugang zu islamischem Wissen abschnitt. Dies könnte mit dazu beigetragen haben, dass die Auslegung der Schari'a im heutigen Nigeria oft problematisch ist.

Usman dan Fodio kritisierte vor fast 200 Jahren (!) in seinen Werken die Einstellung der Männer, die dazu führte, dass ihre Frauen und Töchter nicht einmal elementarstes islamisches Grundwissen erwerben konnten. Er bezeichnete diese Haltung als egoistisch, da die Männer nur auf ihre Bequemlichkeit bedacht waren, aber ihre Verantwortung für Frau und Familie vernachlässigten. Er schrieb z.B.:

"Muslimische Frauen, hört nicht auf diejenigen, die irregeleitet sind. Sie betrügen euch, wenn sie den Gehorsam gegenüber euren Gatten betonen, ohne euch über den Gehorsam gegenüber Allah und Seinem Propheten zu unterrichten. Sie suchen nur ihre eigene Befriedigung, und deshalb wollen sie euch Pflichten auferlegen, die Gott und Sein Gesandter euch nie speziell übertragen haben. Dazu gehört die Zubereitung der Nahrungsmittel, das Waschen der Kleider und andere (Haushalts)Pflichten, die sie euch gerne auftragen, während sie es vernachlässigen, Euch das Wissen zu lehren, das Gott und der Prophet für euch vorgesehen haben ..." (übersetzt nach Zitat in OKUNNU, 2001)

In dem von Usman dan Fodio und seinem Bruder Abdullahi gegründeten Sokoto-Kalifat wurde islamische Gelehrsamkeit gefördert.

Schon damals gab es in Bezug auf die Frauen stark divergierende Ansichten: einige bestanden auf totaler Abschließung der Frauen, andere wieder erlaubten das Ausgehen in freizügiger Kleidung. Die führenden Köpfe der Reformbewegung waren klug genug, einen Mittelweg einzuschlagen (vgl. KANI). Die staatliche Einheit wurde zunächst durch Usmans Sohn Muhammad Bello gefestigt, später aber durch Bildung regionaler Machtzentren geschwächt. Bald war Sokoto den Angriffen der britischen Kolonialmacht ausgesetzt. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde es von den Briten endgültig besiegt und das riesige Gebiet, das sich fast bis an den Tschad-See erstreckte, kolonisiert. Die nördlichen Landesteile konnten sich zwar eine gewisse regionale und kulturelle Integrität bewahren, die Macht ihrer Emire wurde jedoch auf formale Titel beschränkt. Die islamische Kultur, die in diesem Gebiet so produktiv gewesen war, versank in Erstarrung.

## 8.2 Unabhängigkeit

Nach Erlangung der Unabhängigkeit wurde Nigeria eine Föderation aus (derzeit) 36 Bundesstaaten, die innerhalb der Verfassung eine gewisse Selbstständigkeit haben. Es ist hier nicht möglich, auf die wirtschaftlichen Probleme und die oft konfliktreiche politische Entwicklung einzugehen. Erwähnt sei nur, dass unter den häufig wechselnden Militärdiktaturen nicht nur ethnische, sondern auch religiöse Gruppen zu leiden hatten. Dies betraf die Muslime ebenso wie Christen und Anhänger von Naturreligionen. Der Vorwurf, die Muslime aus dem Norden hätten immer wieder die Macht monopolisiert, ist unzutreffend. Tatsache ist vielmehr, dass das Militär eigene Interessen verfolgte, die nicht selten einen

Zusammenhang mit der Ölförderung durch internationale Konzerne erkennen lassen. Nicht umsonst galt Nigeria Ende der 90er Jahre als eines der korruptesten Länder der Erde (Fischer Welt-Almanach 1998). Derzeit hat das Land wieder eine demokratisch gewählte Regierung, die durch Bewältigung der anstehenden Probleme erst wieder Vertrauen in die Wirtschaft und Politik herstellen müsste.

In Nigeria sind etwa 45 - 50 % der Bevölkerung Muslime, 26 % Protestanten, 12 % Katholiken, 10 % gehören verschiedenen Freikirchen und der Rest afrikanischen Naturreligionen an.

Christliche Freikirchen missionieren im ganzen Land, was auch die Muslime bewegen hat, entsprechende Vereinigungen zu gründen. Leider kommt es dadurch auch immer wieder zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften. Auch muslimische Sufi-Orden haben in Westafrika eine lange Tradition. Der Niedergang funktionierender Sozialsysteme führte dazu, dass viele Muslime sich in einer Art Realitätsflucht einer *Tariqa*, einem mystischen Weg zuwandten, um der Aussichtslosigkeit ihres Alltags zu entkommen.

Seit Anfang der 80er Jahre kam es zu einer Belebung islamischer Strömungen. Junge Muslime kritisierten die traditionellen islamischen Autoritäten und machten sie für soziale Missstände verantwortlich. Westliche Beobachter orteten einen "wachsenden Fundamentalismus", vor allem im Norden Nigerias. Andererseits begannen auch ethnische Minderheiten im Süden, sich wieder verstärkt ihren Stammesbräuchen und Naturgottheiten zuzuwenden - ein Trend, der eher auf die Unterstützung internationaler Menschenrechtsvereinigungen zählen kann. Der wiederholte Protest kleinerer Ethnien gegen die Zentralgewalt, der meist brutal unterdrückt wurde, hat allerdings kaum wirklich religiöse Hintergründe. Die Ursachen waren meist darin zu suchen, dass das menschliche Element, dessen Lebensqualität und auch die Umwelt den materiellen Interessen einiger Weniger geopfert wurde. Dies gilt speziell für Gebiete, in denen Erdöl gefördert wird.

Die Frauenvereinigung FOMWAN ("Federation of Muslim Women's Associations in Nigeria") wurde 1985 gegründet. Ihr Ziel war, muslimischen Frauen und Kindern Bildung zu ermöglichen, da viele Muslime das säkulare Bildungssystem ablehnen. Besonders ältere Mädchen ließ man keine gemischte Schule besuchen. FOMWAN gründete deshalb Kindergärten, Schulen (vor allem für Mädchen), begann Alphabetisierungskurse für Frauen und errichtete Gesundheitszentren und kleine Frauenkliniken - angesichts der weit verbreiteten Armut und des chronischen Kapitalmangels in diesen Regionen eine schwierige Aufgabe. FOMWAN gibt auch eine Frauenzeitschrift heraus, die wegen finanzieller Schwierigkeiten nur unregelmäßig erscheint.

In den ländlichen Gebieten gibt es große soziale Probleme, obwohl Nigeria ein fruchtbares Land ist. Die Höfe der großen Moscheen sind von Bettlern bevölkert. Die traditionelle *Madrassa*, die islamische Lehrstätte, welche oft durch fromme Stiftungen (*Waqf*) erhalten wurde, hat ihre Bedeutung eingebüßt. Eltern, die ihre Kinder nicht erhalten können, schicken sie oft zu einem lokalen "Scheich" zur Ausbildung. Dieser kann ihnen ebenfalls keine materielle Unterstützung bieten. Man begegnet dann in jedem Dorf Scharen von Kindern, die mit kleinen Bettelschalen um Essen betteln. FOMWAN und andere islamische Vereinigungen leisten Sozialhilfe, welche aber "Tropfen auf den heißen Stein" bleiben. Die auch in Europa bekannte B. Aisha LEMU engagiert sich besonders im Islamic Education Trust (IET), einer Vereinigung, die auch Bedürftigen den Schulbesuch ermöglichen will. Lemu engagierte sich auch in mehreren Publikationen für muslimische Frauenrechte.

### **8.3 Frauen**

Die Probleme der Frauen sind ein trauriges Kapitel, obwohl die nigerianischen Musliminnen in der Öffentlichkeit sehr selbstbewusst auftreten und gebildete Frauen in öffentlichen Ämtern, im Bildungswesen und gesellschaftlichen Einrichtungen maßgebliche Positionen innehaben.

Unter anderem war in Kano, einem historischen Zentrum islamischer Kultur, in den 1980er Jahren eine muslimische Frau Provinz-Gouverneurin.

Derzeit ist eine muslimische Journalistin namens Bilkisu YUSUF Präsidentin der FOMWAN. Sie publiziert auch im Internet zum Thema Frauenrechte und kritisierte die oft einseitige Anwendung von Schari'a-Strafen auf Frauen. -

In den gebildeten Familien der Ober- und Mittelschicht hat die traditionelle Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau nur noch wenig Bedeutung. Jedoch ist die afrikanische Familie traditionell zumeist polygam, was in diesen Regionen u.a. wirtschaftliche und soziale Gründe hat. Polygynie ist jedoch auch in gehobenen Schichten durchaus verbreitet. Die meisten Frauen lehnen dieses System zwar aus emotionalen Gründen ab, viele akzeptieren es aber aus wirtschaftlicher Notwendigkeit heraus. Manche Frauen befürworten es jedoch - u.a. deshalb, weil sie dadurch ein gewisses Maß an individueller Freiheit gewinnen und sich gesellschaftlichen Aktivitäten widmen können.

Wenn aber dieses System von Männern nur für ihre eigenen Vorteile genutzt wird, entwickelt es sich zu einem krassen Nachteil für die Frau. Und es birgt auch Gefahren, da z.B. Händler, Arbeits-Migranten oder Fernfahrer Ehen mit mehreren Frauen eingehen, die über ein weites Gebiet verstreut leben, wobei die Partner über ihre jeweiligen Lebensumstände kaum etwas wissen. Dadurch können sexuell übertragbare Krankheiten und sogar AIDS eingeschleppt werden, wovon der muslimische Norden lange Zeit verschont geblieben war. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass viele Flüchtlinge aus vom Bürgerkrieg betroffenen Nachbarländern nach Nigeria strömten.

Männer machen oft rücksichtslos von ihrem Scheidungsrecht Gebrauch, und wenn eine Frau älter ist und keine Verwandten mehr hat, die sie versorgen können, bleibt sie im wahrsten Sinne des Wortes auf der Strecke.

Lateefa Okunnu, Präsidentin der FOMWAN, berichtete im April 2001 auf der Schari'a-Konferenz im Commonwealth Institute in London über eine Vielzahl solcher Missstände. Es sei kein Wunder, dass Frauen sich in mehreren säkularen Frauenverbänden gegen die Schari'a stark machen, stellte sie fest:

"Heute haben wir eine ganze 'Armee' muslimischer Frauen unter uns, die gegen die Schari'a auftreten - einzig und allein wegen ihrer bitteren Erfahrungen mit Ehe und Scheidung. In einer Situation, wo niemand da ist, der ihnen gegen dieses Unrecht beisteht, können sie keinen Unterschied zwischen einem theoretischen Gesetz und seiner faktischen Anwendung erkennen. .... In einer multireligiösen Gesellschaft kann ein solcher negativer Trend dem Image des Islams ungeheuren Schaden zufügen und unsere Bemühungen, die Schari'a in unser Rechtssystem zu integrieren, zunichte machen."

Der Arbeitsmarkt in Nigeria bietet Frauen ohne Ausbildung fast keine Chancen, im landwirtschaftlichen Bereich können sie vielleicht "von der Hand in den Mund" leben. Das oft beschworene islamische Ideal, dass der Mann Familienerhalter sei und die Frau sich um Haushalt und Kinder kümmere, während sie auf ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit

verzichtet, kann so für die Frau zur Falle werden. Solche Frauen versuchen dann verzweifelt, wieder einen Ehemann zu finden, der sie erhält.

Genau das ist offenbar im Fall von Safiya Yakubu-Husseini passiert: sie ließ sich zu einer Beziehung nötigen, in der Hoffnung, der Mann würde sie heiraten. Der Ausgang für Safiya ist bekannt: sie wurde angeklagt und es erging ein Steinigungsurteil. Nach einem langwierigen Prozess wurde sie im März 2002 freigesprochen. Den Mann verurteilte das Gericht nicht, weil keine vier Augenzeugen für "den Akt" vorhanden waren.

In weiterer Folge wurde eine andere Frau namens Amina Lawal aus dem Dorf Kurami wegen einer außerehelichen Schwangerschaft zum Tod durch Steinigung verurteilt.

Als Reaktion auf das Urteil gab es weltweite Proteste. Auch Muslime gaben ihrer Betroffenheit und erwarteten, dass die sozialen Hintergründe des Falles aufgedeckt und der Frau zugute gehalten würden.

Sie wurde, wie Safiya, etwa zwei Jahre vor der Geburt des Kindes geschieden und erklärte vor Gericht, ein Mann hätte ihr die Ehe versprochen, wenn sie mit ihm eine sexuelle Beziehung eingehe. Dieser bestritt aber, mit ihr intim gewesen zu sein. Das islamische Recht betrachtet eine Schwangerschaft nicht automatisch als "Schuldbeweis". Ein Kind kann bis zu sieben Jahre nach dem Ende der Ehe noch als ehelich gelten, weil es sich um einen "schlummernden Keim" im Leib der Frau gehandelt haben könnte. Dadurch sollen wohl nicht biologische Kuriositäten für plausibel erklärt werden - es handelt sich ganz offensichtlich um eine Regelung zum Schutz der Frau.

Ähnliche Rechtsfälle aus der frühen islamischen Geschichte zeigen, dass gerade Frauen und ihre Kinder - auch wenn deren Herkunft nicht geklärt war - Schutz und Nachsicht genossen. Selbst die gesellschaftliche Akzeptanz solcher Kinder war kein großes Problem. Denn bei privaten Vergehen rät das islamische Recht eher dazu, sie nicht ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren. - Auch der Fall Amina Lawal wurde im Herbst 2003 durch Freispruch entschieden.

In Nigeria und anderen Teilen Afrikas wird häufig die malikitische Rechtsschule angewendet, die den Frauen in gewissen Fällen entgegen kommt, z.B. bei Scheidung/Auflösung der Ehe seitens der Frau und beim Sorgerecht für die Kinder.

Nach dieser Rechtsauffassung erhält das Sorgerecht normalerweise die Mutter oder die weiblichen Verwandten, bis die Kinder mündig sind.

Das Strafrecht ist jedoch ein eigenes Kapitel. Schari'a-Strafen sollen primär eine Abschreckungsfunktion haben; etliche Klauseln und Bedingungen sind eingebaut, welche die tatsächliche Anwendung von Körperstrafen möglichst nicht erforderlich machen. Das Wichtigste ist jedoch, dass dieses Strafrecht überhaupt nur dann zur Anwendung gelangen darf, wenn ein voll funktionierendes islamisches Sozialsystem existiert, das wirtschaftliche Gerechtigkeit und Fürsorge für die Benachteiligten garantiert.

In der Frühzeit des Islam war besonders das Beispiel der Kalifen °Umar und °Ali diesbezüglich richtungsweisend. Im heutigen Nigeria - und nicht nur dort - liegen die Verhältnisse leider völlig anders.

### **8.4 Warum wurde in Nord-Nigeria die Schari'a eingeführt?**

Nigeria ist ein säkularer Staat.

Nach der Verfassung von 1979, die zeitweise außer Kraft gesetzt und wieder eingesetzt wurde, gibt es Gewaltenteilung und damit eine unabhängige Justiz. In den obersten juristischen Körperschaften des Landes haben immer auch Experten für islamisches Recht und für das Gewohnheitsrecht der verschiedenen Völkerschaften mitgewirkt.

In den 90er Jahren war die Situation so, dass es in den nördlichen Staaten ein Schari'a-Berufungsgericht gab, während im Privat- und Strafrecht britisches Recht galt, soweit es nicht durch neu verabschiedete Gesetze ersetzt worden war.

Familien- und Erbrecht waren im Süden regionales Stammesrecht, im Norden islamisches Recht (Munzinger-Archiv 5/95, Länder aktuell).

Wenn heute von der Wieder-Einführung der Schari'a gesprochen wird, bezieht sich dies auf das Strafrecht.

Unter der Militärherrschaft und durch die wirtschaftliche Misere ist in Nord-Nigeria das traditionelle Sozial- und Rechtssystem weitgehend zusammen gebrochen, soweit es nicht schon durch spätkoloniale Maßnahmen gezielt kaputt gemacht worden war.

Muslimische Vereinigungen, auch die Frauenorganisation FOMWAN, verlangten deshalb immer wieder die Einführung der Schari'a. Sie wollten damit dem Vordringen von Kriminalität und versteckter Prostitution in muslimische Gebiete Einhalt gebieten. Dem haben die regional gewählten Vertreter und Behörden von 12 der 19 überwiegend muslimischen Provinzen entsprochen. Die muslimische Bevölkerung befürwortete dies.

Heute sind aber die größeren Städte im Norden durch (staatlich geförderte und teils wirtschaftlich bedingte) Migration gemischt bevölkert und es kam dort zu Demonstrationen von Christen und Andersgläubigen gegen die Schari'a. Nach den Aussagen namhafter muslimischer Gelehrter werden Streitfälle unter Christen jedoch nicht nach der Schari'a beurteilt (z.B. DOI, 1983). Da das muslimische Recht territorial gültig ist, werden Streitfälle zwischen Angehörigen verschiedener Religionen allerdings nach dem islamischen Gesetz verhandelt (DOI, S. ). Dass dies nicht immer auf Ablehnung stößt, beschreibt der nigerianische Jurist Ali AHMAD. Schließlich haben Christen, Muslime und auch Anhänger von Naturreligionen in allen Landesteilen lange friedlich zusammen gelebt und einander respektiert. Die Muslime in den nördlichen Bundesstaaten, aber auch ihre nicht-muslimischen Nachbarn, sind jetzt ganz besonders gefordert, ihrer Gesellschaft und der Welt zu zeigen, dass dies machbar ist.

Ungerecht und zutiefst unislamisch ist, dass die Frauen für eine Situation büßen sollen, an der sie die wenigste Schuld tragen. Die Frauen Nigerias sind - quer durch alle Religionsgemeinschaften - noch dazu mit spezifisch weiblichen Gesundheitsproblemen konfrontiert. Weibliche Beschneidung wird nach Informationen von Amnesty International bei etwa 50 % der Frauen Nigerias praktiziert, und zwar unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Der Grad der Beschneidung ist völlig unterschiedlich. Teils wird nur leicht beschnitten, teils werden nur symbolische Feiern ohne Beschneidung abgehalten. Schwere Verstümmelungen kommen jedoch bei Musliminnen ebenso vor wie bei den südlichen Stämmen, nigerianische Christinnen eingeschlossen. An der Aufklärungsarbeit gegen die weibliche Genitalverstümmelung sind auch muslimische Ärztinnen beteiligt. Die Religionsgemeinschaften verwenden nicht nur medizinische, sondern auch religiöse Argumente im Kampf gegen die weibliche Genitalverstümmelung.

Ein weit verbreitetes medizinisches Problem ist, dass sich bei Frauen nach schweren Geburten oft vaginale oder rektale Fisteln bilden, durch die später Ausscheidungen aus Blase und/oder Darm austreten. Solche Frauen werden von ihren Männern und Familien fast immer verstoßen und fristen ein erbärmliches Leben. Manche Hilfsorganisationen ermöglichen den Frauen eine Operation zur Korrektur des beschädigten Gewebes. Missionskliniken stehen hier an erster Stelle - muslimische Einrichtungen haben kein ausreichendes Angebot. - Derartige Fisteln waren früher auch in Europa verbreitet, heute ist diese Erscheinung spezifisch für

"Entwicklungsländer". Bei komplizierten Geburten haben Frauen dort oft keinen Zugang zu medizinischer Hilfe. Viele Mädchen heiraten sehr jung in Nigeria, ihr Becken kann für eine Geburt noch zu schmal sein; oft ist es durch Mangelernährung unterentwickelt.

Bei den Muslimen in Nord-Nigeria herrscht die Ansicht vor, Familienplanung sei im Islam nicht erlaubt. Aussprüche des Propheten Muhammad, in denen er Empfängnisverhütung gestattete, sind dort unbekannt. Verhütungsmittel, die staatliche Zentren zur Verfügung stellen, werden kaum benutzt. Angesichts der vielen Straßenkinder und bettelnden Kinder drängt sich aber die Frage nach der islamischen Verantwortung auf. Es wäre Aufgabe der muslimischen Intelligenz, hier aufklärend zu wirken und den Unterschied zwischen politisch gesteuerter Geburtenbeschränkung und sinnvoller Familienplanung zum Wohle der Kinder und Familien klarzustellen.

Die Antwort auf soziale Probleme und auf die Auflösung moralischer Strukturen können nicht Körperstrafen und Steinigung sein. Stattdessen müssen soziale Maßnahmen zur Absicherung der Frauen und der verarmten Bevölkerungsteile eingeleitet werden, es müsste massive Aufklärung unter Jugendlichen sowie unter Männern und Frauen durchgeführt werden, um das Bewusstsein für moralische und soziale Verantwortung zu schärfen. Das wäre im Sinne aller Menschen guten Willens und gewiss im Sinne des Islam.

Literatur:

BOYD Jean:

DOI Abdur Rahman I.: Non-Muslims under Shari'ah, London 1983

KANI Ahmad M.:

OKUNNU Lateefah: Women, secularism and democracy: women's role in the regeneration of society. Conference on Sharia, Commonwealth Institute, London, April 2001

YUSUF Bilkisu: Women and empowerment in Islam. Weekly Trust, Dec. 13, 2002

<http://www.weeklytrust.com>

<b>9 MUSLIME IN EUROPA UND DIE DISKUSSION UM MENSCHENRECHTE / FRAUENRECHTE (MR/FR)</b>
--

In Europa leben heute mehr als 10 Millionen Muslime. Die Angaben schwanken beträchtlich, da es in den meisten Ländern keine statistische Erfassung nach Religionsgemeinschaften gibt. Nach [www.GEOCITIES.com/WestHollywood/Park/6443/Europe/](http://www.GEOCITIES.com/WestHollywood/Park/6443/Europe/) beträgt der Anteil der Muslime an der Bevölkerung der jeweiligen Länder z.B.

in Bosnien-Herzegowina	ca. 1,6 Mio	bzw.	40 %
Bulgarien	über 0,9 Mio		12,1 %
Frankreich	ca. 6,0 Mio		10 %
Italien	0,6 Mio		1 %
Niederlande	1,0 Mio		6,25 %
Spanien	0,8 Mio		2 %
Großbritannien	1,5 Mio		2,5 %

In Deutschland leben ca. 3 Mio Muslime = ca. 3,7 %.

### 9.1 Österreich

In Österreich leben - nach den Ergebnissen der Volkszählung von 2001 - fast 340.000 Muslime, sie sind mit 4,2 % die drittgrößte Religionsgemeinschaft. In Wien beträgt die Zahl der Muslime ca. 120.000. Bezogen auf Wien stellen sie mit 7,8 % die zweitgrößte Religionsgemeinschaft.

Dies sind Durchschnittszahlen; in jedem dieser Länder gibt es Ballungsräume, in denen es eine höhere Dichte muslimischer Einwohner gibt (z.B. Berlin-Kreuzberg, Marseille, ....). In Österreich ist der Anteil der muslimischen Wohnbevölkerung in Vorarlberg (ca. 30.000) und Wien (s.o.) am höchsten.

Der Hauptanteil in Europa lebender Muslime besteht aus Zuwanderern (Gastarbeitern, Studenten, Flüchtlingen) und deren zweiter und dritter Generation. Die Anzahl der KonvertitInnen ist relativ gering (in Österreich ca. 8.000)

Der Islam wurde in Österreich bereits 1912 durch das sogenannte "Islam-Gesetz" anerkannt. Seit 1888 dienten bosnisch-muslimische Soldaten in der Armee der Österr.-Ungarischen Monarchie. Ein "Bosniaken-Regiment" war zuerst in der Wiener Alser Kaserne, ab 1911 in der Albrechtskaserne im 2. Bezirk stationiert. Ab 1891 gab es für die Bosniaken in Wien auch einen eigenen Imam, einen Vorbeter für die gemeinschaftlichen Freitagsgebete.

Ein historisch kaum bekannter "Nebeneffekt" der Annexion Bosnien-Herzegowinas durch Österreich war, dass Frauen an der Universität Wien im Jahre zum Medizinstudium zugelassen wurden. Die muslimischen Frauen in Bosnien hatten sich nämlich geweigert, sich von männlichen Ärzten untersuchen und behandeln zu lassen. Deshalb stellte der Staat 1891 Dr. Anna Bayer zur medizinischen Versorgung der Frauen Bosniens an. Erst 1897 setzten Frauen in Wien eine Verordnung durch, die ihnen die Anerkennung des Medizinstudiums garantierte. Bis dahin hatten einzelne Österreicherinnen ihr medizinisches Doktorat im Ausland erworben und durch ein Gesuch an den Kaiser anerkennen lassen.

Das "Islam-Gesetz" sollte dann unter Kaiser Franz-Joseph I. den religiösen Bedürfnissen der muslimischen Bürger Rechnung tragen. Es konnte aber wegen des Zusammenbruchs der Monarchie nicht mehr umgesetzt werden. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde 1979 die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich als offizielle Vertretung der hier lebenden Muslime anerkannt.

Anfang der 70er Jahre kaufte die islamische Religionsgemeinde (damals nur eine informelle Vertretung der in Österreich lebenden Muslime) von der Stadt Wien ein Grundstück für den Bau einer Moschee. Die Beschaffung der finanziellen Mittel erwies sich als schwierig. Der Bau wurde mit Spendengeldern und Unterstützung mehrerer muslimischer Länder durchgeführt. Nach mehrjähriger Bauzeit konnte die Moschee 1979 unter Teilnahme von Bundespräsident Dr. Kirchschräger und Franz Kardinal König feierlich eröffnet werden. Heute wird die Zahl der Moscheen (darunter viele kleine Gebetsräume) in Österreich zwischen 170 und 200 geschätzt, davon über 100 in Wien.

Bei der Errichtung des Wiener Zentralfriedhofes wurde 1874 ein Abschnitt für muslimische Begräbnisstätten zur Verfügung gestellt.

Im Vorjahr wurde von der Stadt Wien ein weiteres Grundstück im 23. Wiener Gemeindebezirk als muslim. Friedhof zur Verfügung gestellt.

In vielen europ. Ländern hat die fehlende Anerkennung Probleme offen gelassen. So gibt es z.B. keinen islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, was dazu führt, dass religiöse Unterweisung in Moscheen oder privaten Koranschulen erfolgt.

Da es im Islam keine "kirchliche" Hierarchie gibt, stellt die Frage der kompetenten Ansprechpartner für die Behörden der Gast- bzw. Aufnahmeländer in mancher Hinsicht ein Problem dar. In Deutschland bestehen z.B. zwei Haupt-Organisationen, die für sich beanspruchen, Sprecher der muslimischen Gemeinschaften Deutschlands zu sein ("Zentralrat der Muslime in Deutschland", "Islamrat" - mit wechselnden Allianzen).

In Österreich ist die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGÖ) die gesetzlich anerkannte Dachorganisation und Organ aller muslimischen Vereinigungen. Homepage [www.derislam.at](http://www.derislam.at) Sie ist für den islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und für die Ausbildung der ReligionslehrerInnen (durch die IRPA - Isl. Religionspädagogische Akademie - in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Akademie) zuständig. Sie führt auch eine Islamische Fachschule für Soziale Berufe, die besonders die Weiterbildung von Mädchen nach der Hauptschule fördert und ihnen einen späteren Einstieg in den Beruf erleichtern soll. Daneben gibt es in Wien bisher drei muslimische Privatschulen, die dem Wiener Stadtschulrat unterstehen und Anwärter auf das Öffentlichkeitsrecht sind.

Der islamische Religionsunterricht an öffentl. Schulen wird in ganz Österreich von ca. 40.000 SchülerInnen besucht (2500 Standorte, Koedukation, Unterrichtssprache Deutsch). Etwa die Hälfte der ca. 290 LehrerInnen sind Frauen.

In den Obersten Rat der IGÖ wurden im Jahr 2002 zwei Frauen gewählt. Seit einigen Jahren gibt es eine Frauenbeauftragte und eine Pressesprecherin (beide ehrenamtlich).

Ein ehrenamtlicher Krankenhaus-Besuchsdienst durch MuslimInnen ist unter [www.akh-seelsorge.at](http://www.akh-seelsorge.at) erreichbar.

### **9.2 Integration und/oder Assimilation (begriffliche Klärung!).**

sind zentrale Fragen, die im Zusammenhang mit muslimischen Zuwanderern immer wieder gestellt werden. Ihre Integrationsfähigkeit wird z.T. in Zweifel gezogen, oft wird Assimilation erwartet. Die IGÖ befürwortet Integration, wünscht jedoch keine Assimilation. Die Aufnahmegesellschaft "belohnt" Assimilation, während Integration ein unklarer Begriff bleibt. Integration - verstanden als Teilhabe an allen gesellschaftlichen Belangen des Aufnahmelandes - trifft auf mannigfache Hürden, wenn ein Muslim/eine Muslima seine/ihre kulturellen Besonderheiten beibehalten will (z.B. Kopftuch).

#### Integrationshemmnisse von Seiten der Muslime:

- Sprachprobleme
- Kopftuch / Kleidung
- Bildungsmangel
- Wohnverhältnisse (Konzentration in bestimmten Stadtteilen mit eigener Infrastruktur)
- Familienstruktur (Bevorzugung familiärer Kontakte gegenüber Außenkontakten)
- traditionelle Einstellungen / Kontaktscheu
- 

#### Integrationshemmnisse von Seiten der Aufnahmegesellschaft:

- "Feindbild Islam"

- mangelnde Information, mangelnde Gesprächsbereitschaft
- mediales Klima (Muslime werden häufig als potentielle Bedrohung dargestellt - dies verstärkt das Gefühl der Ausgrenzung)
- Vorbehalte gegen Kopftuch / Kopftuch als Berufshindernis
- Isolation/Ausgrenzung der "Anderen" / Kontaktscheu

(Diese Punkte sind nicht absolut zu verstehen - jeder Einzelne bedarf der Diskussion - es gibt viele Für und Wider)

Haltung der Muslime zu europäischen Verfassungen, zu Demokratie und Säkularität bildet wichtigsten Angelpunkt der rechtlichen Integration. Muslimische Vereinigungen in Europa haben schon vor Jahrzehnten ihre Akzeptanz der europäischen Verfassungen und des Rechtssystems ihrer Aufnahmeländer zum Ausdruck gebracht.

### 9.3 Beitrag der in Europa lebenden Muslime zur Debatte um Menschenrechte / Frauenrechte

Die Interaktion mit den Aufnahmegesellschaften (durch Behördenkontakte, Studium, Arbeit, Medien, Schule, zwischenmenschliche Kontakte, interreligiösen Dialog ...) hat dazu geführt, dass muslimische Zuwanderer sich sowohl auf individueller wie auf institutioneller Ebene zumeist intensiver mit Menschenrechtsfragen auseinandersetzen. Diese Fragen werden fast tagtäglich an Muslime herangetragen; sie sind damit wesentlich stärker konfrontiert als in der Anonymität ihrer Herkunftsgesellschaft.

#### Entwicklungen in der MR/FR-Diskussion:

- Erste muslimische Menschenrechts-Dokumente entstanden in Europa (aktuell: Imame-Konferenz in Graz, Islamische Charta ..., Reaktionen muslimischer Vereinigungen auf internationale MR-Kampagnen und humanitäre Anliegen, z.B. Proteste gegen oberflächliche Scharia-Urteile usw.)
- Studium / Spezialisierung / Erwerb von Bildung
- Konfrontation mit Frauenrechtsfragen
- Veränderungen in der Kindererziehung / im Umgang mit Jugendlichen (traditionell autoritäre Erziehungsformen werden von moderneren Modellen abgelöst)
- Umgang mit Medien
- zunehmende Anerkennung von positivem Individualismus, wenn auch viele individuelle Freiheitsrechte nur zögerlich anerkannt werden.

#### Interreligiöse Kontakte (heute in vielen europ. Ländern, nicht beschränkt auf die abrahamitischen Religionen)

Besonders wichtig ist der **Dialog** mit anderen Religionsgemeinschaften, der sich v.a. seit den 60er Jahren entwickelt hat (in Österreich bes. durch Kardinal Franz König gefördert). Im letzten Jahrzehnt dehnte sich der Dialog von der oberen institutionellen Ebene auf die mittlere Ebene (einzelne Pfarren, kleine Moscheen, Frauengruppen ...) und auf Initiativen wie PFIRB ("Plattform für interreligiöse Begegnung", Wien) sowie persönliche Begegnungen aus. An der Organisation dieser Gesprächsforen sind Frauen aus allen involvierten Religionsgemeinschaften maßgeblich beteiligt, in etlichen Fällen waren es Frauen, die die Initiative zum Dialog ergriffen.

Rückwirkungen auf die Herkunftsländer:

Geistige Entwicklungen und intellektuelle Strömungen unter den Muslimen in Europa haben eine nicht unbeträchtliche Rückwirkung auf die Herkunftsländer der Immigranten. Aber auch unabhängig von der Herkunft beeinflussen und befruchten diese Strömungen die geistige Auseinandersetzung mit dem Islam in den muslimischen Ländern. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Frauenrechten (auch: Betonung islamischer Frauenrechte), einer (allerdings differenzierten) Rezeption des Menschenrechtsgedankens, Demokratieverständnis (Stichwort: "islamische Demokratie"), kritische Haltung gegenüber Autoritäten.

Ausschlaggebend für die Rezeption von "Modernität" ist jedoch auch, wie diese durch westliche Politik und vor allem durch westliche Medien transportiert wird!

<b>10 ZUM THEMA „KOPFTUCH“</b>
--------------------------------

Ursprung der Verhüllung der muslimischen Frau (siehe Literatur: KNEIPS, C.): Verhüllung nicht spezifisch islamisch, schon vor dem Islam und in benachbarten Kulturen gab es weibl. Verhüllung.

Religiöse Begründung besonderer Bekleidungsformen im Islam :

**Koran Sure 24, Vers 29:**

"Sprich zu den gläubigen Männern, dass sie ihre Blicke senken und ihre Keuschheit wahren sollen. Das ist reiner für sie. Wahrlich, Allah weiß wohl, was sie tun."

**Vers 30: „**

Und Sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke senken und ihre Keuschheit wahren und ihren Schmuck nicht zur Schau tragen sollen, bis auf das was, was davon sichtbar ist ("was außen ist"), und dass sie ihre Schals/Tücher über die Brust (Kleiderausschnitt) ziehen und ihren Schmuck vor niemand (anderem) enthüllen außer vor ihren Gatten oder Vätern oder den Vätern ihrer Gatten oder ihren Söhnen oder den Söhnen ihrer Gatten oder ihren Brüdern oder den Söhnen ihrer Brüder oder Söhnen ihrer Schwestern, oder ihren Frauen oder Bediensteten/ Sklavinnen oder solchen ihrer männlichen Diener, die keinen Geschlechtstrieb (mehr) haben, und den Kindern die von der Blöße der Frauen nichts wissen. Und sie sollen ihre Füße(oder auch Beine) nicht zusammenschlagen, so dass bekannt wird, was sie von ihrem Schmuck verbergen..."

**Vers 60:**

"(Was nun) die älteren Frauen betrifft, die keine Heirat mehr wünschen, so trifft sie kein Vorwurf, wenn sie ihr Übergewand/ihre Tücher ablegen, ohne ihre Zierde zur Schau zu stellen. Aber wenn sie sich dessen enthalten, ist es besser für sie."

**Koran Sure 33, Vers 53:**

"...Und wenn ihr sie (Anm.: die Frauen des Propheten) um irgend etwas zu bitten habt, so bittet sie hinter einem Vorhang. Das ist reiner für eure Herzen und ihre Herzen. ..."

### Vers 58:

"Oh Prophet, sprich zu deinen Frauen und deinen Töchtern und zu den Frauen der Gläubigen, sie sollen ihre Übergewänder über sich ziehen (Anm.: wenn sie ausgehen). So ist es am ehesten gewährleistet, dass sie (Anm.: als ehrbare Frauen? - als muslimische Frauen?) erkannt und nicht belästigt werden." .....

Nach einem Ausspruch des Propheten geziemt es sich nicht, dass eine Frau, die die Pubertät erreicht, mehr zeigt als Gesicht und Hände (bis zu den Handgelenken; bzw. Füße bis zu den Knöcheln), und dass sie eng anliegende oder durchsichtige Kleidung trägt.

Die Rechtsgelehrten haben Ausmaß der Verhüllung ausführlich diskutiert. Auch Männer müssen nach den meisten Rechtsmeinungen mind. vom Nabel bis zum Knie bedeckt sein, dürfen keine engen Hosen tragen; nach manchen sollten sie auch eine Kopfbedeckung tragen.

### Welche Funktion hat das Kopftuch?

In vielen Gebieten Europas war und ist es Teil lokaler Trachten. Ist es nun für die Muslime ein Ausdruck der kulturellen Identität? In der aktuellen Diskussion in Europa wird es von Seiten der Medien zu einem politisch-ideologischen Symbol hochstilisiert, wobei kaum gesagt wird, wofür dieses Symbol (angeblich) stehen soll. Als Unterton schwingen Ängste vor "schleichender Islamisierung" Europas und der Wunsch nach Verteidigung der offenen, säkularen Gesellschaft mit. Hingegen wird es in manchen muslimischen Quellen fast in den Rang eines Glaubensartikels erhoben.

In der neueren islamischen Literatur wird der Terminus *Hiğāb* (Vorhang, Trennwand, Schleier) für islamische Bekleidung gebraucht. In solchen Schriften werden hauptsächlich folgende Funktionen der Kleidung genannt:

- Schutz der Frau
- Erkennungsfunktion (als Muslima ...)
- Distanz zwischen Geschlechtern
- Betonung der gesellschaftl. Moral, Sexualmoral

### Entwicklung im 20. Jh.

- Beginn 20. Jh.: emanzipatorische Frauenrechtsbewegungen in muslimischen Ländern äußern sich gegen die Verhüllung der Frau
- später: Differenzierung zwischen Gesichtsschleier/Vollschleier u. Kopfbedeckung durch islamische Reformbewegungen
- Muslimische ModernistInnen und ihre Haltung zur Kopfbedeckung
- die islamische Wiederbelebung und das Kopftuch in den 60er und 70er Jahren des 20. Jh. (→ weitreichender Konsens zwischen Gelehrten und AktivistInnen: Kopftuch ja, Gesichtsschleier nein).
- traditionelle Bevölkerungssegmente und die Bewegungsfreiheit der Frau (→ "Emanzipation durch Kopftuch" = 70er u. 80er Jahre, verstärkte gesellschaftl. Partizipation u. soziale Aktivität von bisher in häuslicher Abschließung lebenden Frauen aus traditionellen Familien, auch im Gefolge der islam. Revolution im Iran)
- neuere dichotome Entwicklungen v.a. in arab. Ländern: strenge Verhüllung auf der einen Seite (Gesichtsschleier, Socken, Handschuhe bei jungen Frauen - Säkularität und westliche Emanzipation auf der anderen Seite)
- Kopftuch-Verbote in muslimischen Ländern: Türkei, Tunesien
- Kopftuch-Verbot in europ. Ländern ??

(Frankreich: Laizismus-Prinzip;  
Deutschland: Bundespräsident Johannes Rau, Ausländerbeauftragte Marieluise Beck  
u.a. äußern sich wiederholt gegen Kopftuch-Verbot).

Kopftuch in Österreich:

Grundsätzlich und gemäß den Äußerungen involvierter Personen (Politiker, IGÖ, ...) liegt die Betonung auf Freiwilligkeit. In den Schulen wird das Kopftuch bei Schülerinnen toleriert, einzelne Lehrkräfte unterrichteten auch damit.

In letzter Zeit verschärfter Ton gegen das Kopftuch in manchen Medien.

Sonderfall Türkei: Laizismus-Prinzip

Kopftuch-Verbot im öffentlichen Dienst, in öffentlichen Schulen, an höheren Bildungsstätten  
Seit Jahren Diskussionen um das Kopftuch

Die Suche nach dem Mittelweg

Erklärungen muslimischer Frauenvereinigungen (HUDA, s. Anlage oder [www.huda.de](http://www.huda.de) ),  
IGÖ - Kopftuch-Texte in Österreich.

Entwicklung einer "islamischen Mode" in muslimischen Ländern (Türkei, Iran) mit  
gleichzeitiger gesellschaftlicher Aufwertung der Frau.

Möglichkeiten der Entkrampfung ?

Veröffentlichungen:

Eine Fülle von teils emotionalen, teils wissenschaftlichen Publikationen ist zu diesem Thema  
erschienen. Außerdem wird das Thema "Kleidung" in muslim. Zeitschriften, Internet-Foren  
etc. diskutiert. Die Pressesprecherin der IGÖ, Carla Amina Baghajati, hat sich wiederholt  
dazu geäußert und verfasste eine Aussendung, die auf der Homepage der IGÖ zu finden ist:  
[www.derislam.at](http://www.derislam.at)

Literatur (Auswahl):

AKKENT Meral, FRANGER Gaby: Das Kopftuch - Basörtü  
Dagyeli, Frankfurt 1987

KNIEPS, Claudia: Geschichte der Verschleierung der Frau im Islam.  
Ergon, Würzburg 1993

PUSCH Barbara (Hrsg.): Die neue muslimische Frau - Standpunkte und Analysen  
Orient-Institut d. Deutschen Morgenländ. Gesellsch.(DMG), Ergon Verl. Würzburg,  
2001

<b>11 ABSCHLIEßENDE ZUSAMMENFASSUNG</b>
---

Bedeutung der inner-muslimischen **Debatte** für die Menschenrechte / Frauenrechte:  
Die Tatsache, dass eine Diskussion stattfindet, bedeutet, dass der Prozess der  
Rechtsentwicklung nicht erstarrt ist und dass neue Ergebnisse zu erwarten sind.

## 11.1 Iğtihād

Die geistige Auseinandersetzung zwischen islamischen Gelehrten ist an sich nichts Neues - In der Frühzeit des Islam und während der Blütezeit der islamischen Kultur<sup>1</sup> war dies ein normaler Vorgang, jedoch ging die Dynamik des *Iğtihād* (der selbstständigen, vernunftbegründeten Exegese und Rechtsfindung) stufenweise verloren (s. unten).

Etwa von der Mitte des 7. Jh. bis zum Beginn des 10. Jh. gab es 19 verschiedene Rechtsschulen und Lehrmeinungen (Lit.: Iqbāl) - heute sind nur noch 5 Denkschulen von Bedeutung!

Damalige Universalgelehrte waren nicht nur Theologen und/oder Juristen, sondern sehr oft Mathematiker, Mediziner, Historiker, Astronomen .... und an anderen Naturwissenschaften interessierte, zumeist forschende Persönlichkeiten. Nicht selten waren sie auch Dichter, Schriftsteller (auch Prosa/Belletristik!) oder Musik-Theoretiker (z.B. Ibn Hazm, Andalusien 11. Jh.: "Das Halsband der Taube" u.v.a.)

### Zäsur:

Schließung des "Tores des *Iğtihād*" in den sunnitischen Rechtsschulen im 11. Jh. Eine völlige Erstarrung der Rechtsentwicklung gab es zwar nicht, jedoch ab ca. dem 14./15. Jh. eine zunehmende Verlagerung der geistigen Produktivität in regionale und lokale Bereiche. Hypothese: "Innere Herausforderungen" aus der eigenen Kultur schwanden, d.h. der Widerstreit unterschiedlicher Ideen auf verschiedensten Wissensgebieten ließ nach. Stattdessen tauchte eine "äußere Herausforderung" auf: der technisch-zivilisatorische Fortschritt Europas (bes. wichtig: Erfindung des Buchdrucks!). Die Expansion d. europ. Einflusses nach Entdeckung neuer Kontinente bedeutete Verlust der wirtschaftlichen u. zivilisatorischen Vormachtstellung der "islamischen Welt" und brachte schwindenden politischen Einfluss mit sich. Im Weiteren entstanden durch industrielle Produktion in Europa und Amerika neue Strukturen der Weltwirtschaft, an denen muslim. Länder zunächst nicht einmal als Rohstoff-Lieferanten Anteil hatten (das änderte sich erst durch das Erdöl). All dies und die fortschreitende Kolonisierung führten auch zur Reduktion eigenständiger geistiger Leistungen.

Später repräsentativ für diese Entwicklung: das Osmanische Reich = "Kranker Mann am Bosphorus". Reformen ab Wende des 18. zum 19. Jh. kamen zu spät, waren unzureichend.

## 11.2 Erneuerungsbewegungen (Ende 19. u. im 20. Jh.) verlangten Anschluss an die Moderne:

- 
- Einerseits progressive islamische Reformdenker z.B. Ğamāl ad-Dīn al-Afġānī (al-Asadābādī), Muḥammad °Abduh, M. Rašīd Riḍā, Muḥammad Iqbāl, Muḥammad Asad .... traten auf der religiösen Ebene für eine Öffnung des "Tores des *Iğtihād*" ein, für eine Befreiung von verstaubten Traditionen, verlangten Rückkehr zum ursprünglichen Islam (ursprüngl. progressive *Salafīya*-Bewegung, orientierte sich am Beispiel der Altvorderen, mündete später in konservative Strömungen)

<sup>1</sup> Weit gefasst, nach der Frühzeit des Islam (= Ära der "rechtgeleiteten Kalifen" bis 661) und nach der administrativen Konsolidierung im Umayyaden-Kalifat, kann die kulturelle Blüte ab ca. Mitte des 8. Jh. bis ins 15. Jh. datiert werden, mit regionalen Abweichungen.

- befanden sich oft in Opposition zu politischen Führungspersonlichkeiten wie Atatürk, Reza Schah ...
- im Gegensatz dazu Rückbesinnung auf den Islam im Rahmen einer politischen Bewegung, z.B. Ḥasan al-Bannā (Gründer der Muslim-Bruderschaft), Sayyid Quṭb, (in Opposition zu Ġamāl °Abd an-Nāṣir) - auch Frauen beteiligt, z.B. Zaynab Al-Ġazālī,
- in den 1960er/70er Jahren: konservative Autoren wie z.B. Muḥammad Quṭb (Ägypten), Maudoodi (Pakistan) ...
- im Iran sozialrevolutionäre Strömungen (wichtigster Autor: der Soziologe °Alī Šari°atī, daneben Theoretiker wie Murtaḍā Muṭaharī, ... bis zur Revolution 1978/79 mit Khomeini an der Spitze)
- Arab. Welt heute: Auseinandersetzung um den "reinen" Islam. Orthodoxe Denker mit gewisser Bereitschaft zur Öffnung gegenüber modernen Gesellschaftsformen (Yūsuf al-Qaradāwī, Muḥammad al-Ġazālī, °Amru Ḥālid ....); von Regierung verordnete Modernisierung kommt schleppend voran (wirtschaftl./soziale Probleme);
- Iran: Versuch einer praktischen Umsetzung islamischer Konzepte in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Einbindung des Islam in ein republikanisches Modell als neue Erfahrung. Ausgang der teils stürmischen Entwicklung ungewiss, in jedem Falle aber: Reform-Schub für den Islam, Realitäten zwingen zu neuem Denken.

### 11.3 Demokratisierung

Generell steht eine Demokratisierung in der sog. "islamischen Welt" noch aus, obwohl in manchen Ländern dahin gehende Schritte gesetzt werden. Repression ist aber noch immer weit verbreitet (sowohl unter modern-säkularen, als auch unter religiösen Vorzeichen, ebenso in Monarchien wie in republikanischen Staatsformen). Modelle einer "islamischen Demokratie" haben bessere Chancen, bedürfen jedoch theoretischer Konsolidierung und müssen sich erst etablieren.

Am Beginn des 21. Jh. sind die Beziehungen zwischen nicht-muslimischen/westlichen und muslimischen Gesellschaften durch gegenseitige Feindbilder geprägt: hier "Feindbild Islam", dort "Feindbild Westen". Abbau dieser Spannungen ist nur durch Dialog und gegenseitigen Respekt möglich, sowie durch kultivierten zwischenmenschlichen Umgang. Voraussetzung für Erfolg auf internat. Ebene ist jedoch die Lösung derzeit schwelender Konflikte.

### 11.4 Frauenrechte ? Gleichwertig ?

#### In Sachen Frauenrechte:

unter den Gelehrten derzeit größtenteils noch konservative Haltung vorherrschend, mit wenig Bereitschaft zur Neuinterpretation religiöser Quellen. Eher punktuelle Entscheide mittels *Fatwā* (Rechtsgutachten) zu aktuellen Fragen. Daher in den meisten Ländern parallele Zivilgesetze im Familienrecht mit unterschiedlich starkem Bezug auf Islam. Jedoch: Weg zur Aufwertung der Frau und zu einer Erweiterung ihrer Rechte wurde eingeschlagen, junge Reformdenker in den Reihen der Geistlichen/Gelehrten beschreiten neue Wege der Exegese.

#### Offene Frage:

Wie wird die Forderung nach gesetzlicher Gleichstellung der Frau mit der (vorherrschenden) islamischen Sicht vereinbar sein, nach welcher die Geschlechter wegen ihrer natürlichen

Verschiedenheit nicht über identische, aber gleichwertige Rechte verfügen ? Dies ist eine der wichtigsten Problemstellungen für den *Iğtihād* heute! Islamische Forderung nach umfassender Gerechtigkeit kann unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen als Begründung für neue Auslegungen dienen.

## **12 SCHLUSSBEMERKUNG:**

- Die in dieser Vorlesung behandelten Länder und Problemstellungen sollten als **Beispiele** dienen, eine umfassende Darstellung ist in diesem Rahmen nicht möglich.
- Entwicklung ist im Fluss - auch Völkern/Kulturen der sog. "Dritten Welt" und auch den Muslimen muss Entwicklungsfähigkeit zugestanden werden.
- Neue Gedanken/Entwicklungen/Modelle sollten nicht mit Argwohn und Abschätzigkeit betrachtet sondern positiv aufgenommen werden.
- Ein negatives Beispiel ist, wenn Islamwissenschaftler/Orientalisten jeder neuen Entwicklung mit dem Verweis auf die angeblich "authentischen" alten Rechtsbücher begegnen: das sei nun einmal der "eigentliche" Islam.
- Ein Beispiel sind mittelalterliche Staatstheorien und daraus ev. resultierende völkerrechtliche Schlussfolgerungen. Diese Auffassung, die in die Außenpolitik westlicher Länder einfließt, und aus der womöglich auf die Unausweichlichkeit eines "Clash of Civilizations" geschlossen wird, behindert die Entwicklung von Demokratiefähigkeit, die Rezeption von Menschenrechten und die Akzeptanz von Frauenrechten von Seiten der Muslime.
- **Im Dialog mit anderen Kulturen gilt es, eine eindimensionale Sicht zu vermeiden.**
- **Wichtig ist auch die Bereitschaft, die eigene Kultur mit den Augen des anderen zu betrachten.**

### Literatur:

IQBAL M.: The Reconstruction of Religious Thought in Islam, S.165  
M. Ashraf, Lahore, 1951

---

ANHANG



<http://www.sis.gov.eg/>

**Chronology Of Major Events 1873-1994**

1873	The first government primary school for girls was opened.
1892	The magazine "Al-Fatah" (Girl), the first women's magazine published in Egypt, was started in Alexandria by Hind Nawfal, a Syrian Christian.
1888	Egyptian women participated in Orabi Revolution, culminated in the infiltration of the British in Egypt. 1899 Qasim Amin published "Tahrir Al-Mar'a" (Women's Emancipation).
1901	Qasim Amin published "Al-Mar'a Al-Jadida" (The New Woman).
1908	Fatima Rashid started the first women's magazine to be published in Egypt by an Egyptian Muslim, "Majallat Tarqiyat Al-Mara".
1911	Malak Hifni Nasif presented ten demands to the Egyptian Legislative Assembly. All were rejected.
1914	The Educational Union of Women was founded in Cairo.
1919	Hoda Sha'rawi led demonstrations of veiled women in support of the Egyptian nationalist cause. These were the first demonstrations of their kind in Egypt.
1919	Egyptian Women appeared for the first time among the thronged demonstrations on March 19th, 1919.
1920	Founding of Bank Misr (the Bank of Egypt) by Talat Harb.
1921	The first government secondary school for girls was opened.
1923	Hoda Sha'rawi attended the meeting of the International Alliance for Women in Rome. She, and the rest of the Egyptian delegation, returned to Egypt unveiled. Many other women began to follow their example. The Egyptian Feminist Union was established in Cairo by Hoda Sha'rawi in March.
1924	The new constitution was approved. It included the principle that elementary education was to be free and obligatory for both sexes. The 1924 constitution did not give women the right to vote.
1924	Discussion of the designing of a defined program on Egyptian women on the occasion of the new parliamentary on November 1924
1925	The first Egyptian girls to be sent abroad by the government for advanced degrees, Soad Farid and Fardus Helbawi, left for England. "L'Egyptienne" (The Egyptian Woman) magazine, edited by Ceza Nabarawi, was published in French by the Egyptian Feminist Union. It

	continued publishing until 1940, when the war made its continuation impossible.
1925	"Rose al-Youssef ", which came to be the leading weekly political magazine in Egypt, was founded in Cairo by Fatma al-Yussef, a former actress.
1928	The first female students entered Cairo University.
1935	The Egyptian Feminist Union for the first time advocated equal political rights for women.
1937	"Al-Masreyya" (The Egyptian Woman), a fortnightly periodical, was published in Arabic by the Egyptian Feminist Union. The first editor was Mrs. Fatma Neimat Rashed.
1938	The Eastern Feminist Conference was held in Cairo. The chief issue was the question of Palestine.
1939	The Egyptian Ministry of Social Affairs was established. World War II began.
1944	The Arab Feminist Union was founded in Cairo. Hoda Sha'rawi was elected president.
1945	The United Nations Organization was founded, with Egypt as a founding member. World War II ended. The League of Arab States was founded with Egypt as a founding member.
1947	On December 12, 1947, Hoda Sha'rawi died at the age of 68.
1948	A woman's political party, "Bint al-Nil" (Daughter of the Nile), was established in Cairo by Mrs. Doria Shafik. Egyptian troops entered Palestine, attempting to prevent the establishment of Israel.
1949	Legalized prostitution was abolished, culminating a 35- year campaign by Egyptian feminists. Hasan al-Banna, Supreme Guide of the Muslim Brethren, was assassinated.
1950	Parliamentary elections were held.
1951	In January, mobs burned many sections of Cairo. Members of "Bint al-Nil" briefly occupied parliament demanding representation for women.  Wafdist Minister of Education Dr. Taha Hussein made education free through the secondary level.
1952	The Free Officers' Revolution succeeded. The constitution was abolished and political activity in general was circumscribed.
1953	All political parties were made illegal on January 16, 1953.
1959	The new Constitution was promulgated giving women the right to vote for the first time in the history of Egypt. The Suez Canal was nationalized. Shortly after this the Suez War broke out, with France, Britain, and Israel invading Egypt. Due in major part to American and Soviet diplomatic intervention, the foreign forces withdrew, and Egypt assumed ownership and control of the canal.  French and British interests in Egypt were nationalized after the Suez

	War.
1957	Parliamentary elections were held. The first women were elected to parliament.
1961	Most of the private sector of the Egyptian economy was nationalized. A decision was made by the government to make higher education free.
1962	The National Charter was promulgated. Dr. Hekmat Abu Zeid was the first woman appointed to the Cabinet, as she became the Minister for Social Affairs, serving until 1965.
1964	Parliamentary elections were held.
1968	The March 30th Program was promulgated as an effort to encourage the private sector and reform the public sector.
1969	Parliamentary elections were held.
1970	Anwar el-Sadat replaced Gamal Abdel-Nasser as President of Egypt following Nasser's death.
1971	<p>Dr. Aisha Rateb became the second woman appointed to the Cabinet as Minister of Social Affairs.</p> <p>A new constitution was promulgated, following the May 1971 "Corrective Revolution," by which President Sadat purged Ali Sabri and others for allegedly planning to kill him. The new Constitution is perceived by many as more conservative as it emphasized women's role in the family.</p> <p>A fifteen-year Treaty of Friendship and Cooperation was signed between Egypt and the Soviet Union.</p> <p>Elections for The People's Assembly were held.</p>
1973	The October War was fought with Israel.
1977	In a cabinet shuffle in February, Aisha Rateb was replaced as minister of social affairs by Dr. Amal Othman, who thus became the third woman to serve in that post.
1979	<p>The law was changed to provide for 30 reserved seats for women in The People's Assembly. The law of local government was amended to provide that 10% to 20% of the seats on all local councils must be reserved for women.</p> <p>The Personal Status Laws were amended, reforming rules pertaining to divorce, alimony, and child custody.</p> <p>Dr. Aisha Rateb became the first Egyptian woman to be appointed ambassador.</p>
1980	The Shura Consultative Council was formed with 7 women among its 910 original members.
1981	President Sadat ordered over 1500 people arrested for political as well as domestic security reasons. Several women were included in the group.

	In October, Hosni Mubarak became President of Egypt.
1984	Parliamentary elections were held, with the (government) National Democratic Party winning 87% of the seats in the People's Assembly.
1985	In May, the Higher Constitutional Court declared the 1979 amendments to the Personal Status Law unconstitutional on procedural grounds. In July, The People's Assembly passed new amendments to the Personal Status Laws which were almost identical to the 1979 amendments.
1988	Foundation of the National Council on Childhood and Motherhood.
1994	The conference on "Egyptian women and challenges of the 21st century" was held on 6-8 June 1994 .
1994	The National Committee on Women founded in 1978 was restructured by virtue of the ministerial decision no. 2193 of the year 1994 under the chairmanship of First Lady Mrs. Mubarak.
1994	The first National Conference for the Egyptian Woman 6-8 June 1994
1996	The Second National Conference for the Egyptian Woman 21-22 April 1996.
1998	The Third National Women Conference.
1999	The Conference commemorating the "100th Anniversary of the Arab Women's' Emancipation- Oct., 23 1999.
2000	Foundation of The National Council For Women to be directly affiliated to the President of the Republic and being an alternative of the National Committee on women.

## **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

Genehmigt und verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) am 10. Dezember 1948

### **Präambel**

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet,  
da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barberei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,  
da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,  
da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,  
da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,  
da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen, da die gemeinsame Auffassung über diese Rechte von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist verkündet die Generalversammlung die vorliegende

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

### **Artikel 1**

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

### **Artikel 2**

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiters darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

**Artikel 3**

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

**Artikel 4**

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

**Artikel 5**

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

**Artikel 6**

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

**Artikel 7**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

**Artikel 8**

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vorden zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

**Artikel 9**

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

**Artikel 10**

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

**Artikel 11**

(1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

**Artikel 12**

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

**Artikel 13**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu

verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

**Artikel 14**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

**Artikel 15**

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht dazu versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

**Artikel 16**

(1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte.

(2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

**Artikel 17**

(1) Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen das Recht auf Eigentum.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

**Artikel 18**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

**Artikel 19**

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; diese Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

**Artikel 20**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

**Artikel 21**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinen und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen

Verfahren zum Ausdruck kommen.

**Artikel 22**

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

**Artikel 23**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sicher und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

**Artikel 24**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

**Artikel 25**

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

**Artikel 26**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

**Artikel 27**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen

Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

**Artikel 28**

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

**Artikel 29**

(1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

**Artikel 30**

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

Transkriptions-Tabelle

mit Hinweisen zur Aussprache arabischer und persischer Wörter

Es wurde die von der deutschsprachigen Orientalistik als Standardumschrift anerkannte DMG-Transkription verwendet: "Umschrift, dem 19. internationalen Orientalistenkongress in Rom vorgelegt von der Transkriptionskommission der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft", Kommissionsverlag Franz Steiner GMBH, Wiesbaden 1969.

Die Umschrift findet im Allgemeinen auch für Personennamen Anwendung, außer für Namen (bekannter) Persönlichkeiten (z.B. aus Politik, Kunst u. - Literatur), bei denen sich im internationalen Gebrauch eine "offizielle", bzw. eine im deutschen Sprachraum übliche Schreibweise etabliert hat. Autorennamen wurden gemäß der in ihren Publikationen verwendeten Form wiedergegeben. Gängige Bezeichnungen, die - besonders im medialen Gebrauch - bereits der deutschen Sprache angepasst wurden, sind in dieser Form wiedergegeben.

Verwendete Umschrift	Allographe	(ungefähre) Aussprache
a	ا	helles, kurzes a
ā	آ	gedehntes a (im Persischen offenes a)
h	ه	b
p (= nur im Persischen)	پ	p
t	ت	t
ṭ	ط	wie in engl. "think"
ḡ	ج	dsch
č (= nur im Persischen)	چ	tsch
ḥ	ح	scharfes, gepresstes h
h	خ	ch wie in dt. "Dach"
d	د	d
ḏ	ذ	interdentales d / dh (im Pers. weiches s wie in dt. "Rose")
r	ر	r
z	ز	weiches s
ž (= nur im Persischen)	ژ	weiches sch wie in franz. "juin"
s	س	s
š	ش	sch
s	سین	scharfes s/ß
d	دین	interdentales d (im Persischen weiches s)
t	ط	sog. emphatisches t
z	ظ	interdentales, weiches z/s
ʿ	ع	Kehllaut als Stimmabsatz
ḡ	غ	Kehllaut wie in franz. "goi"
f	ف	f
q	ق	sog. emphatisches k
k	ک	k
g (= nur im Persischen)	گ	g
l	ل	l
m	م	m
n	ن	n
h	ه	h
w, u	و	w (wie in Englisch ausgesprochen), Diphthong au oder langes u (im Pers. fallweise ou)
( v	و	nur in der pers. Aussprache: bilabiales w, etwa wie in dt. "Vase" )
i, y	ی	langes i, y/]
ʾ	ء	Stimmabsatzlaut wie in dt. "The'ater"